

 Bundesministerium
Justiz

WEISUNGSBERICHT 2023

Gemäß **§ 29a Abs. 3 StAG** hat die Bundesministerin für Justiz dem Nationalrat und dem Bundesrat über die von ihr erteilten Weisungen sowie gemäß **§ 29c Abs. 3 zweiter Satz StAG** über jene Fälle, in denen sie der Äußerung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) im Ergebnis nicht Rechnung trägt, zu berichten, nachdem das zu Grunde liegende Verfahren beendet wurde.

In Entsprechung dieser Verpflichtung ist über folgende **in den Jahren 2017 bis 2023 erteilten Weisungen** (Fälle Nr. 1 bis 16) – darunter ein Fall nach § 29c Abs. 3 zweiter Satz StAG (Fall Nr. 16) – zu berichten. Im Verfahren Nr. 8 wurden zwei Weisungen erteilt.

Die Aufteilung der somit **17 Weisungen** auf die sechs wesentlichsten Begründungskategorien ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Begründungen (weisungsbezogen; d.h. 16 Fälle, davon einmal zwei Weisungen)	17
Verfahren einleiten oder fortsetzen; konkrete Erhebungen durchführen	8
Anklage erheben	0
Verfahren einstellen bzw. nicht einleiten; Anklage zurückziehen	0
andere Rechtsgrundlage anwenden bei grundsätzlich gleicher Zielrichtung	2
Rechtsmittel (Beschwerden) erheben	0
Sonstiges	7

Die **regionale Aufteilung** stellt sich wie folgt dar:

		Wien	Graz	Linz	Ibk.
absolut	von 16 Verfahren	11	3	0	2
%		68,75 %	18,75 %	0	12,5 %
absolut	von 17 Weisungen	12	3	0	2
%		70,59 %	17,65 %	0	11,76 %

Inhalt

1. Verfahren 45 St 330/18b der Staatsanwaltschaft Wien:.....	4
2. Verfahren 16 St 80/14b der Staatsanwaltschaft Graz:	6
3. Verfahren 63 UT 13/22y der Staatsanwaltschaft Wien:.....	18
4. Verfahren 15 HSt 8/23y der Staatsanwaltschaft Innsbruck:	21
5. Verfahren 312 HSt 36/23h der Staatsanwaltschaft Wien:.....	25
6. Verfahren 58 BAZ 594/21t der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, abgetreten zu 10 UT 34/22p:.....	27
7. Verfahren 9 St 224/20v der Staatsanwaltschaft Innsbruck:	31
8. Verfahren 5 St 46/14p der Zentralen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (zwei Weisungen):.....	34
9. Verfahren 616 St 4/16g der Staatsanwaltschaft Wien, abgetreten zu 8 St 26/16x der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption: ...	41
10. Verfahren 7 St 1/21w der Zentralen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:	47
11. Verfahren 36 St 55/22a der Staatsanwaltschaft Wien:.....	50
12. Verfahren 461 BAZ 31/22x der Staatsanwaltschaft Wien:	56
13. Verfahren 75 St 155/21t der Staatsanwaltschaft Wien:	61
14. Verfahren 5 St 48/22a der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:	64
15. Verfahren 61 BAZ 71/22x der Staatsanwaltschaft Graz:	67
16. Verfahren 83 St 11/19x der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:.....	71

1. Verfahren 45 St 330/18b der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen T*** N*** wegen § 165 Abs. 1, 2 und 4, 5 StGB.

Am 25. Oktober 2018 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Informationsbericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 22. Oktober 2018. Demnach sei T*** N*** aufgrund einer Geldwäscheverdachtsmeldung der B*** Bank, wonach eine Mitarbeiterin der Firma P*** C*** GmbH im Mai 2018 vier Rechnungen über insgesamt € 50.373,01 zur Post gebracht habe, die Rechnungen jedoch jeweils mit einer geänderten IBAN-Nummer bei den Rechnungsempfängern angekommen seien und es sich beim Inhaber des Empfängerkontos um den Beschuldigten gehandelt habe, der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1,2 und Abs. 4 StGB verdächtig.

N*** sei bislang unbescholtener und ohne Wohnsitz in Österreich. Er sei nur bis zum 8. Mai 2018 in Österreich gemeldet gewesen, wobei auch der ehemalige Unterkunftsgeber keine näheren Angaben zum Aufenthaltsort des Beschuldigten habe geben können. Das Verfahren sei abgebrochen und der Beschuldigte zur Aufenthaltsermittlung im Inland ausgeschrieben worden.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (in Folge: BMVRDJ) ersuchte die Staatsanwaltschaft Wien mit Erlass vom 30. Oktober 2018 um ergänzende Berichterstattung, ob mit Blick auf die Änderung von IBAN-Nummern auf Rechnungen auch ein Betrugsverdacht nach §§ 15 Abs 1, 146ff StGB gegen bislang unbekannte Täter bzw. den Beschuldigten selbst bestehe und aus welchen konkreten Gründen bei nach den staatsanwaltschaftlichen Konstatierungen nur bis 8. Mai 2018 bestehender Meldung des Beschuldigten in Österreich und fehlenden Anhaltspunkten für einen weiteren Inlandsaufenthalt die bloße Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im Inland zweckmäßiger erscheine als eine solche im SIS (+ EU-Staaten + Interpol europäische Drittstaaten).

Erlassgemäß berichtete die Staatsanwaltschaft Wien am 14. November 2018, dass das Ermittlungsverfahren auch gegen einen unbekannten Täter wegen §§ 146, 147 Abs. 1 und 2, 15 StGB geführt werde und das diesbezügliche Verfahren derzeit gemäß § 197 Abs. 1, 2 StPO abgebrochen worden sei. Zur Ausschreibung des Beschuldigten bloß in Österreich hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass mit Blick auf den die Wertgrenze bloß geringfügig übersteigenden Schadensbetrag, die Unbescholtenseitigkeit des Beschuldigten sowie den fraglichen Tatverdacht im Hinblick auf die subjektive Tatseite die Ausschreibung im Inland als ausreichend und verhältnismäßig erachtet werde.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete am 16. November 2018 ergänzend über die Grundlagen des Artikels 98 SDÜ sowie § 38 Abs. 1 EU-PolKG. Der von der Staatsanwaltschaft Wien auf Gründe der Verhältnismäßigkeit gestützte Verzicht auf das „mächtige und aufwändige“ Fahndungsinstrument der internationalen Fahndung sei nicht zu beanstanden, dies nicht zuletzt im Hinblick auf den für den Fortgang des Verfahrens nicht darstellbaren Mehrwert einer internationalen Fahndung.

Nach Prüfung der vorliegenden Berichtslage beabsichtigte das BMVRDJ mit Erlassentwurf vom 11. Februar 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 12. Februar 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 12. März 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das BMVRDJ der Oberstaatsanwaltschaft Wien den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 16. November 2018 ersucht (§29a Abs. 1 StAG) das BMVRDJ, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung des T*** N*** auf eine Fahndung im Inland und im SIS abzuändern.*

Bei dem vorliegenden Strafrahmen des 165 Abs. 4 StGB von einem bis zu zehn Jahren, bei ohnehin minimaler Eingriffsintensität und überschaubarem Aufwand einer bloßen Fahndung durch Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im SIS entsteht keine Unverhältnismäßigkeit.

Der Vorteil der Ausschreibung im SIS ist dadurch evident, dass einerseits eine Aufenthaltsermittlung im Inland bei – laut vorliegender Berichtslage – bereits bekannter Abmeldung des Wohnsitzes des Beschuldigten in Österreich wenig erfolgversprechend ist, während andererseits durch die Aufenthaltsermittlung im SIS die Möglichkeit den Aufenthalt des Beschuldigten auszuforschen um ihn in weiterer Folge als Beschuldigten vernehmen zu lassen (im Rechtshilfeweg) erheblich erweitert wird.“

Entsprechend der Weisung wurde T*** N*** im zu AZ 16 St 7/19s fortgesetzten Verfahren nunmehr auch im SIS zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Mit Schreiben vom 3. September 2021 an die Landespolizeidirektion Wien erneuerte die Staatsanwaltschaft Wien die Anordnung der Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung. Der Verfahrensfortgang bzw. das Einlangen der Ergebnisse der Rechtshilfeersuchen zuletzt aus 2023 wird durch Fristsetzung im gegenständlichen Verfahren überwacht.

2. Verfahren 16 St 80/14b der Staatsanwaltschaft Graz:

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Ku*** T***, nach Namensänderung De*** K***, und andere wegen §§ 75, 278 Abs 1 und 3 StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Hintergrund des gegenständlichen Verfahrens gegen Ku*** T*** war ein aufgrund eines Personenfeststellungser suchens samt Mitteilung über eine nationale Fahndung der tschetschenischen Behörden im Jahr 2013 eingeleitetes Auslieferungsverfahren wegen Mordes. Da Ku*** T*** in Österreich Asylstatus zuerkannt worden war, wurden die Asylbehörden mit der Frage einer allf Aberkennung des Asylstatus vor dem Hintergrund des dem Fahndungser suchens zugrundeliegenden Sachverhalts befasst. Dadurch wurde bekannt, dass T*** gegenüber diesen behauptet haben dürfte, (nur) seine Brüder seien Widerstandskämpfer gewesen, er habe diese unterstützt und sei deshalb in das Blickfeld der russischen bzw. prorussischen tschetschenischen Sicherheitskräfte gekommen, weshalb ihm Verfolgung iSd Genfer Flüchtlingskonvention drohe. Da seitens der Asylbehörden kein Anlass für die Aberkennung des Asylstatus gesehen wurde, musste letztlich vom Anbot der Auslieferung an die russische Seite Abstand genommen und ein Inlandsverfahren geprüft und letztlich eingeleitet werden (§ 65 Abs. 1 Z 2 StGB). Diesbezüglich berichtete die Staatsanwaltschaft Graz zunächst von der Verfahrenseinstellung gemäß § 190 Z 2 StPO am 12. September 2014. Es sei erfolglos versucht worden, nähere Informationen über die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe beizuscha ffen. Anhand der im Inter polweg übermittelten Angaben würden sich weder Zeugen noch die genaue Identität der Opfer feststellen lassen. Die leugnende Verantwortung des Beschuldigten sei daher nicht zu widerlegen. Über Veranlassung der Oberstaatsanwaltschaft Graz wurde in weiterer Folge iSd § 193 Abs. 1 zweiter Satz StPO ein Rechtshilfeersuchen an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation gerichtet und um Übermittlung sämtlicher Beweisergebnisse, vollständiger Namen und Anschriften der Opfer sowie allfälliger Tatzeugen sowie – soweit noch nicht erfolgt – um Vernehmung sämtlicher Zeugen zum Vorwurf ersucht.

Der weiteren Berichterstattung durch die Staatsanwaltschaft Graz vom 3. Februar 2017 lagen die im Rechtshilfeweg erlangten Beweismittel zugrunde, die aufgrund neuer Tatsachen und Beweismittel zur Verfahrensfortführung gemäß § 193 Abs. 2 Z 2 StPO führten. Demnach lag Ku*** T*** nunmehr zur Last, er habe

I. einen anderen getötet, indem er

1. am 4. Dezember 2001 in G*** aufgrund einer Feindschaft Za*** S*** erschossen habe,

2. und andere Mitglieder einer von Sh*** G*** angeführten, bewaffneten, illegalen Bande
 - a) am 19. Juli 2001 in M*** unter Bedrohung mit Schusswaffen Am*** B*** aus Rache und iZm seiner öffentlichen Funktion und Kollaboration mit den Föderalen Truppen entführt und erschossen haben,
 - b) am 28. August 2001 in T***-Y*** im Bereich der Brücke eine Detonation eines nicht identifizierten Sprengsatzes ausgelöst und in der Folge auf eine Kolonne der technischen Aufklärungsmilitäreinheit 5326 mit Schusswaffen geschossen haben, wodurch vier Soldaten und drei Zivilisten getötet worden seien,
 - c) im Februar 2002 in T***-Y*** zwei Brüder aus Rache und iZm deren Kollaboration mit den Föderalen Truppen zu erschießen versucht haben, wobei eine nicht näher bekannte Frau erschossen worden sei;
- II. zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen 1999 und 2001 im K*** Rayon und an anderen Orten in der Tschetschenischen Republik sich an einer kriminellen Vereinigung als Mitglied beteiligt, indem er sich einer von Sh*** G*** angeführten, bewaffneten, aktive Kampfhandlungen gegen Föderale Truppen und Tötungen von Soldaten dieser Truppen sowie mit diesen kollaborierenden Personen ausführenden, illegalen Bande angeschlossen habe;
- III. zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen 1999 und 2003 im K*** Rayon und an anderen Orten in der Tschetschenischen Republik als Mitglied einer von Sh*** G*** angeführten, bewaffneten, illegalen Bande
 1. unbefugt Schusswaffen der Kategorie B besessen und geführt sowie
 2. Kriegsmaterial unbefugt besessen und geführt habe,
indem er automatische Schusswaffen, Munition und Sprengstoff transportiert, verwahrt und bei sich getragen habe.

Ausgehend von diesem vorgeworfenen Sachverhalt stehe Ku*** T*** laut Bericht im Verdacht, zu I. die Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB, zu II. das Vergehen der kriminellen Vereinigung nach § 278 Abs. 1 StGB und zu III. die Vergehen nach § 50 Abs. 1 Z 1 und 4 WaffG begangen zu haben.

Aus tatsächlicher Sicht beruhen die Vorwürfe im Wesentlichen auf den in einer Ermittlungsanordnung an das Landesamt für Verfassungsschutz Graz zusammengefassten russischen Ermittlungsergebnissen.

In Österreich habe des Landesamt für Verfassungsschutz sowohl den Beschuldigten als auch dessen Ehegattin einvernommen:

Der Beschuldigte bestreite sämtliche Vorwürfe, will nur im ersten Tschetschenienkrieg 1994 als Freiwilliger der tschetschenischen Armee beigetreten sein, um „seine Heimat zu verteidigen“, dabei jedoch nicht aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen haben, sondern nur im Nachschub tätig gewesen sein. Im zweiten Tschetschenienkrieg hätten nur seine drei Brüder gekämpft. Sh*** G*** (vermeintlicher Bandenführer) sei ein Kämpfer gewesen, den er nur vom Sehen her kenne. Er habe weder Waffen noch Munition gelagert und sei auch nicht Mitglied einer Bande gewesen. Den am 19. Juli 2001 ermordeten Schuldirektor Am*** B*** und die am 4. Dezember 2001 ermordete Za*** S*** kenne er nicht und er habe mit deren Tod nichts zu tun. Die Vorwürfe seien erfunden und gingen auf das Regime K*** zurück, das versuche, ihn nach Tschetschenien ausliefern zu lassen. Auch mit der Explosion im Dorf T***-Y*** 2001 habe er nichts zu tun. Dass dort im Februar 2002 bei einer Racheaktion zwei mit föderalen Truppen kollaborierende Brüder und eine Frau erschossen worden seien, wisse er nicht.

Die Gattin des Beschuldigten habe angegeben, nicht zu wissen, was ihr Mann im Zeitraum bis zu ihrer Heirat im März 2002 gemacht habe. Er habe sie auch bis zur Flucht im Jahr 2003 nur selten besucht.

Die Staatsanwaltschaft Graz beabsichtigte, das Verfahren (neuerlich) gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. In einer Gesamtbetrachtung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse sei bei leugnender Verantwortung des Beschuldigten keine hinreichende Verurteilungswahrscheinlichkeit gegeben. Zwar werde der Beschuldigte von Zeugen konkret mit Tathandlungen belastet, allerdings seien deren Aussagen zum Teil widersprüchlich und würden oft nur auf Erzählungen von weiteren, unbekannten Zeugen basieren. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Tatzeitpunkte schon mehr als 15 Jahre zurückliegen und ein Stelligmachen sämtlicher Zeugen im Prozess unmöglich erscheine. Weitere erfolgversprechende Ermittlungsansätze bestünden nicht.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz führte im Bericht vom 1. März 2017 ergänzend aus, dass dem Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Graz vom 15. Dezember 2014 von den russischen Behörden nur teilweise entsprochen worden sei, weil nur Teile der Ermittlungsergebnisse übermittelt worden seien (insbes. würden die Mitbeschuldigte

betreffenden Ermittlungsergebnisse fehlen) und der aktuelle Aufenthalt der Mitbeschuldigten und Zeugen nicht bekannt gegeben worden sei. Die vorliegenden Protokolle würden somit aus den Jahren 2001 bis 2007 stammen.

Der von den russischen Behörden zu den Fakten I. 1., I. 2. und II. Mitbeschuldigte Is*** B*** sei unbekannten Aufenthalts. Zu Faktum I. 1. sei er der Hauptbelastungszeuge, ohne dessen Einvernahme ein Schulterspruch ausgeschlossen erscheine.

Bezüglich der Fakten I. 2. und II. sei eine Einvernahme des Sh*** G*** unabdingbar, dem die Anführung der bewaffneten illegalen Bande zur Last gelegt werde. Derzeit liege von ihm lediglich ein „Protokoll über dessen ergänzende Einvernahme als Beschuldigter vom 10. April 2003“ vor, in dem er angegeben habe, Is*** B*** habe ihm erzählt, dass er, Ku*** T*** und andere die zu I. 2. A. bezeichnete Tat begangen hätten. Protokolle über die Einvernahme als Beschuldigter zu den ihm (und auch T****) weiters vorgeworfenen strafbaren Handlungen (I.2.b, I.2.c und II) würden ebenso wenig vorliegen wie verurteilende Erkenntnisse. Gleches gelte hinsichtlich des als Beschuldigten vernommenen Dz*** U***, auf dessen Aussage die Vorwürfe zu I.2.c basieren.

Einer Anklageerhebung müsste die im Rechtshilfegeweg zu veranlassende kontradiktoriale zeugenschaftliche Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen vorangehen, weil mit Blick auf die Beweislage und die zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Beweiskstellung unmittelbarer Aussagen der Zeugen in der Hauptverhandlung die geforderte Verurteilungswahrscheinlichkeit (Anm. sonst) nicht gegeben sei. Dafür müssten von den russischen Behörden auch sämtliche Beweisergebnisse und allenfalls vorangegangene gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Mitbeschuldigten beigeschafft werden.

Im Hinblick auf den unbekannten Aufenthalt des wichtigen Zeugen Is*** B***, die fehlenden Angaben zum derzeitigen Aufenthalt sämtlicher Zeugen sowie die Erfahrungen bei der Umsetzung kontradiktoriale Einvernahmen im Wege einer Videokonferenz mit der Russischen Föderation sei beabsichtigt, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Graz zur Kenntnis zu nehmen.

Mit Blick auf den Umstand, dass bei vorliegendem Verdacht des mehrfachen Mordes eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts unter Ausschöpfung sämtlicher Ermittlungsansätze geboten und die beabsichtigte Einstellung zu Pkt II. und III. (durch die allf. auch § 278a StGB, § 43 Abs. 1 Z 2 und 3 SprengmittelG verwirklicht wird) ausgehend vom Berichtsinhalt und von den hier bekannten Zeugenaussagen nicht nachvollziehbar war, bestanden begründete Bedenken bzw. Anhaltspunkte für Unvollständigkeiten des Berichtes, die eine Anforderung

des Ermittlungsaktes 16 St 80/14b der Staatsanwaltschaft Graz gemäß § 29a Abs. 1a StAG zur diesbezüglichen Klärung bedingten.

Nach Einsichtnahme in den erlassgemäß übermittelten Ermittlungsakt und Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 18. April 2017, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 20. April 2017 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 15. Mai 2017 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 17. Mai 2017 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 1. März 2017 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz vom beabsichtigten Vorhaben Abstand zu nehmen und die Staatsanwaltschaft Graz anzuweisen, ergänzende Ermittlungen zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts unter vollständiger Ausschöpfung sämtlicher möglichen Beweismittel vorzunehmen. Dies einerseits durch ein neuerliches Rechtshilfeersuchen an die russischen Behörden zur Beischaffung sämtlicher Bezug habender Ermittlungsergebnisse (insb. wie unten angeführt vollständige Vernehmungsprotokolle zu Sh*** G***; Ermittlungsergebnisse und Urteile zu Mitbeschuldigten) sowie zur Ausforschung der nachangeführten Zeugen und Mitbeschuldigten und andererseits durch einen Antrag an das Landesgericht Graz auf Durchführung – vor dem Hintergrund der zu erwartenden tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Bewerkstelligung unmittelbarer Zeugenaussagen im Zuge des weiteren Verfahrens im Sinne des o.g. Berichts der Oberstaatsanwaltschaft Graz – (ergänzender) kontradiktiorischer Vernehmungen der nachangeführten Mitbeschuldigten und wesentlichen Zeugen mittels Videokonferenz (§ 165 StPO) im Rechtshilfeweg.“*

Die weiterführenden Ermittlungen sind trotz des hohen Aufwandes und des unsichereren Erfolges angesichts der Schwere der Tatvorwürfe als notwendig zu erachten.

*Hinsichtlich des Faktums I.1. (Mord an Za*** M. S*** am 4. Dezember 2001) ergibt sich aus den Aussagen der beiden bei der Tat oder kurz zuvor anwesenden Personen (Ib*** B***; To*** A***) eine Belastung des Ku*** T***, der den Mord auch gegenüber seinem Bruder Dz*** T*** – laut dessen Aussage – sinngemäß zugestanden hat. Die Gründe für die von der Staatsanwaltschaft Graz in ihrer Ermittlungsanordnung an die Polizei vom 30. Juni 2016 (ON 8) festgehaltenen Widersprüche in den Aussagen der Zeugin A*** (vom 6. Dezember 2001 und vom 19. Juni 2002) – insbesondere bezogen auf die Identifizierung des Ku*** T*** und des Ib*** B*** als jene Personen, die das Opfer vor ihrem Tod aufsuchten – wurden bislang*

nicht in einer ergänzenden Vernehmung hinterfragt. Zur vollständigen Ausschöpfung sämtlicher Ermittlungsmöglichkeiten ist die unmittelbare Zeugin To*** A*** ergänzend zu den Vorfällen und insbesondere den von der Staatsanwaltschaft Graz festgehaltenen Widersprüchen (kontradiktatorisch) zu vernehmen. Ferner ist es erforderlich ergänzende (kontradiktatorische) Vernehmungen des weiteren Hauptbelastungszeugen Ib*** (nicht Is***) B***, des Zeugen Dz*** T*** sowie soweit möglich der Mutter des Dz*** T*** – die laut Zeugenaussagen zum Mord bestimmt haben soll – vorzunehmen und allfällige Urteile und sonstige Beweismittel zu den Mit- bzw. Bestimmungsttern beizuschaffen.

Zu Faktum I.2.a (Mord an Am*** B*** am 19. Juli 2001) liegen wie im Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 1. März 2017 festgehalten keine vollständigen Aussagen des Sh*** G*** vor. Bislang wurde nur ein Protokoll über dessen ergänzende Einvernahme aus dem Jahr 2003 übermittelt. Aus diesem Grund und insbesondere auch gemessen an den Inhalten des Beschlusses über die Verbindung von Strafverfahren vom 19. Februar 2009 (Formular 50) der russischen Strafverfolgungsbehörden sind noch nicht sämtliche naheliegenden Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Neben der Beischaffung der vollständigen Vernehmungsprotokolle des Sh*** G*** und einer ergänzenden (kontradiktatorischen) Einvernahme dieses Zeugen ist die Ausforschung und (kontradiktatorische) Einvernahme des Is*** B*** – auf dessen Informationen sich G*** zu diesem Faktum beruft – sowie sämtlicher weiterer laut russischen Ermittlungsergebnissen (Beschluss vom 19. Februar 2009) an diesem Mord beteiligter Bandenmitglieder (nämlich Kh.-B.U. D***, Kh-B.E. I*** und laut Aussagen G***s V*** Mo*** – wobei es sich bei letzterem gegebenenfalls um den nach vorliegenden Akteninhalten bereits verstorbenen M.B. V*** [Informationen des FSB vom 20. März 2004] handeln könnte) samt Beischaffung allfälliger diesbezüglich vorliegender Vernehmungsprotokolle und gerichtlicher Entscheidungen geboten.

Hinsichtlich der Vorwürfe zu den Fakten I.2.b, II. und III. (Mord an Soldaten und Zivilisten durch eine Sprengfalle am 28.8.2001; Mitgliedschaft an der kriminellen Vereinigung und Vergehen nach § 50 WaffenG) liegen insbesondere zu den Fakten II. und III. aus ho. Sicht neben der nachvollziehbaren eigenbelastenden Aussage des Zeugen U*** und den Aussagen der Angehörigen des Beschuldigten Ra*** und (richtig) Dz*** T*** weitere, bislang erkennbar unberücksichtigte belastende Zeugenaussagen der To*** A*** vom 19. Juni 2002, sowie von Yu*** B***, Al*** M*** und Su*** D*** vor.

Zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts sind ergänzende (kontradiktatorische) Vernehmungen von Sh*** G***, Dz*** U***, Dz*** T***, To*** A***, Yu*** B***, Al*** M*** und Su*** D*** sowie des am Sprengstoffanschlag im August 2001 laut Ermittlungsergebnissen ebenfalls beteiligten Kh*** D*** geboten. Weiters ist es erforderlich

*zunächst allfällige bereits vorliegende russische Vernehmungsprotokolle zu Kh*** D*** sowie allfällige Bezug habende Urteile beizuschaffen.*

*Zu der zu Faktum I.2.c gegenständlichen Tat (Mord an zwei Brüdern und unbekannter Frau im Februar 2002) wird von der Staatsanwaltschaft Graz die ausdrücklich belastende Aussage des Zeugen Dz*** U*** zu den Vorfällen in dieser Nacht und die diesbezügliche Beteiligung des Ku*** T*** unberücksichtigt gelassen. Zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts sind konkretisierende (kontradiktorierte) Vernehmungen sämtlicher an diesem Mordfall beteiligter Personen, nämlich zumindest des Sh*** G***, des Dz*** U*** sowie des Is*** B*** samt Beischaffung allfälliger diesbezüglicher russischer Urteile und vollständiger Vernehmungsprotokolle (insb. zu G***) erforderlich.*

*Die Einholung der oben angeführten Beweismittel ist aus ho. Sicht möglich und nicht a priori ausgeschlossen. Die aktuellen Aufenthalte der Zeugen und Mitbeschuldigten wurden im bisherigen Rechtshilfeverkehr mit Russland erkennbar nicht erhoben bzw. nicht bekannt gegeben, sondern lediglich die vorliegenden Ermittlungsakten zur Verfügung gestellt. Einzig zu Is*** B*** (geb. 1977) war der Aufenthaltsort laut aktenkundiger Information des FSB der Russischen Föderation vom 20. März 2004 und laut Ausscheidungsbeschluss vom 3. Februar 2007 (Beilage 48) zum damaligen Zeitpunkt unbekannt.*

*Soweit die als Zeugen zu vernehmenden Personen (insb. auch Is*** B*** noch) unbekannten Aufenthaltes sein sollten, scheint aufgrund auch deren denkbarer Flucht aus der Russischen Föderation eine Personenfahndung zur Aufenthaltsermittlung im SIS indiziert (§ 168 Abs. 1 StPO).*

Aus rechtlicher Sicht wird im Zuge des weiteren Ermittlungsverfahrens zu konkretisieren sein, inwieweit zu Pkt. I.2.a realkonkurrierend auch von Freiheitsentziehung nach § 99 Abs. 1 und 2 StGB und schwerer Nötigung nach §§ 105, 106 Abs. 1 Z 1 StGB sowie zu Pkt. I.2.c mit Blick auf die getötete bislang unbekannte Frau (je nach Vorsatz) von einer grob fahrlässigen Tötung (§ 81 Abs. 1 StGB) auszugehen ist.

*Hinsichtlich Pkt. II ist zu erheben, inwieweit die Gruppierung um Sh*** G*** und den hier Beschuldigten Ku*** T*** bereits als kriminelle Organisation nach § 278a StGB zu qualifizieren war. Dass diese nämlich auch auf Bereicherung in großem Umfang gerichtet war und andere zumindest einzuschüchtern oder sich sonst gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen suchte, wird einerseits durch die Aussage der Zeugin To*** A*** vom 19. Juni 2002, wonach die Mitglieder der Gruppe auch bei Raubzügen Geschäfte machten und das Geld aufteilten, und andererseits durch die Zeugenaussagen von Yu*** B***, Al*** M*** und Su*** D*** indiziert, die von der Aussageunwilligkeit der Dorfbewohner aus*

Furcht vor der Gruppierung berichten. Mit Blick auf die vom Beschuldigten laut Verdachtslage transportierten und verwahrten Sprengstoffe (Pkt. III.) wird eine Tatbestandsmäßigkeit nach § 43 Abs. 1 Z 2 SprengmittelG zu prüfen sein.“

Nach Durchführung der aufgetragenen Erhebungen berichtete die Staatsanwaltschaft Graz am 18. Mai 2018 über die aktuelle Verdachtslage gegen die Verdächtigen und die nunmehrigen Ermittlungsergebnisse.

Nach den Erhebungen des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (in Folge: LVT) sei der von den russischen Behörden bereits als verstorben geführte Is*** B*** (und im Verfahren gegen T***/K*** als wichtiger Zeuge angesehene) in Österreich jedoch unter dem Namen Su*** A*** Asyl genießende Beschuldigte ausgeforscht worden. D*** habe diesen einwandfrei identifiziert.

Die hinter den zugrundeliegenden Konstatierungen stehenden beweiswürdigenden Überlegungen ergeben sich aus dem Rechtshilfeersuchen an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation sowie der Festnahmeanordnung und der Anordnung einer Hausdurchsuchung. Zusammengefasst ergebe sich der Verdacht aus bereits vorliegenden Strafakten der russischen Ermittlungsbehörden. D*** belaste in seinen vier Zeugenaussagen Is*** B*** alias Su*** A*** und Ku*** T*** alias De*** K*** zudem mit den Verbrechen A II. 1, A III 1. und 3., was aufgrund der massiven Selbstbezeugigung glaubwürdig sei.

Der dringenden Tatverdacht gegen D*** selbst ergebe sich ebenfalls aus seinen glaubwürdig selbstbelastenden Aussagen im Rahmen von Zeugenaussagen.

Die inländische Zuständigkeit hinsichtlich Is*** B*** alias Su*** A*** und Is*** D*** ergebe sich aus § 65 Abs. 1 Z 2 StGB, weil B*** Asylstatus besitze und D*** die Gewährung von Asyl beantragt habe und er den vor einer Auslieferung schützenden Status des Asylwerbers führe.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Graz bestand aufgrund der massiven Verdachtslage die Gefahr, dass D*** bei aus dem Ermittlungsakt erlangter Kenntnis des Aufenthaltsorts von B*** und T*** im Rahmen der von ihm beanspruchten „Blutrache“ diese als Mörder seiner Eltern töten oder die Tötung veranlassen werde. Umgekehrt könnten B*** und T*** bei Akteneinsicht Kenntnis vom Aufenthaltsort des sie verfolgenden D*** erhalten und es sei zu befürchten, dass sie entweder aus Österreich flüchten oder versuchen werden, D*** zu töten oder dessen Tötung zu veranlassen.

Die Staatsanwaltschaft Graz beabsichtigte daher, nach Bewilligung durch das Landesgericht für Strafsachen Graz die Festnahme der Beschuldigten Is*** B*** alias Su*** A***, Ku*** T*** alias De*** K*** und Is***D*** sowie unter einem eine Hausdurchsuchung bei den Beschuldigten zu veranlassen, um allfällige Datenträger der Beschuldigten sicherstellen und auswerten zu können, zumal zu vermuten sei, dass die Beschuldigten nach wie vor Aufzeichnungen über ihr Wirken in den angeführten kriminellen Vereinigungen haben.

Aufgrund der erfahrungsgemäß vergleichsweise langen Dauer von Rechtshilfeersuchen an die Russische Föderation (4 bis 6 Monate), die nachvollziehbare Gefahrenlage und die Fluchtanreize für die Beschuldigten sei beabsichtigt, mit der Umsetzung der Festnahme und Durchsuchungsanordnung nicht bis zum Eintreffen des Ergebnisses des Rechtshilfeersuchens zuzuwarten. Es erscheine vielmehr angebracht, gleichzeitig mit der Absendung auch die Festnahmeanordnung und Durchsuchungsanordnung nach Bewilligung durch das Landesgericht für Strafsachen Graz zu vollziehen und die Verhängung der U-Haft für die drei Beschuldigten zu beantragen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz berichtete am 25. Mai 2018, dass sie beabsichtige, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Graz mit dem Ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG) zur Kenntnis zu nehmen, hinsichtlich Is*** B*** (alias Su*** A***) bzw. Is*** D***

1. gemäß § 28 Abs. 1 ARHG das Auslieferungsverfahren wegen der in der Festnahmeanordnung bezeichneten Taten einzuleiten und die Vernehmung der betroffenen Personen sowie die Berichterstattung an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (in Folge: BMVRDJ) durch das Gericht zu beantragen
2. demzufolge die Festnahme nach gerichtlicher Bewilligung im Auslieferungsverfahren anzurufen und gemäß § 29 Abs. 1 ARHG die Auslieferungshaft zu beantragen und
3. das Rechtshilfeersuchen an die russischen Behörden in dieser Hinsicht zu modifizieren.

Ausgehend vom § 65 Abs. 1 Z 2 StGB und der dort festgehaltenen Voraussetzung, dass die inländische Gerichtsbarkeit nur vorliegt, wenn der Beschuldigte wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann, hielt die Oberstaatsanwaltschaft Graz fest, dass obgleich B*** (A***) Asyl gewährt worden und daher davon auszugehen sei, dass das BMVRDJ von einem Anbot der Auslieferung angesichts der Unzulässigkeit Abstand nehmen werde (§ 19 Z 3 ARHG) die Einhaltung des normierten Prozederes geboten erscheine. Dies umso mehr in Bezug auf Is*** D***, dessen Asylantrag

und Antrag auf Gewährung subsidiären Schutzes nicht rechtskräftig abgewiesen und demgegenüber eine Rückkehrentscheidung erlassen worden sei.

Die Anordnung der Festnahme auch des Is*** B*** im Auslieferungsverfahren erscheine zulässig, weil der Tatverdacht nicht ausschließlich aufgrund eines internationalen Fahndungserstschanks bestehen, sondern dass dem Inlandsverfahren zwingend vorgesetzte Auslieferungsverfahren originär nach § 28 Abs. 1 ARHG einzuleiten sei und auch bei prognostizierter Unzulässigkeit der Auslieferung bei Vorliegen einer Tat, die gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 StGB die inländische Gerichtsbarkeit begründen kann, die Auslieferungshaft unumgänglich sei.

Hinsichtlich De*** K*** ging die Oberstaatsanwaltschaft Graz davon aus, dass die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens nach § 28 Abs. 1 ARHG hinsichtlich jener Taten, die erst nach der im Vorverfahren erfolgten Erklärung des BMVRDJ, wonach ein Auslieferungsangebot an die Russische Föderation aufgrund des zuerkannten völkerrechtlichen Schutz nicht gestellt werde, zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit nicht mehr erforderlich ist, weil mit Blick auf den die Person des Beschuldigten betreffenden Grund des Absehens vom Auslieferungsangebot auch hinsichtlich dieser Taten feststehe, dass K*** aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an den Tatortstaat ausgeliefert werden könne.

Das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Graz wurde mit Erlass des BMVRDJ vom 1. Juni 2018 zur Kenntnis genommen.

Das gegen Is*** D*** geführte Ermittlungsverfahren wurde am 5. Oktober 2020 gemäß § 190 Z 1 und Z 2 StPO eingestellt, weil der gegen diesen gerichtete Verdacht ausschließlich auf dessen letztlich abgeschwächter oder zur Gänze widerrufener Selbstbezeichnung beruhte sowie von den Behörden der Russischen Föderation keine Erkenntnisse und Unterlagen über eine Beteiligung des Is** D*** an der Ermordung von Sh*** G*** und Mitgliedern der Gruppe des Sh*** G*** vorgelegt wurden. Seit dem Vorliegen des 7. Anlassberichtes des LVT Steiermark standen die ehemals Beschuldigten De*** K*** und Su*** A*** auch nicht mehr im Verdacht, Ly*** D*** und Sh*** D***, die Eltern des Is***D***, ermordet zu haben, weil nach den Auskünften der russischen Behörden Ly*** D***, der Vater des Is***D***, von Ma*** A*** und Ru*** S*** ermordet worden sein soll und die Ermittlungen der russischen Behörden betreffend die Ermordung der Sh*** D***, der Mutter des Is***D***, De*** K*** und Su*** A***ebenso wie belasten.

Mit Vorhabensbericht vom 10. Juni 2022 berichtete die Staatsanwaltschaft abschließend zu den Vorwürfen gegen K*** und A***.

Zur umfassenden Aufklärung des Sachverhaltes und Enderledigung habe die Staatsanwaltschaft Graz die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation mit Rechtshilfeersuchen vom 1. Juli 2020 erneut um die Einvernahme sämtlicher noch lebender Zeugen im Rahmen der Rechtshilfe ersucht. Da nach Auskunft der russischen Behörden eine kontradiktoriische Vernehmung im Wege einer Videokonferenz nicht möglich gewesen sei, sei um Beziehung der von der Staatsanwaltschaft Graz mit den Erhebungen beauftragten Kriminalbeamten des LVT Steiermark bei den ausstehenden Zeugenvernehmungen ersucht worden. Diesbezüglich berichtete die Staatsanwaltschaft zunächst, zu welchen vorgeworfenen Fakten und Beweisthemen die einzelnen Zeugen zu vernehmen waren.

Am 16. August 2021 sei von der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation mitgeteilt worden, dass die Vernehmung der Zeugen bereits ohne Ermittler des LVT Steiermark durchgeführt worden sei, um ein „*Einschleppen von Covid-19 in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation zu verhindern*“.

Zusammenfassend hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass die von den Ermittlungsbehörden der Russischen Föderation durchgeföhrten Vernehmungen nur oberflächlich erledigt worden seien und daraus keine neuen Erkenntnisse hätten abgeleitet werden können. Vielmehr seien die vorliegenden Beweisaussagen in mehreren Punkten dadurch abgeschwächt worden, dass einige Zeugen, soweit sie sich nicht ohnehin auf ihr Aussagebefreiungsrecht gestützt hätten, aufgrund des langen Zurückliegens der Geschehnisse und der letzten Einvernahme an Erinnerungslücken zu leiden schienen, oder die zuvor gemachten Angaben relativiert oder bestritten hätten.

So hätten sich die Angaben der Zeugen betreffend die Teilnahme der Beschuldigten an der kriminellen Vereinigung des Sh*** G*** darauf beschränkt, dass es sich bei dieser Information um ein „Gerücht“ gehandelt habe. Lediglich die Zeugen Dz*** U*** und Kh*** D*** hätten es als „Tatsache“ bezeichnet, dass die Beschuldigten an einer illegalen bewaffneten Gruppe beteiligt gewesen seien, ohne dies jedoch näher zu begründen. Zusammengefasst habe keiner der Zeugen konkrete Anhaltspunkte für die Beteiligung der Beschuldigten an der von Sh*** G*** geleiteten kriminellen Vereinigung nennen können. Ebenso habe keiner der Zeugen unmittelbare Wahrnehmungen betreffend den am 28. August 2001 verübten Sprengstoffanschlag schildern oder sonstige Detailangaben dazu machen bzw. wiederholen können. Die die Beschuldigten belastenden Aussagen des Vi*** D*** betreffend die Ermordung des M. A. D*** sowie der Ra*** S*** betreffend die Ermordung der Za*** S*** durch De*** K*** würden ebenfalls nicht auf eigenen Beobachtungen, sondern bloß auf den – nicht mehr überprüfbaren – Angaben bzw. Erzählungen des Sh*** G*** sowie der bereits verstorbenen To*** A*** beruhen.

Eine weitere Verbreiterung der Beweisgrundlage erscheine mangels weiterer Ermittlungsansätze nicht möglich. Dies auch vor dem Hintergrund des Erfordernisses des zeitintensiven Rechtshilfeverkehrs mit den Behörden der Russischen Föderation, die die Ermittler des LVT Steiermark entgegen der ursprünglichen Zusage nicht in die vorgenommenen Zeugenvernehmungen eingebunden hätten. Die vorliegenden Beweisergebnisse böten daher keine ausreichende Grundlage für eine Anklageerhebung.

Bei Einstellung der Ermittlungen gegen De*** K*** und Su*** A*** wegen § 75 StGB nach § 190 Z 2 StPO müsste zudem eine Einstellung der Ermittlungen wegen des Verdachts nach §§ 99 Abs 1 u. Abs 2, 173 Abs 1, 278 Abs 1 u. Abs 3 StGB, § 50 Abs 1 Z 1 u. 4 WaffG wegen Verjährung nach § 190 Z 1 StPO erfolgen. Der Strafaufhebungsgrund der Verjährung gemäß § 57 Abs 3 zweiter Fall StGB sehe für die Verbrechen gemäß §§ 99 Abs 1 und Abs 2, 173 Abs 1 StGB eine Verjährungsfrist von zehn Jahren vor. Das Inlandsverfahren gegen De*** K*** sei am 23. Mai 2014 eingeleitet, Su*** A*** gar erst am 21. Februar 2018 als Beschuldigter erfasst worden.

Die Staatsanwaltschaft Graz beabsichtigte daher, das gegen De*** K*** und Su*** A*** geführte Ermittlungsverfahren wegen § 75 StGB nach § 190 Z 2 StPO und wegen §§ 99 Abs 1 u. Abs 2, 173 Abs 1, 278 Abs 1 u. Abs 3 StGB, § 50 Abs 1 Z 1 u. 4 WaffG nach § 190 Z 1 und Z 2 StPO einzustellen.

Mit weiterem Vorhabensbericht vom 30. August 2022 berichtete die StA Graz ergänzend, dass den sich aus den angeführten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes der Tschetschenischen Republik ableitenden Vorwürfen kein für eine Anklageerhebung ausreichendes Sachverhaltssubstrat zugrunde liege. De*** K*** und Su*** A*** würden jeweils den aus dem angeführten Beschluss abgeleiteten Tatverdacht bestreiten. Eine Einvernahme des De*** K*** zu dem aus dem Urteil abgeleiteten Tatverdacht sei bislang nicht erfolgt; in Anbetracht seiner umfassenden leugnenden Verantwortung könne dies aber unterbleiben. Eine Verbreiterung der Beweisgrundlage scheine aufgrund der im Vorbericht gemachten Ausführungen, wonach allgemein der Nachweis der Beteiligung der Beschuldigten an der von Sh*** G*** geleiteten kriminellen Vereinigung insbesondere am langen Zurückliegen der Taten, dem Umstand, dass die Zeugen und Mittäter zwischenzeitlich verstorben seien, sowie an der zeitintensiven und nur oberflächlichen Erledigung der im Rechtshilfeweg durchgeföhrten Vernehmungen scheitere, nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund beabsichtige die Staatsanwaltschaft Graz, auch hinsichtlich des unter der Faktenbezeichnung A. III. 1. c/, A. III. 2./ und A. III. 3./ angeführten Verdachtes der Verbrechen des Mordes gemäß § 75 StGB, teils als Versuch gemäß § 15 StGB, mit Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 2 StPO vorzugehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 20. Dezember 2022 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht. Sie trat dem Beweiskalkül der Staatsanwaltschaft Graz bei, sodass davon ausgehend die Frage dahingestellt bleiben könne, ob die Verjährung aller Straftaten außer Mord allenfalls durch allfällig der StPO entsprechende Prozesshandlungen in Russland gehemmt worden sein könnte.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 16. Jänner 2023 zur Kenntnis genommen.

3. Verfahren 63 UT 13/22y der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs 1 StGB.

Diesem Verfahren lag der Tatverdacht zu Grunde, ein unbekannter „(ehemaliger) Beamter des damaligen BM für Europa, Integration und Äußeres (in der Folge: BMEIA) bzw. des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (in der Folge: BMiA)“ hätte im Zeitraum zwischen 4. Oktober 2019 und 17. März 2022 an einem noch festzustellenden Ort ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse zu verletzen, geoffenbart oder verwertet, indem er ein Schätzgutachten des Dorotheums vom 4. Oktober 2019 zum Wert der Dr.ⁱⁿ K*** K*** vom Präsidenten der Russischen Föderation zur Hochzeit übergebenen Saphir-Ohrringe, die bezugshabende interne Dokumentation und einen Leihvertrag von Ende 2019 an einen damals für die Kronenzeitung tätigen Journalisten weitergegeben habe.

Am 18. Jänner 2023 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie habe das Ermittlungsverfahren gemäß § 197 Abs 1 und Abs 2 StPO abgebrochen, nachdem der Journalist bei telefonischer Nachfrage in Aussicht gestellt habe, sich im Falle einer Zeugenvernehmung auf sein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 157 Abs 1 Z 4 StPO zu berufen. Begründend führte die StA Wien aus, dass „*demnach*“ im Zweifel nicht erwiesen werden könne, wer die „*geheimen Informationen über das genannte Schätzgutachten*“ an den Journalisten weitergegeben habe.

Basierend auf dem Berichtsvorbringen im Zusammenhang mit der Sachverhaltsdarstellung der Anzeigerin samt den dort angeschlossenen Beilagen erwies sich das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 197 Abs 1 und Abs 2 StPO als unschlüssig. Angesichts der laut Medienberichterstattung mutmaßlich an den Journalisten weitergegebenen und vom „Außenamt angelegten“ Dokumente wäre allenfalls an eine Auswertung der Zugriffe auf den

bezughabenden ELAK, insbesondere rund um die Veröffentlichung des Artikels in der Tageszeitung Krone am 17. März 2022, als möglichen weiteren Ermittlungsansatz zu denken gewesen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde daher mit Erlass vom 30. Jänner 2023 um eine aufklärende Berichterstattung zu den Erwägungen ersucht, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Wien diesen Ermittlungsschritt nicht gesetzt hat.

In Entsprechung des ergangenen Berichtsauftrages legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 6. Februar 2023 den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 3. Februar 2023 vor, in dem diese erlassgemäß berichtete, dass sie mit Blick darauf, dass das Schätzgutachten des Dorotheums vom 4. Oktober 2019 datiere, seither vermutlich eine Vielzahl an Zugriffen auf den genannten Akt erfolgt und somit eine Ausforschung des/der UT nicht erfolgversprechend sei, keine Auswertung des bezughabenden ELAK des BMiA angeordnet habe.

Nach Prüfung des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 10. Februar 2023, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 27. Februar 2023 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 2. März 2023 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Bezugnehmend auf den Bericht vom 6. Februar 2023 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gegen UT wegen § 310 Abs 1 StGB durch Auswertung der im Wege der Amtshilfe beizuschaffenden Zugriffsprotokolle betreffend jene elektronischen Akten (ELAK), die im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (vormals Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres) in Zusammenhang mit dem Hochzeitsgeschenk von W*** P*** an die ehemalige Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres Dr.ⁱⁿ K*** K*** angelegt wurden, für den Zeitraum 24. Februar 2022 (Beginn des Krieges in der Ukraine) bis 17. März 2022 (Veröffentlichung in der „Kronen Zeitung“) zu ergänzen.“*

Zur Begründung ist festzuhalten:

Basierend auf dem Anzeigevorbringen und den der Anzeige angeschlossenen Medienberichten ist anzunehmen, dass die elektronischen Akten, in denen die aus dem Jahr

*2019 datierenden Vorgänge in Zusammenhang mit P***'s Hochzeitsgeschenk an Dr.ⁱⁿ K*** dokumentiert wurden, zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Berichterstattung in der „Kronen Zeitung“ im März 2022 bereits abgeschlossen waren, sodass Zugriffe darauf aus dienstlichen Gründen wohl nicht mehr erforderlich gewesen sein dürften.*

*Bei lebensnaher Betrachtung ist davon auszugehen, dass der/die UT die in der Zeit rund um den Ausbruch des Ukraine-Kriegs erfolgte negative Berichterstattung über Dr.ⁱⁿ K*** nutzte bzw. zum Anlass nahm, um die im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten verfügbaren Informationen zu P***'s Hochzeitsgeschenk an Dr.ⁱⁿ K*** zu beschaffen und dem Journalisten der „Kronen Zeitung“ zur Verfügung zu stellen. Eine Auswertung der Zugriffe auf die relevanten elektronischen Akten in der Zeit rund um die mediale Veröffentlichung dieser Informationen stellt daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz einen weiteren, noch auszuschöpfenden Ermittlungsansatz zur Ausforschung des/der UT dar.*

Der Vollständigkeit halber wird nochmals angemerkt, dass dem Journalisten der „Kronen Zeitung“ dem Medienbericht vom 17. März 2022 zufolge „gleich mehrere im Außenamt dazu angelegte Dokumente“ und nicht – wie von der Staatsanwaltschaft Wien in ihrer Berichterstattung angenommen – bloß das Schätzgutachten vom 4. Oktober 2019 vorlagen, was auf die Täterschaft eines / einer Bediensteten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten schließen lässt.“

Am 12. April 2023 legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien den von der Staatsanwaltschaft Wien erstatteten Bericht vom 4. April 2023 zur Kenntnisnahme vor.

Die Staatsanwaltschaft Wien berichtete unter Anchluss des Schreibens des BMiA vom 29. März 2023, dass die Zugriffsprotokolle für alle elektronischen Akten (ELAK) im Bund nur sechs Monate gespeichert würden, sodass für den relevanten Zeitraum von 24. Februar 2022 bis 17. März 2022 keine Abfrage mehr möglich sei. Informativ habe das BMiA mitgeteilt, dass relevante Teile des gegenständlichen Aktes in Papierform am 25. Jänner 2022 dem Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) vorgelegt worden seien. Dadurch würde sich der mögliche Täterkreis nochmals erweitern.

Es seien daher sämtliche Ermittlungsansätze zur Ausforschung des/der unbekannten Täters/Täter ausgeschöpft, weshalb das „Verfahren weiterhin abgebrochen“ bleibe.

4. Verfahren 15 HSt 8/23y der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Rechtshilfeverfahren anlässlich eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 4. Jänner 2023.

Diesem zufolge seien die österreichischen Staatsbürger Mag. Dr. R*** B***, und T*** B*** dringend verdächtig, „*beim Handelsregisteramt des Kantons Thurgau unrechtmäßig eine Mutation der R*** B*** Immobilien AG erwirkt zu haben, indem sie das Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 1. April 2021, bei der die Verwaltungsrätin und Aktionärin, D*** P***, nicht teilgenommen*“ habe, „*deren Anwesenheit jedoch zur Fassung gültiger Beschlüsse erforderlich gewesen wäre, gefälscht und dadurch eine Änderung des Handelsregistereintrages der R*** B*** Immobilien AG gemäß diesen protokollierten Beschlüssen erwirkt zu haben*“ und hierdurch die Straftat der Urkundenfälschung nach Art 251 des schweizerischen StGB sowie die Straftat der Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art 253 des schweizerischen StGB begangen zu haben. Die Staatsanwaltschaft Kreuzlingen ersuchte daher um Rechtshilfe durch Vernehmung dreier Zeuginnen.

Am 13. Jänner 2023 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck, dass sie beabsichtige, die Leistung der Rechtshilfe gemäß §§ 2, 51 Abs 1 ARHG iVm Art 54 SDÜ abzulehnen. Hinsichtlich des dem Rechtshilfeersuchen zugrundeliegenden Sachverhalts habe das Bezirksgericht Kitzbühel ein Strafverfahren geführt und dieses mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 gemäß § 451 Abs 2 StPO und mit Beschluss vom 20. Dezember 2021 gemäß § 227 Abs 1 StPO eingestellt. Aufgrund des in Art 54 SDÜ normierten Verbotes der Doppelbestrafung sei die Leistung von Rechtshilfe unzulässig.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 13. Jänner 2023 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft mit Verweis auf die Entscheidung 11 Os 73/13i und *Martetschläger in Höpfel/Ratz*, WK² § 51 ARHG Rz 1 und § 57 ARHG Rz 2 zu genehmigen.

Da jedoch nicht jede verfahrensbeendende Verfügung eine Sperrwirkung zu entfalten vermag, welche die Leistung der Rechtshilfe unzulässig mache, ersuchte das Bundesministerium für Justiz die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck um ergänzende Berichterstattung, aus welchem Grund das inländische Strafverfahren eingestellt worden sei.

Am 20. Jänner 2023 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck den ergänzenden Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom selben Tag samt Strafantrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 1. Oktober 2021, den Beschluss des Bezirksgerichtes Kitzbühel vom 13. Oktober 2021, den Schriftsatz der H*** K*** Rechtsanwälte GmbH vom

10. November 2021 und die Note der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 26. Jänner 2022 sowie in weiterer Folge den Akt 15 HSt 8/23y. Inhaltlich ging die Staatsanwaltschaft Innsbruck nicht weiter darauf ein, aus welchem Grund das inländische Verfahren zu Punkt 1. des Strafantrages der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 1. Oktober 2021 eingestellt wurde.

Demnach führte die Staatsanwaltschaft Innsbruck ein Ermittlungsverfahren gegen die österreichischen Staatsbürger Mag. Dr. R*** B*** und T*** B***. Dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 1. Oktober 2021 zufolge wurde den Genannten zur Last gelegt,

1. am 21. Mai 2021 in Thurgau ein falsches Beweismittel in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht zu haben, indem sie das Protokoll der Generalversammlung der R*** B*** Immobilien AG vom 1. April 2021, in dem sie tatsächenwidrig die Anwesenheit der Verwaltungsrätin und Aktionärin D*** P***, die an der Generalversammlung nicht teilgenommen habe, deren Anwesenheit zur Fassung gültiger Beschlüsse aber erforderlich gewesen wäre, und die Abhaltung einer Universalversammlung, sohin einer Generalversammlung in Anwesenheit aller Aktionäre, niederschriftlich festgehalten hätten und diese Feststellung durch Anbringung ihrer Unterschrift als richtig bestätigt und beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau eingereicht hätten, um eine Änderung des Handelsregisterstandes der R*** B*** Immobilien AG entsprechend den protokollierten Beschlüssen zu erwirken, und
2. am 9. April 2021 in Kitzbühel eine falsche Urkunde mit dem Vorsatz hergestellt zu haben, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache gebraucht werde, indem sie auf der Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung der R*** B*** Immobilien AG die Unterschrift des bereits am 8. April 2021 in einen komatösen Zustand gefallenen und am Folgetag um 14:15 Uhr verstorbenen Verwaltungsratspräsidenten R*** B*** (Senior) angebracht hätten, um die Tatsache der ordnungsgemäßen Einladung zur Generalversammlung der R*** B*** Immobilien AG und die Rechtmäßigkeit der dort gefassten Beschlüsse zu beweisen,

und hiedurch

zu 1. das Vergehen der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Abs 1 StGB und

zu 2. das Vergehen der Urkundenfälschung nach § 223 Abs 1 StGB

begangen zu haben.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Kitzbühel vom 13. Oktober 2021 wurde das Verfahren hinsichtlich Punkt 1. des Strafantrages der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 1. Oktober 2021 gemäß § 451 Abs 2 StPO im Wesentlichen mit der Begründung des Fehlens der inländischen Gerichtsbarkeit eingestellt. Zwar seien die Genannten zur Zeit der Tat Österreicher gewesen, die Tat sei jedoch durch die Gesetze des Tatorts nicht mit Strafe bedroht, weil die Schweiz keine mit dem Vergehen der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Abs 1 StGB vergleichbare strafbare Handlung kenne. Hinsichtlich des Punktes 2. des Strafantrages vom 1. Oktober 2021 sei hingegen die Hauptverhandlung anzuberaumen gewesen.

Aufgrund der Eingabe der H*** K*** Rechtsanwälte GmbH vom 10. November 2021 trat die Staatsanwaltschaft Innsbruck mit Verfügung vom 20. Dezember 2021 hinsichtlich Punkt 2. des Strafantrages der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 1. Oktober 2021 gemäß § 227 Abs 1 StPO von der Anklage zurück. In der genannten Eingabe brachte die Anzeigerin D*** P*** zum Ausdruck, dass aus ihrer Sicht aufgrund der schriftlichen Äußerungen der Beschuldigten, wonach R*** B*** (Senior) seine Unterschrift bereits am 8. April 2021 angebracht habe, diesbezüglich keine Anhaltspunkte für eine Urkundenfälschung mehr vorliegen würden.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck teilte der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen aufgrund des Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 17. Jänner 2022 mit Note vom 26. Jänner 2022 den Verfahrensausgang mit.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 9. Februar 2023 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Zum Bericht vom 13. Jänner 2023 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, den Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 13. Jänner 2023, 15 HSt 8/23y, nicht zu genehmigen.“

„§ 51 Abs 1 ARHG fasst Fälle zusammen, in denen die Leistung von Rechtshilfe unzulässig ist. Die Aufzählung ist allerdings insoweit nicht taxativ, als daneben die allgemeinen Bestimmungen des ersten Hauptstücks des ARHG zu beachten sind, aus denen sich weitere Gründe für eine Unzulässigkeit der Rechtshilfe ergeben. Das ARHG selbst kennt keinen ausdrücklichen Ablehnungsgrund wegen des Ne-bis-in-idem-Grundsatzes, allerdings ist aus anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen eine Unzulässigkeit der Rechtshilfe wegen ne bis in idem möglich, etwa aufgrund von Art 54 SDÜ. (Martetschläger in Höpfel/Ratz, WK² § 51 ARHG Rz 1 [Stand 1. Dezember 2021, rdb.at])“

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 28. September 2006, C-150/05, Rs Van Straaten, festgehalten, dass „Artikel 54 SDÜ verhindern soll, dass eine Person deshalb, weil sie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch macht, wegen derselben Tat im Gebiet mehrerer Vertragsstaaten verfolgt wird (Urteil vom 11. Februar 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-187/01 und C-385/01, Gözütok und Brügge, Slg. 2003, I-1345, Randnr. 38)“ und „der in Artikel 54 SDÜ verankerte Grundsatz ne bis in idem auf eine Entscheidung der Justiz eines Vertragsstaats anwendbar ist, mit der ein Angeklagter rechtskräftig aus Mangel an Beweisen freigesprochen wird“, jedoch „keine Anwendung auf die Entscheidung der Gerichte eines Mitgliedstaats findet, mit der ein Verfahren ohne Prüfung in der Sache für beendet erklärt wird, nachdem die Staatsanwaltschaft beschlossen hat, die Strafverfolgung nur deshalb nicht fortzusetzen, weil in einem anderen Mitgliedstaat Strafverfolgungsmaßnahmen gegen denselben Beschuldigten wegen derselben Tat eingeleitet worden sind“.

Eine verfahrensbeendende Verfügung soll daher nur dann Sperrwirkung entfalten, wenn eine materiell-rechtliche Prüfung des Sachverhalts erfolgt ist.

*Mit – im Übrigen gesetzwidrigem, da sich nicht zuletzt aus dem Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen ergibt, dass die im Ausland begangene Tat auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist, – Beschluss des Bezirksgerichts Kitzbühel vom 13. Oktober 2021, ** U ***/21z, wurde das Verfahren hinsichtlich Punkt 1. des Strafantrages der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 1. Oktober 2021, ** BAZ ***/21k, lediglich mit der Begründung des Fehlens der inländischen Gerichtsbarkeit gemäß § 451 Abs 2 StPO eingestellt. Eine solche Einstellung vermag jedoch keine Sperrwirkung zu entfalten, welche die Leistung der Rechtshilfe unzulässig machen würde.*

*Im Hinblick darauf wäre dem Vorhaben der Staatsanwaltschaft Innsbruck, wonach in Aussicht genommen werde, die Leistung der Rechtshilfe gemäß §§ 2, 51 Abs 1 ARHG iVm Art 54 SDÜ abzulehnen, nicht zuzustimmen. Vielmehr wäre das Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 4. Jänner 2023, ***, einer Erledigung zuzuführen.“*

Der in dieser Strafsache aufgrund der gebotenen Dringlichkeit bei internationalen strafrechtlichen Angelegenheiten im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) er hob mit Äußerung vom 14. März 2023 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

Am 6. April 2023 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck, dass die kontradiktitorische Vernehmung der Zeuginnen beim Landesgericht Innsbruck beantragt worden sei. Die Einvernahme der F*** S*** sei am 14. März 2023 erfolgt. Da sich P****-C**** p**** seit

mehreren Monaten nicht mehr in Österreich aufhalte und S**** K**** krankheitsbedingt auf unbestimmte Zeit nicht vernehmungsfähig sei, hätten diese Zeuginnen nicht einvernommen werden können. Dem Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen vom 4. Jänner 2023 sei somit nur teilweise entsprochen worden, wovon diese verständigt worden sei.

5. Verfahren 312 HSt 36/23h der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Rechtshilfeverfahren in der Strafsache gegen O*** M*** K*** und andere.

Diesem Verfahren lag ein Rechtshilfeersuchen des Büros des Generalstaatsanwalts der Ukraine vom 8. Februar 2023 an das Bundesministerium für Justiz betreffend ein Strafverfahren gegen O*** M*** K***, ukrainischer Staatsangehöriger, sowie gegen S*** V*** L***, ukrainisch-russischer Staatsangehöriger, wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Organisation und des Hochverrats zu Grunde.

Demnach sollen sich die Genannten organisiert haben, um besonders schwere Verbrechen auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine mit dem Ziel zu begehen, geheimdienstliche und subversive Aktivitäten gegen die Ukraine zu ermöglichen. Zu diesem Zweck seien Informationen gesammelt worden, die nach den ukrainischen Gesetzen Staatsgeheimnisse darstellen würden, um diese an Vertreter des Föderalen Sicherheitsdienstes der Russischen Föderation weiterzugeben. L*** habe die kriminellen Aktivitäten von K*** und anderen Personen der kriminellen Organisation koordiniert. Letzterer habe Daten über die Tätigkeit hochrangiger Beamter der Ukraine, über die Führung und operative Tätigkeit des Sicherheitsdienstes der Ukraine und über die Ernennung einzelner Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes gesammelt und an ersteren übermittelt. Die Weitergabe dieser Informationen an einen ausländischen Staat hätte die Staatssicherheit der Ukraine beeinträchtigt. Darüber hinaus hätten die Genannten geplant, Personen im Sicherheitsdienst zu ernennen, welche von der kriminellen Organisation kontrolliert würden, und dem ukrainischen Präsidenten Thesen vorzulegen, welche die Notwendigkeit einer Änderung des außenpolitischen Kurses weg von einem euro-atlantischen hin zu einem neutralen Status untermauert hätten. Persönliche Treffen zwischen den Genannten sollen im März/April 2018, von August bis Oktober 2018 sowie im März und Mai 2019 in Wien stattgefunden haben.

Das Büro des Generalstaatsanwalts ersuchte in diesem Sinne, alle verfügbaren Informationen über das Überschreiten der österreichischen Staatsgrenze durch die genannten Personen in den genannten Zeiträumen zu übermitteln.

Die vom Bundesministerium für Justiz mit dem Rechtshilfeersuchen befasste Staatsanwaltschaft Wien legte diesem im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 23. März 2023 die Rechtshilfeerledigung mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die zuständigen Behörden in der Ukraine vor. Eine Auseinandersetzung mit der allenfalls politischen Natur der strafbaren Handlungen war dem Bericht nicht zu entnehmen.

Eine unmittelbare Reaktion durch das Bundesministerium für Justiz erfolgte nicht, weil die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in einer anderen Rechtssache zur Klärung der Frage abgewartet wurde, ob im Hinblick auf § 51 Abs 1 Z 2 ARHG überhaupt Rechtshilfe geleistet werden darf.

Da der Oberste Gerichtshof der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz folgte und somit Rechtshilfeleistung gegenüber der Ukraine grundsätzlich möglich ist, erteilte das Bundesministerium für Justiz nach Prüfung des Sachverhalts der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 24. Oktober 2023 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Zum Bericht vom 3. April 2023 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a StAG), der Staatsanwaltschaft Wien der StA Wien aufzutragen, das Rechtshilfeersuchen unter Heranziehung des Ablehnungsgrundes nach Art 2 lit a) des Europäischen RHÜbk iVm § 14 Z 1 und § 51 Abs. 1 Z 1 ARHG abzulehnen und eine zur Weiterleitung geeignete Ablehnungsnote vorzulegen.“

Der dem Rechtshilfeersuchen zugrundeliegende Sachverhalt ist nach österreichischem Recht als Verrat von Staatsgeheimnissen nach § 252 Abs 1 StGB (Landesverrat) zu beurteilen. Nach dem verletzten Rechtsgut handelt es sich dabei aber um eine absolut politische Straftat, zumal sie auch in § 31 Abs 2 Z 7 StPO genannt wird und nach den Angaben zum Sachverhalt, die Motivation der Täter unter anderem darin bestand, eine Änderung des außenpolitischen Kurses der Ukraine weg von einem euro-atlantischen hin zu einem neutralen Status herbeizuführen und somit offenkundig ein politischer Zweck verfolgt wurde.“

Ergänzend wird mitgeteilt, dass mit dem gegenständlichen Erlass bis zum Vorliegen des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 7. September 2023, 12 Os 77/23z, 12 Os 78/23x, zugewartet wurde.“

Der in dieser Strafsache aufgrund der gebotenen Dringlichkeit bei internationalen strafrechtlichen Angelegenheiten im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) er hob mit Äußerung vom 16. November 2023 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

Entsprechend der Weisung wurde das Rechtshilfeersuchen von der Staatsanwaltschaft Wien abgelehnt und die Ablehnungsnote im Wege des Bundesministeriums für Justiz an die zuständige Behörde in der Ukraine weitergeleitet.

6. Verfahren 58 BAZ 594/21t der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, abgetreten zu 10 UT 34/22p:

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt führte ein Verfahren in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen § 170 Abs 1 StGB.

Demnach stand ein unbekannter Täter im Verdacht, in den frühen Morgenstunden des 25. Oktober 2021 in Hirschwang an der Rax an einer fremden Sache, nämlich an zirka 130 Hektar Waldfläche der Forstverwaltung Quellschutz Stadt Wien, ohne Einwilligung des Eigentümers fahrlässig eine Feuersbrunst nach § 170 Abs 1 StGB verursacht zu haben.

Am 8. März 2022 berichtete die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, dass der gegenständliche Brand nach den Ergebnissen der kriminaltechnischen Untersuchungen des Bundeskriminalamtes als Feuersbrunst iSd § 169 Abs 1 StGB zu qualifizieren und mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine schlecht abgelöschte Feuerstelle im Wald oder allenfalls auch auf einen achtlos weggeworfenen Zigarettenstummel zurückzuführen sei.

Die Kriminalpolizei sei jedem Hinweis nachgegangen und habe Auskunftspersonen sowie Zeugen vernommen und deren Angaben – so gut wie möglich – überprüft. Es sei ihr jedoch nicht gelungen, den/die Täter auszuforschen. Hervorzuheben seien die Vernehmungen der Zeugin C*** S*** I***, die eine aus dem Wald abgefeuerte weiß-grüne Leuchtrakete wahrgenommen habe, und des Zeugen T*** K***, der auf einem Plateau zwei junge Männer samt Zelt und grünem „Rapid-Handtuch“ wahrgenommen habe.

Obwohl aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse kein (bedingter) Vorsatz in Richtung § 169 Abs 1 StGB (oder §§ 125, 126 Abs 2 StGB) angenommen werden könne, sei vonseiten der Kriminalpolizei mit Anlassbericht vom 1. März 2022 erneut eine Funkzellenabfrage mit der Begründung angeregt worden, dass ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer (zumindest bedingt vorsätzlichen) Brandstiftung (auch) aus dem Umstand hergeleitet werden könne, dass sich bislang niemand als (fahrlässiger) Verursacher des Brandgeschehens bei Polizei oder Staatsanwaltschaft gemeldet habe.

Diese Argumentation der Kriminalpolizei erscheine aus Sicht der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt in keiner Weise nachvollziehbar und entspreche nicht dem Erfordernis eines ex ante Anfangsverdachts (§ 1 Abs 3 StPO) in Richtung § 169 StGB, weil ein Zu widerhandeln

gegen die Waldbrandverordnung oder sonstige Vorschriften, die das Hantieren mit offenem Feuer und dergleichen im Wald verbieten, gerade jenes Verhaltensunrecht (sozial inadäquate gefährliche Verhaltensweise) darstelle, welches als objektive Sorgfaltswidrigkeit eine wesentliche Voraussetzung für fahrlässiges Handeln (§ 6 StGB) und somit für den Tatbestand des § 170 Abs 1 StGB sei.

Da demnach die von der Kriminalpolizei angeregte Maßnahme einer Funkzellenabfrage gemäß § 135 Abs 2 StPO aus rechtlichen Gründen nicht möglich scheine, zumal jedwede Deutung des Anfangsverdachts in Richtung § 169 Abs 1 StGB aufgrund der vorliegenden objektivierten Ermittlungsergebnisse als Rechtsbeugung gewertet werden müsse, beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 170 Abs 1 StGB mangels konkreter weiterer Ermittlungsansätze gemäß § 197 (richtig: Abs 1 und) Abs 2 StPO abzubrechen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 11. März 2022 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Mit Bericht vom 28. März 2022 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen weiteren Bericht der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt vom selben Tag, wonach aus der als Beilage angeschlossenen E-Mail-Nachricht des Landeskriminalamtes Niederösterreich vom 25. März 2022 hervorgehe, dass die für die mit Anlassbericht vom 1. März 2022 angeregte Funkzellenabfrage notwendigen Datensätze lediglich bis 23. April 2022 gesichert werden könnten, zumal die Daten nach diesem Zeitpunkt automatisch gelöscht würden.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. April 2022 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 11. März 2022 und 28. März 2022 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a StAG), von der Genehmigung der von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt beabsichtigten Vorgangsweise Abstand zu nehmen und diese Staatsanwaltschaft stattdessen anzuweisen, in Ansehung des inkriminierten Sachverhaltes von einem Anfangsverdacht gegen unbekannte Täter wegen § 169 Abs 1 StGB auszugehen, und weitere zielführende Ermittlungen in Form einer (von der Kriminalpolizei angeregten) Funkzellenabfrage durchzuführen.“

Begründung:

Wenngleich der Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, dass § 170 Abs 1 StGB keine geeignete Grundlage für die Durchführung der vonseiten der Kriminalpolizei angeregten Funkzellenabfrage darstellt, vollinhaltlich beigetreten wird, kann den rechtlichen Überlegungen zum Nichtvorliegen eines Anfangsverdachts in Richtung § 169 Abs 1 StGB in casu nicht gefolgt werden, zumal derartige Schlussfolgerungen auf Grundlage der bislang vorliegenden Beweissubstrats nicht hinreichend plausibilisiert werden können:

Bislang steht nämlich lediglich fest, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine schlecht abgelöschte Feuerstelle oder (allenfalls) auch eine achtlos weggeworfene Zigarette als Brandursache in Betracht kommt. Ob die gegenständliche Feuersbrunst (bedingt) vorsätzlich oder (eventuell auch bewusst) fahrlässig verursacht wurde, bleibt demgegenüber mangels Kenntnis der genauen Hintergründe der Tat bislang vollends im Unklaren; eine verlässliche Klärung der subjektiven Tatseite lässt sich nur durch Ausforschung und Vernehmung tatverdächtiger Personen erreichen.

*Insbesondere vor dem Hintergrund der Beobachtungen der Zeugin C*** S*** I*** (Sichtung einer Leuchtrakete) und des Zeugen T*** K*** (Wahrnehmung von mutmaßlichen Fußballfans) scheinen zum jetzigen Zeitpunkt beide Varianten denkbar. Da bei der Anfangsverdachtsprüfung überdies nicht – entsprechend dem im Strafprozess geltenden Grundsatz „in dubio pro reo“ – von der für den Verdächtigen günstigsten Variante ausgegangen werden muss, ist fallbezogen ein Anfangsverdacht wegen Brandstiftung nach § 169 Abs 1 StGB keinesfalls auszuschließen, sondern lässt die Gesamtschau der vorliegenden Indizien aus Sicht der Abteilung V 2 jedenfalls auch die Annahme eines Anfangsverdachts in Richtung § 169 Abs 1 StGB zu.*

Da sich somit gegen die rechtliche Subsumtion des inkriminierten Sachverhalts erhebliche Bedenken (rechtlicher Natur) ergeben und (bei rechtlicher Qualifizierung des zu prüfenden Lebenssachverhalts in Richtung § 169 Abs 1 StGB) weitere taugliche Ermittlungsansätze in Form der angeregten Funkzellenabfrage – die vor dem Hintergrund, dass es sich bei der hier gegenständlichen Feuerbrunst um das größte Waldbrandereignis der österreichischen Geschichte mit einer immensen Zerstörung in einem für die Wiener Wasserversorgung wichtigen Quellschutzgebiet handelt, verhältnismäßig erscheint – vorliegen, liegen in casu die Voraussetzungen gemäß § 197 Abs 1 und Abs 2 StPO somit nicht vor.“

Der in dieser Strafsache aufgrund der gebotenen Dringlichkeit im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) er hob mit Äußerung vom 3. Mai 2022 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

Am 24. Februar 2023 berichtete die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt, dass sie – in Entsprechung der Weisung vom 20. April 2022 – zwar eine Funkzellauswertung veranlasst habe, jedoch die Daten eines Mobilfunkanbieters bereits nach vier Monaten gelöscht worden seien und demnach nicht mehr hätten ermittelt werden können. Nach der Analyse der Funkzellen seien intensive und zeitaufwändige Erhebungen und Befragungen durchgeführt worden, wobei mehrere tausend Anschlussinhaber persönlich kontaktiert und zum Geschehen befragt worden seien.

Trotz umfassender Befragung der im Zuge der Funkzellauswertung ausgeforschten Personen – unter denen sich insbesondere Feuerwehrleute, Personen, die im Bereich Reichenau gewohnt, gearbeitet oder eine Wanderung bzw. einen Spaziergang gemacht hätten, sowie sonstige Personen befunden hätten –, und eines Zeugenauftrufes im österreichischen Privatfernsehsender „ServusTV“ hätten sich keine weiteren Ermittlungsansätze bzw. keine neuen Hinweise zur Ausforschung des Täters ergeben.

Im Lichte dieser Umstände beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt nunmehr, das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 169 Abs 1 StGB mangels konkreter Ermittlungsansätze gem § 197 [richtig: Abs 1] und Abs 2 StPO abzubrechen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 1. März 2023 in Aussicht, das dargestellte Berichtsvorhaben zu genehmigen.

Nach Prüfung des übereinstimmenden Vorhabens der Anklagebehörden wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 1. März 2023 mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 14. März 2023, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 13. April 2023 keinen Einwand er hob, zur Kenntnis genommen. Die Befassung des Weisungsrats erfolgte aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Mit Note vom 17. April 2023 übermittelte das Bundesministerium für Justiz den Erlass an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Das Verfahren gegen unbekannte Täter wurde am 21. April 2023 abgebrochen.

7. Verfahren 9 St 224/20v der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Verfahren in der Strafsache gegen Mag. C*** P*** und andere wegen § 302 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Gegenstand dieses Verfahrens waren Vorwürfe

- der Falschaussage vor dem „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ durch Mag. P*** und Mag. F***,
- der amtsmissbräuchlichen Erteilung einer Weisung an die Zentrale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption durch die Genannten, das „Ibiza-Video“ lediglich in Form einer Erkundigung beizuschaffen, und
- des Verrats von Amtsgeheimnissen im Zusammenhang mit der „Causa Dienstbesprechung vom 1. April 2019 zum Faktenkomplex Eurofighter“ durch unbekannte Täter.

Am 9. Dezember 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck, dass zum Verdacht nach § 302 Abs 1 StGB die amtsmissbräuchliche Erteilung einer Weisung auf Basis der vorliegenden Beweismittel nicht indiziert sei. Die strafrechtliche Einordnung der veröffentlichten Teile des „Ibiza-Videos“ sei zum gegenständlichen Zeitpunkt unklar gewesen, die Anwendbarkeit des § 306 StGB [rechtlich zutreffend] verneint worden. Der Auftrag zur Beischaffung der vollständigen Videoaufzeichnung (als wichtigstes Beweismittel) sei nicht zu beanstanden, wobei auch nicht zu ersehen sei, weshalb darin eine Beeinflussung der Ermittlungen gelegen sein könnte, zumal sich aus dem E-Mail-Verkehr ergebe, dass die Weisung zur Aufnahme von Erkundigungen (§ 91 Abs 2 letzter Satz StPO) kein Präjudiz für den weiteren Verfahrensfortgang (insbesondere die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) darstelle. Zufolge der Eilbedürftigkeit sei auch die Weisungserteilung mittels E-Mail nicht zu beanstanden.

Zu den Vorwürfen wegen § 288 Abs 1 und 3 StGB sei zunächst festzuhalten, dass die inkriminierten Äußerungen in den Kontext einer teilweise emotional geführten Befragungssituation zu setzen wären. Zu I./ B./ a./ habe Mag. P*** zwar „möglicherweise objektiv unrichtig ausgesagt“, aufgrund der erforderlichen „Berücksichtigung der Vielzahl an Berichten und Telefonaten zu zahllosen Verfahren“ sei ihm aber „die subjektive Tatseite nicht zu unterstellen“. Zu I./ B./ b./ sei eine Falschaussage bereits objektiv nicht erweislich. Zu I./ B./ c./ sei eine vorsätzliche Falschaussage unter Berücksichtigung der „zunehmend emotional geführten Befragung“ von Mag. P*** durch die Abgeordnete Dr. K*** nicht anzunehmen. Gleichermaßen gelte für I./ B./ d./, wobei die Aussage in einen Kontext zur „BVT-Affäre“ zu stellen sei und die der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von

Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) übergeordneten Behörden ersichtlich derartige Vorkommnisse verhindern hätten wollen. Zu I./ B./ e./ sei „aufgrund des Zeitmomentes und der Vielzahl an Aufgaben zwanglos“ davon auszugehen, dass Mag. P*** „wenngleich irrtümlich“ gemeint habe, die kritisierte Weisung telefonisch erteilt zu haben. Die zu II./ B./ inkriminierten Aussagen von Mag. F*** seien mangels entgegenstehender Beweismittel nicht zu widerlegen. Insgesamt erschienen die Vorwürfe wegen § 288 Abs 1 und 3 StGB „einigermaßen konstruiert“. Bei lebensnaher Betrachtung sei es aufgrund der beruflichen Belastung der Angezeigten nicht verwunderlich, wenn sich diese an einzelne Details nicht erinnern könnten bzw. in diesen geirrt hätten. Eine Relevanz der von der WKStA erhobenen Vorwürfe für den Untersuchungsgegenstand des Ibiza-Untersuchungsausschusses sei nicht zu ersehen.

Zum Vorwurf gegen UT wegen § 310 Abs 1 StGB sei Mag. P*** lediglich der „Empfänger der Botschaft“, wobei er als Verfahrensbeteiligter persönlich ein rechtliches Interesse an einer Mitteilung über den Verfahrensausgang gehabt habe. Der Umstand, dass er bereits vor Veröffentlichung der Gründe für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in der Ediktsdatei Kenntnis darüber gehabt habe, stelle keinen Geheimnisverrat dar, „weshalb es bereits an der abstrakten Eignung, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse zu verletzen“ fehle. Für den Fall, dass dieser Auffassung nicht gefolgt werde, sei beabsichtigt, das Verfahren (mangels Konnexität zu den von der Staatsanwaltschaft Innsbruck zu behandelnden Vorwürfen) an die WKStA rückabzutreten.

Es sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen Mag. P*** und Mag. F*** wegen §§ 288 Abs 1 und 3; 302 Abs 1 StGB sowie gegen UT wegen § 310 Abs 1 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen und gemäß § 194 Abs 3 Z 2 StPO den Rechtsschutzbeauftragten hievon zu verständigen. Eine Verständigung der Angezeigten sei bislang nicht erfolgt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 9. Dezember 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Die Durchführung der fachaufsichtsrechtlichen Prüfung in dieser Strafsache wurde mit Erlass vom 12. Dezember 2020 EGA Mag. K*** (als Genehmiger) und GA Dr. J*** (als Sachbearbeiter) übertragen, die in diesem Umfang mit einem Teil ihrer Arbeitskraft von der Generalprokuratur der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz (Abteilung III 1) zur Dienstleistung zugeteilt wurden.

Nach Prüfung der übereinstimmenden Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassenentwurf vom 8. März 2021, der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen.

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 8. März 2021 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 25. März 2021 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, jedoch empfahl, aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafsache eine Teileinstellungsbegründung auf Basis der Ausführung Dr. J*** zu veröffentlichen, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 4. April 2021 den Erlass mit folgender Weisung:

*„1./ Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 9. Dezember 2020 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz hinsichtlich SC Mag. C*** P***wegen § 288 Abs 1 und 3 StGB im Umfang der Vorwürfe I./ B./ a./, b./, c./ und e./ (S 6 f des Berichts der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 9. Dezember 2020, AZ 9 St 224/20v [mit Ausnahme von S 7 zweiter Absatz]; ON 1 S 2 f des bezughabenden Ermittlungsaktes) zunächst um Veranlassung ergänzender Ermittlungen zum Vorliegen der subjektiven Tatseite sowie – nach dadurch erfolgter Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage – um Berichterstattung zum beabsichtigten weiteren Vorgehen.“*

*Zu dem zu I./ B./ a./ gegenständlichen Vorwurf hat SC Mag. P*** in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, nicht vor Durchführung der Hausdurchsuchung bei MMag. S*** von deren Anordnung erfahren zu haben (S 45 des Protokolls über dessen öffentliche Befragung als Auskunftsperson vom 15. Juli 2020). Damit in Widerspruch stehen die Ausführungen in der von ihm am 15. November 2019 versendeten Information betreffend „Berichtspflichten am Beispiel der Strafsache der WKStA gegen H***-C*** S*** u. A. wegen § 304 u.a. StGB (CASINO AG)“ (ON 2 S 75 ff), aus welcher sich ergibt, dass „der Leiter der OStA Wien [...] den SL IV am 8. November 2019 fernmündlich über das Einlangen dieser Berichte und das geplante Vorgehen informiert“ hat (ON 2 S 77 drittletzter Absatz). Zu I./ B./ b./ gab SC Mag. P*** an, die von LOStA Mag. F***, LL.M. an die WKStA mit E-Mail vom 18. Mai 2019 erteilte Weisung im Zuge der Informationsberichterstattung vorgelegt bekommen zu haben (S 18 des Protokolls über dessen öffentliche Befragung als Auskunftsperson vom 15. Juli 2020). Damit in Widerspruch steht der – von der Staatsanwaltschaft Innsbruck unerwähnt gebliebene – Umstand, dass er das genannte E-Mail nach Aktenlage am 18. Mai 2019 um 21.27 Uhr an weitere Mitarbeiter des BMJ weiterleitete (ON 2 S 7). Zu I./ B./ c./ gab SC Mag. P*** an, vor der Erteilung der Weisung durch LOStA Mag. F***, LL.M. darüber telefoniert zu haben (S 19 des Protokolls über dessen öffentliche Befragung als Auskunftsperson vom 15. Juli 2020), was im Widerspruch zu der tatsächlich mittels E-Mail geführten Korrespondenz steht (ON 2 S 3 ff). Der Umstand zweifelhafter Erheblichkeit der Frage telefonisch oder mittels E-Mail erfolgten Kontaktes für den Untersuchungsgegenstand ist unter dem Aspekt der Tatbestandsmäßigkeit dabei ohne*

*Relevanz (RIS-Justiz RS0096015; Plöchl/Seidl in WK2 StGB § 288 Rz 33). Gleches gilt in Ansehung von I./ B./ e./ hinsichtlich der Frage telefonischer oder mittels E-Mail erteilter „Weisung“ an LOSTA Mag. F***, LL.M. (S 7 und 19 f des Protokolls über dessen öffentliche Befragung als Auskunftsperson vom 15. Juli 2020; vgl demgegenüber wiederum ON 2 S 3 ff).*

*Soweit die Staatsanwaltschaft Innsbruck in diesem Umfang fehlende Motive für vorsätzliche Falschaussagen, mögliche Verwechslungen aufgrund angenommener hoher Arbeitsbelastung oder Irrtümer der Auskunftsperson anführt und insoweit die subjektive Tatseite als nicht erfüllt ansieht, ist darauf hinzuweisen, dass derartiges indizierende Verfahrensergebnisse – derzeit – nicht vorliegen, zumal dahingehende Angaben von SC Mag. P*** bislang (auch anlässlich seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss) nicht getätigt wurden. Damit erweisen sich die genannten Annahmen der Staatsanwaltschaft Innsbruck als offenbar unzureichend begründet (§ 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO), sodass in diesem Umfang geeignete Ermittlungen zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen durchzuführen sind.*

*2./ Im Übrigen wird der Bericht vom 9. Dezember 2020 zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse und die für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsamen rechtlichen Ausführungen wird empfohlen, gemäß § 35a StAG eine Begründung der (Teil)einstellung des Ermittlungsverfahrens auf Basis der als mitübermittelten Erwägungen von GA Dr. J*** und EGA Mag. K*** zu veröffentlichen.“*

Am 22. April 2021 wurde die gegenständliche Strafsache in das Verfahren ** St **/21s der Staatsanwaltschaft Innsbruck einbezogen. In weiterer Folge stellte die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Verfahren gegen Mag. J*** F*** wegen §§ 288 Abs 1 und 3, 302 Abs 1 StGB am 19. Juli 2021 und gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs 1 StGB am 20. Juli 2021 jeweils gemäß § 190 Z 1 StPO ein.

Die ergänzende Vernehmung des Mag. C*** P*** zur Klärung der subjektiven Tatseite wurde durchgeführt. Im Hinblick auf dessen Ableben am 20. Oktober 2023 hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck mit Verfügung vom selben Tag alle den Genannten zu ** St **/21s betreffenden, noch offenen Vorwürfe gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt und von einer Veröffentlichung im Sinne des § 35a Abs 1 StAG nunmehr Abstand genommen.

8. Verfahren 5 St 46/14p der Zentralen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (zwei Weisungen):

Die Zentrale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren in der Strafsache gegen A*** W*** und andere Beschuldigte wegen § 168b StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Gegenstand dieses Verfahrens war der Verdacht wettbewerbsbeschränkender Absprachen und des Submissionsbetruges in einer Vielzahl von Vergabeverfahren durch Verantwortliche (Entscheidungsträger und Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs 2 und 3 VbVG) von mehreren Trockenbauunternehmen im Zeitraum von 2008 bis 2015, vorwiegend in Ostösterreich.

Am 5. April 2019 berichtete die WKStA, dass der Beschuldigte Ing. W*** B*** (zum Tatzeitpunkt Geschäftsführer der B*** GmbH) einen Einstellungsantrag gestellt habe.

Verfahrensgegenständlich sei der Verdacht, Verantwortliche der B*** GmbH (konkret Ing. W*** B***) hätten mit Verantwortlichen der K*** Gesellschaft m.b.H. bei einem bestimmten Bauvorhaben in 1220 Wien im Oktober 2014 in einem Vergabeverfahren auf einer rechtswidrigen Absprache beruhende Angebote gelegt.

Das Beweisverfahren habe ergeben, dass Ing. W*** B*** weder in die (mögliche) Absprache mit der K*** Gesellschaft m.b.H. noch in die Angebotslegung involviert gewesen sei. Die WKStA beabsichtige daher, das Verfahren gegen Ing. W*** B*** gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Nach Ansicht der WKStA bestehe jedoch (insb. aufgrund der Ausführungen des Ing. W*** B***) gegen die Prokuristen der B*** GmbH, F*** V*** und Ing. E*** K***, ein Anfangsverdacht nach § 168b StGB. Es sei noch keine Verjährung eingetreten (Ende der fünfjährigen Verjährungsfrist: Oktober 2019). Hinsichtlich F*** V*** und Ing. E*** K*** sei beabsichtigt, gemäß § 191 Abs 1 StPO vorzugehen (nur eine Tat, kein Schaden, geringer Störwert der Tat, langes Zurückliegen der Tat, Unbescholtenheit und Wohlverhalten, keine spezial- oder generalpräventiven Gründe für eine Bestrafung oder ein diversionelles Vorgehen).

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 10. April 2019 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften nahm das Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz aufgrund der durch den Einstellungsantrag gegebenen Dringlichkeit den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 10. April 2019 mit Erlass vom 11. April 2019 nur hinsichtlich des Einstellungsvorhabens Ing. W*** B*** zur Kenntnis und behielt sich die Entscheidung über das Einstellungsvorhaben gemäß § 191 StPO hinsichtlich F*** V*** und Ing. E*** K*** vor.

Nach vertiefender Prüfung dieses Einstellungsvorhabens beabsichtigte das BMVRDJ mit Erlassentwurf vom 26. Juni 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß

§ 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 1. Juli 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 5. Juli 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Bezugnehmend auf den Bericht vom 10. April 2019 und den Erlass vom 11. April 2019 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption anzuweisen, von der beabsichtigten Einstellung des Verfahrens gegen F*** V*** und E*** K*** gemäß § 191 Abs. 1 StPO Abstand zu nehmen und die Genannten als Beschuldigte zu vernehmen.“*

Der geringe Störwert der Tat entspricht einer umfassenden, also auch das Erfolgsunrecht und die Strafzumessungskriterien miteinschließenden Schuldbeurteilung iSd § 198 Abs. 2 Z 2 StPO (Schroll in Fuchs/Ratz, WK StPO § 191 Rz 35).

Nach der Judikatur orientiert sich die Schuldabwägung primär an der gesetzlichen Strafdrohung, in welcher der Gesetzgeber eine generelle Vorbewertung des Unrechtsgehaltes des betreffenden Deliktstypus zum Ausdruck bringt (Schroll in aaO § 191 Rz 55 mwN).

Als Vergleichsbasis ist nicht ein typischer oder durchschnittlicher Unrechts- und Schuldgehalt des der Anzeige zugrundeliegenden Delikts heranzuziehen, sondern eine Relation zu den aufgrund ihrer Strafdrohungen insgesamt im Einzugsbereich des § 191 Abs. 1 StPO liegenden Delikten herzustellen (vgl. Schroll in aaO § 191 Rz 56 mwN).

Demgemäß wird zu beachten sein, dass bei einem drei Jahre Freiheitsstrafe erreichenden Strafrahmen bereits die Tatbestandsverwirklichung idR einen nicht völlig unbedeutenden Unrechts- und Schuldgehalt signalisiert und daher ein den Störwert noch als gering erscheinen lassendes Verschulden idR besondere unrechts- und schuldmindernde Umstände voraussetzt (vgl. Schroll in aaO § 191 Rz 57).

Die im Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption genannten Kriterien des fehlenden Schadenseintritts, des langen Zurückliegens der Tat sowie der Unbescholtenheit und des Wohlverhaltens sind nach ha. Ansicht im konkreten Fall (Tatverdacht nach § 168b StGB mit einer Strafdrohung von drei Jahren Freiheitsstrafe) nicht geeignet, ein Vorgehen gemäß § 191 StPO zu begründen, wobei insbesondere Folgendes anzumerken ist:

Das Delikt ist mit der Ausführung der Tathandlung vollendet (schlichtes Tätigkeitsdelikt; vgl. Zeder, SbgK § 168b Rz 104). Ein Vermögensschaden muss nicht eintreten (vgl. Leukauf/Steininger/Flora § 168b Rz 10 mwN; Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 168b Rz 54).

Schließlich ergibt sich aus 14 Os 109/89, dass es für eine geringe Schuld zwar auch, aber nicht nur auf die bisherige Unbescholtenheit des Täters ankomme.“

Weisungsgemäß wurde von der beabsichtigten Einstellung des Verfahrens gegen F*** V*** und Ing. E*** K*** gemäß § 191 Abs. 1 StPO Abstand genommen und die Genannten als Beschuldigte vernommen. F*** V*** und Ing. E*** K*** bestritten, dass die Preise abgesprochen gewesen seien. Auch keiner der vernommenen Beschuldigten aus dem Kreis der K*** GmbH konnte bestätigen, dass es, wie im Kronzeugeantrag der K*** GmbH lautend, eine Preisabsprache resultierend in einem Deckangebot zu Gunsten der B*** GmbH gegeben habe.

Das Ermittlungsverfahren gegen F*** V*** und Ing. E*** K*** wurde am 28. April 2021 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien legte mit Bericht vom 17. Februar 2020 einen Vorhabensbericht der WKStA vom 7. Februar 2020 vor, in welchem die WKStA eine noch nicht (hinreichend) geklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darlegte, nämlich die Frage der Anwendung der Kronzeugenregelungen auf Verbände.

Hierzu hielt die WKStA fest, dass der Bundeskartellanwalt im gegenständlichen Ermittlungsverfahren zwei Verständigungen gemäß § 209b Abs. 1 StPO (betreffend A*** B*** GmbH und K*** GmbH) übermittelt habe.

Die WKStA gelangte zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Zeitpunktes der Offenbarung der Tatsachen im Hinblick auf § 514 Abs. 35 vierter Satz StPO § 209b StPO in der geltenden Fassung anzuwenden sei, welcher entgegen der bisherigen Regelung keine ausdrückliche Regelung zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz enthalte.

Die WKStA beabsichtigte, das Verfahren gegen die A*** B*** GmbH und die K*** GmbH im Umfang der beiden Verständigungen des Bundeskartellanwalts in analoger Anwendung des § 209a Abs. 7 StPO unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte, die WKStA zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), das Ermittlungsverfahren gegen die A*** B*** GmbH und die K*** GmbH wegen § 168b StGB iVm § 3 VbVG im Umfang der Verständigungen des Bundeskartellanwalts vom

12. Juni 2017 und vom 13. Dezember 2017 analog gemäß § 209b Abs. 2 StPO unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen.

Das Bundesministerium für Justiz nahm das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlass vom 14. Mai 2020 zur Kenntnis, wobei im diesbezüglichen Erlass angemerkt wurde, dass das Einstellungsvorhaben dahingehend verstanden wird, dass (nur) jene in den Verständigungen des Bundeskartellanwalts konkret genannten Bauvorhaben von diesem umfasst seien.

Am 6. Juli 2020 berichtete die WKStA, sie erachte unter Bezugnahme auf die Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien nachfolgende Bereiche als erörterungsbedürftig.

1.) Umfang der Bauvorhaben, hinsichtlich welcher ein Vorgehen nach § 209b Abs. 2 StPO indiziert sei.

Nach Ansicht der WKStA umfasse die einheitliche, komplexe und fortgesetzte Zu widerhandlung gegen § 1 Abs. 1 KartG beider Unternehmen sämtliche in den in den Verständigungen genannten Zeitraum der Zu widerhandlung fallende Absprachen, unabhängig davon, ob sie in diesen konkret genannt werden.

Der Bundeskartellanwalt stütze seine Verständigungen hinsichtlich beider Unternehmen auf eine einheitliche, komplexe und fortgesetzte Zu widerhandlung gegen § 1 Abs. 1 KartG im Zeitraum April 2011 bis August 2015 bzw. Februar 2011 bis März 2016, wobei er nachfolgend konkrete Bauvorhaben anführt, welche „jedenfalls von der einheitlichen, komplexen und fortgesetzten Zu widerhandlung betroffen gewesen seien“.

Aus der Verwendung des Wortes „jedenfalls“ sei nach Ansicht der WKStA zu schließen, dass es sich nicht um eine abschließende, sondern um illustrative Nennungen von Bauvorhaben handle, welche unter die einheitliche, komplexe und fortgesetzte Zu widerhandlung fallen.

2.) Verhältnis von § 209b StPO zu § 190 Z 2 StPO?

Diesbezüglich führte die WKStA aus, dass § 209b Abs. 2 StPO, welcher auf die „durch die Zu widerhandlung begangenen Straftaten“ abstellt, indiziere, dass die Taten (überhaupt) strafbar sein müssen. Auch der Wortlaut des § 198 Abs. 1 StPO mit Geltung für das gesamte 11. Hauptstück der StPO, in das § 209b StPO eingebettet ist, lasse ein diversionelles Vorgehen nur dann zu, wenn (aufgrund hinreichend geklärten Sachverhalts) feststehe, dass eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 190 bis 192 StPO nicht in Betracht komme. Somit sei nach dem Wortlaut beider Bestimmungen der Einstellung gemäß § 190 StPO Priorität gegenüber einem Vorgehen nach § 209b Abs. 2 StPO zu geben.

3.) Vorgehen in Bezug auf Mitarbeiter

Die WKStA beabsichtigte daher, das Verfahren gegen die A*** B*** GmbH und die K*** GmbH und deren Mitarbeiter analog gemäß § 209b Abs. 2 StPO hinsichtlich aller in den Zeitraum der einheitlichen, komplexen und fortgesetzten Zu widerhandlung gegen § 1 Abs. 1 KartG fallenden Taten, ungeachtet einer allfälligen Auflistung in den Verständigungen des Bundeskartellanwalts und vorbehaltlich einer Teileinstellung zu den einzelnen Taten gemäß § 190 Abs. 2 StPO zu erledigen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 9. Juli 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 3. August 2020, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 17. August 2020 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 21. August 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 9. Juli 2020 ersucht (**§ 29a Abs. 1 StAG**) das Bundesministerium für Justiz, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption anzuweisen, die analog gemäß § 209b Abs. 2 StPO hinsichtlich der A*** B*** GmbH und der K*** GmbH sowie deren Mitarbeitern in Aussicht genommene Einstellung nur hinsichtlich jener in den Verständigungen des Bundeskartellanwaltes konkret genannten Bauvorhaben vorzunehmen, sofern nicht ein Vorgehen nach § 190 Z 2 StPO indiziert ist.“*

Gemäß § 209b Abs. 1 StPO hat der Bundeskartellanwalt die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11b Abs. 1 und 2 des Wettbewerbsgesetzes zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer Zu widerhandlung im Sinne von § 11b Abs. 1 Z 1 Wettbewerbsgesetz unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die an einer solchen Zu widerhandlung beteiligt waren, wegen einer durch eine Zu widerhandlung begangenen Straftat zu verfolgen.

Mit § 209b StPO sollte ein besonderes Verfahren für Straftaten vorgesehen werden, die durch die kartellrechtliche Zu widerhandlung selbst (gleichsam in Idealkonkurrenz) begangen wurden (EBRV 918 BlgNR 24. GP, S. 13ff).

Der Anwendungsbereich beschränkt sich daher auf durch eintägiges Zusammentreffen mit kartellrechtlichen Zu widerhandlungen iSd § 11 Abs. 3 Z 1 Wettbewerbs gesetz (Anm: nunmehr § 11b Wettbewerbs gesetz) begangene Straftaten (Leitner/Ulrich in Schmöller/Mühlbacher, StPO § 209b Rz 5).

Für die Prüfung eines solchen eintägigen Zusammentreffens ist es erforderlich, dass die jeweilige potentielle Tathandlung – hinsichtlich der das Vorliegen einerseits einer kartellrechtlichen Zu widerhandlung, andererseits eines Straftatbestandes zu prüfen ist, in punkto Tatzeit, Tatort und Tathandlung ausreichend konkretisiert ist.

Deshalb ist die Konstatierung, ob ein fortgesetztes Delikt iSd Kartellrechts vorliegt, für die Beurteilung der Anwendung des § 209b StGB nicht ausreichend, weil dadurch die nötige umfassende Prüfung der dargestellten Voraussetzungen nicht ersetzt wird.

Zusammengefasst muss daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz für die Anwendung des § 209 b StPO einerseits die Tathandlung in Bezug auf Tatzeit, Tatort und Tathandlung ausreichend konkretisiert sein und andererseits eine bezughabende Verständigung des Bundeskartellanwalts vorliegen.

In Bezug auf das Vorhaben laut Punkt b./ S. 5f und 8f des Berichtes der WKStA wird der Bericht zur Kenntnis genommen.“

Am 29. April 2021 wurde das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung gemäß § 209b Abs 2 StPO bzw. gemäß § 209b Abs 2 StPO analog im Umfang der in den Verständigungen des Bundeskartellanwalts konkret genannten Bauvorhaben (A*** K***, A*** B*** GmbH, A*** W***, Ing. H*** S***, R*** W***, T*** W***, A*** G***, C*** B***, K*** GmbH, W*** H***, R*** K***, H*** K***, J*** M***) eingestellt. Die endgültige Einstellung des Ermittlungsverfahrens betreffend der Genannten erfolgte am 14. Juni 2022.

Am 2. Mai 2023 verständigte die WKStA als letzten verfahrensrelevanten Schritt in diesem Ermittlungsverfahren weitere Beschuldigte vom endgültigen Rücktritt von der Verfolgung nach Ablauf der Probezeit gemäß § 203 Abs 4 StPO.

9. Verfahren 616 St 4/16g der Staatsanwaltschaft Wien, abgetreten zu 8 St 26/16x der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen Dr. H*** M*** und andere wegen §§ 146, 147 Abs 2 StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Diesem Verfahren lag im Wesentlichen der Tatverdacht zu Grunde, die Beschuldigten hätten im Zeitraum von 2009 bis 2017 im Namen diverser als Betreiber von Kindergärten fungierender Vereine beim Magistrat der Stadt Wien die Gewährung von Förderungen in Millionenhöhe erwirkt, diese Förderungen jedoch zweckwidrig verwendet.

Am 6. Juli 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien über ihr Anklage- und (Teil-) Einstellungsvorhaben. Demnach beabsichtigte sie,

- das Ermittlungsverfahren gegen Dr. H*** M*** hinsichtlich des Faktums A.1./ (Vorwurf der Vergehen des Vorenthaltens von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung nach § 153c Abs 1 StGB) gemäß § 192 Abs 1 Z 1 StPO einzustellen, weil dadurch, im Hinblick auf die übrigen angeklagten Straftaten, keine wesentliche Änderung auf die Strafe zu erwarten sei;
- das Ermittlungsverfahren gegen Dr. H*** M*** hinsichtlich der Fakten A.2./ und A.3./ (Vorwurf der Vergehen der organisierten Schwarzarbeit nach § 153e Abs 1 Z 2 StGB und der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 erster Fall, 12 StGB) nach § 190 Z 2 StPO einzustellen, weil seine leugnende Verantwortung aufgrund der (nicht mehr erweiterbaren) Beweisergebnisse nicht widerlegt werden könne und daher eine Verurteilung nicht wahrscheinlicher sei als ein Freispruch;
- das Ermittlungsverfahren gegen Mag. J*** H***, K*** N*** und P*** H*** hinsichtlich der Fakten B./ und C./ (Vorwurf der Vergehen der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 erster Fall StGB) gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, weil die Begehung der aufgezeigten strafbaren Handlungen nicht mit der im Strafverfahren erforderlichen Gewissheit angenommen werden könnten;
- das Ermittlungsverfahren gegen Z*** A*** zu Faktum D./ (Vorwurf des Vergehens der Urkundenfälschung nach § 223 Abs 1 StGB) gemäß § 190 Ziffer 1 StPO zur Gänze einzustellen, weil die Genannte nach dem ermittelten Sachverhalt lediglich

sogenannte Lugurkunden erstellt habe, was jedoch unter dem Aspekt und im Rahmen der §§ 223f StGB straflos sei.

Im Übrigen beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Wien, das gegenständliche Ermittlungsverfahren gemäß § 20a Abs 1 Z 7 StPO an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) zur Einbringung der Anklage gegen Dr. H*** M***, F*** M***, Mag. J*** H***, Mag. R*** W***, B*** E*** V***, Mag. F*** K***, K*** N***, P*** H*** und C*** M*** abzutreten.

Nach dem Anklagesatz habe Dr. H*** M*** einen Teil der Förderungen nach ihrem Zufluss an den Trägerverein zweckwidrig verwendet, was Förderungsmisbrauch nach § 153b StGB darstelle (Anklagepunkt I./). Beim überwiegenden Teil der Förderungen sei seitens der Beschuldigten schon bei Abschluss der Förderverträge die zweckwidrige Verwendung der Förderungen intendiert gewesen, was als Betrug nach §§ 146 ff StGB zu werten sei (Anklagepunkt II./). Anschließend hätten die Beschuldigten einen Teil des Vereinsvermögens für vereinsfremde Zwecke verwendet, was dem Tatbestand der Untreue nach § 153 StGB zu unterstellen wäre (Anklagepunkt III./). Durch die zweckwidrige Verwendung des Vereinsvermögens sei auch die Befriedigung der Vereinsgläubiger geschmälert worden bzw. hätten die Beschuldigten eine solche Schmälerung zumindest ernstlich für möglich gehalten, was unter den Tatbestand der Betrügerischen Krida nach § 156 StGB zu subsumieren wäre (Anklagepunkt IV./). Unter dem Anklagepunkt V./ wurden diverse Bestimmungshandlungen zusammengefasst.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 6. August 2018 im Wesentlichen in Aussicht, das Anklagevorhaben mit Ausnahme des Faktums 11./C1 (Anklagepunkt II./C) mit geringfügigen Korrekturen zu genehmigen und die nach Verfahrensabtretung zuständige WKStA anzuweisen,

- a) die Anklageschrift in Ansehung des Faktums II./C./ dahingehend abzuändern, dass der Sachverhalt unter § 228 Abs. 1 StGB zu subsumieren wäre;
- b) von der Verfolgung des Dr. M*** wegen § 153c StGB (Faktum A.1./) nur unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung abzusehen.

Im Übrigen beabsichtigte die Oberstaatsanwaltschaft Wien, das Berichtsvorhaben der Staatsanwaltschaft zu genehmigen.

Das Faktum II./C./ betraf dabei die Rechtsfrage, ob es Betrug iSd §§ 146ff StGB darstelle, wenn die Vermieter einer Liegenschaft und deren Rechtsvertreter Mag. J*** H***

gemeinschaftlich einen Bestandrichter des Bezirksgerichtes über die Tatsache täuschen, dass die Liegenschaft bereits verkauft worden sei, die bestandfreie Übergabe der Liegenschaft jedoch aufschiebende Bedingung des Kaufvertrags gewesen sei, und weiter über das Bestehen eines aufrechten Vertretungsauftrages des Vereins A*** als Mieterin an Mag. J*** H*** täuschten, wodurch der Bestandrichter einen unbedingten prätorischen Räumungsvergleich protokollierte und die Vollstreckbarkeit bestätigte.

Während die Staatsanwaltschaft Wien diesen Sachverhalt §§ 146, 147 Abs 2 StGB unterstellte und begründete, dass das Mietrecht ein Recht darstelle, welches einen eigenen wirtschaftlichen Wert besitze, insbesondere weil ein Mieter für den Verzicht auf sein Mietrecht eine Entschädigungszahlung vereinbaren könne und das Mietrecht im Exekutions- oder Insolvenzverfahren verwertbar sei, führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien im Wesentlichen aus, dass dem Mietrecht des Vereins A*** kein eigenständiger Vermögenswert zukomme, weil ungewiss geblieben sei, ob das Mietrecht jemals konkret verwertet werden könnte und zudem durch die bewusst falschen Angaben der Beteiligten des prätorischen Räumungsvergleichs vor dem Bezirksgericht der genannte Verein zwar sein Mietrecht verloren habe, jedoch dafür aber auch keinen Mietzins mehr entrichten habe müssen, weshalb es am für den Tatbestand des Betruges essentiellen Schaden mangle. Zudem sei der abgeschlossene Räumungsvergleich zivilrechtlich unwirksam und die (gutgläubig) erteilte Vollstreckbarkeitsbestätigung materiell nicht rechtmäßig. Ein Betrug scheide daher aus, zumal mittelbar herbeigeführte Schäden, wie insbesondere die räumungsbedingten Umzugskosten, unbedeutlich seien.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlass vom 24. August 2018 der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem (infolge der Dringlichkeit aufgrund der Untersuchungshaft) gemäß § 29c Abs 1 Z 1 iVm Abs 5 StAG im Nachhinein vorgelegt. Mit Äußerung vom 12. März 2019 erhob der Weisungsrat gegen die Weisung keinen Einwand.

Die Weisung vom 24. August 2018 hatte folgenden Wortlaut:

„Bezugnehmend auf den Bericht vom 6. August 2018 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, von der beabsichtigten Weisung bezüglich des Anklagefaktums II./C./ Abstand zu nehmen und die nach Verfahrensabtretung zuständige Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von

Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hinsichtlich dieses Faktums sowie des Faktums V./A./2./ stattdessen anzuseien,

1. vorerst von der Erhebung einer Anklage abzusehen;
2. anzuordnen, dass das Ermittlungsverfahren gegen Dr. H*** M*** bezüglich des Anklagefaktums V./A./2./ und jenes gegen Mag. J*** H*** hinsichtlich des Anklagefaktums II./C./ sowie das Ermittlungsverfahren gegen Mag. F*** K*** und K*** N*** jeweils zur Gänze gemäß § 27 StPO getrennt geführt wird;
3. im getrennt geführten Verfahren ein Gutachten eines Sachverständigen für die Bewertung von Immobilien zum Wert des Mietrechts des Vereins „Austrian International Schools – Österreichische Internationale Schulen“ am Mietobjekt *** in 1210 Wien einzuholen.

Sofern dies noch nicht geschehen ist, wären die Beschuldigten im getrennten Verfahren gemäß § 50 Abs. 1 zweiter Satz StPO zu informieren, dass die Tat, derer sie verdächtig sind, unter die §§ 153 und 228 StGB subsumiert werden kann. Zu diesen neuen Gesichtspunkten wäre ihnen rechtliches Gehör zu gewähren.

Zur Begründung ist auszuführen:

*Eine Subsumtion dieses Faktums unter § 146 StGB scheidet schon deshalb aus, weil der getäuschte Bestandrichter keine Vermögensverfügung getroffen, sondern lediglich den vor ihm abgeschlossenen Vergleich zu Protokoll genommen hat. Der Beschuldigte Mag. F*** K*** hat den Berichtskonstatierungen zufolge jedoch durch Abschluss des Räumungsvergleichs seine Befugnisse als Prozessbevollmächtigter des Mieters missbraucht, weshalb hier eine Subsumtion unter § 153 StGB in Betracht kommt.*

Zum Tatbildelement des Vermögensschadens tritt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft Wien bei, dass das Mietrecht einen eigenständigen Vermögenswert darstellt (so auch implizit 11 Os 46/01, zur vergleichbaren deutschen Rechtslage vgl Hoyer in SK-StGB § 263 Rn 124 sowie OLG Zweibrücken NJW 1983, 694 mwN). Dies ergibt sich auch aus einem Größenschluss: Wenn sogar unredlich erlangter Besitz geschützt wird (Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 146 Rz 61), so muss dies umso mehr für einen von der Rechtsordnung absolut geschützten Besitz wie jenen des Mieters (RIS-Justiz RS0010133, RS0106815) gelten.

Ungeklärt ist hier jedoch die Bewertung des Mietrechts: Zutreffend ist die do Rechtsansicht, dass die Umzugskosten in diesem Zusammenhang lediglich als mittelbare Schädigung außer Betracht zu bleiben haben.

Eine Bewertung kann aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz an der vertraglichen Bindung des Vermieters (inklusive Verlängerungsoption des Mieters) laut Pkt 2. des Mietvertrags, welche den Wert der Liegenschaft vermindert und vom Vermieter durch eine Ablösezahlung hätte „abgekauft“ werden müssen, um den vertraglich zugesicherten bestandfreien Liegenschaftserwerb zu ermöglichen, anknüpfen.

Ein weiterer Ansatz für die Bewertung des Mietrechts kann hier auch in einem Vergleich des vertraglich vereinbarten mit dem marktüblichen Mietzins liegen. Sofern nämlich der konkret vertraglich vereinbarte unter dem marktüblichen Mietzins liegt, stellen die über die voraussichtliche Mietdauer zu erwartenden Differenzbeträge abgezinst den objektiven Wert des Mietrechts dar.

Für die Bewertung des Vermögensgegenstandes sind nach der Judikatur auch opferbezogene Faktoren heranzuziehen (RIS-Justiz RS0094237; Werle, NJW 1985, 2917). Hat das Opfer ein Interesse an der Weiterverwendung der Sache, so ist der Wiederbeschaffungspreis heranzuziehen (Kert in SbgK § 146 StGB Rz 222), also im vorliegenden Fall jener Mietzins, der für ein Ersatzobjekt zu zahlen war.

Zur Erhebung der Höhe des Werts des Mietrechts ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz unabdingbar.

Beigetreten wird der do. Rechtsansicht, dass der Sachverhalt unter § 228 StGB subsumiert werden kann. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz besteht aufgrund der unterschiedlichen geschützten Rechtsgüter echte Konkurrenz zwischen § 153 StGB und § 228 StGB. § 108 StGB tritt demgegenüber hinter § 228 StGB zurück (vgl Schmoller in SbgK § 108 StGB Rz 47).

Im Übrigen wird zum Entwurf der Anklageschrift angemerkt:

*Hinsichtlich der Faktengruppe II./A./ wird im Obersatz eine Begehung „durch Vorlage verfälschter (gemeint wohl: „unrichtiger“) Buchhaltungsunterlagen bzw. gefälschter Rechnungen“ konstatiert, wobei Dr. H*** M***, F*** M*** und P*** H*** im Obersatz als Mittäter angeführt werden. In der Subsumtion wird demgegenüber nur bei Dr. H*** M****

die Qualifikation des § 147 Abs. 1 Z 1 StGB angenommen. Insoweit wird um Überprüfung und Berichtigung des Anklagetenors ersucht.

*Hinsichtlich der Faktengruppe II./A./1./ wird F*** M*** im Obersatz als Mittäterin angeführt, ihr werden in der Subsumtion aber nur die Fakten (c) bis (f) zur Last gelegt. Auch insoweit wird um Überprüfung und Korrektur des Anklagetenors ersucht.*

Bei Vorliegen einer Mittäterschaft kann eine Zitierung des § 12 (wohl gemeint: erster Fall) StGB in der Subsumtion mangels normativen Gehalts unterbleiben.

Nach § 252 Abs. 2 StPO ist lediglich der Befund des Sachverständigen zu verlesen. Eine Verlesung des Gutachtens kommt demgegenüber nur in den Fällen des § 252 Abs. 1 Z 2 und 4 StPO in Betracht (Kirchbacher in Fuchs/Ratz, WK StPO § 252 Rz 39, 124). Insoweit wird um Berichtigung des Antragspunkts 7.) ersucht.

Die Konstatierungen in der Begründung der Anklageschrift zur subjektiven Tatseite bezüglich der Faktengruppe V./ (S. 83 f) sind im Hinblick auf das Delikt der Untreue insoweit unzureichend, als es der extrane Beteiligte für gewiss halten muss, dass der Machthaber seine Befugnis missbraucht und dass dies der Machthaber zumindest bedingt vorsätzlich tut (vgl. Leukauf/Steininger/Flora, StGB4 [2017] § 153 Rz 47). Bezüglich des Delikts der betrügerischen Krida gilt Ähnliches: Der (zumindest bedingte) Vorsatz des Bestimmungstäters muss die zumindest bedingt vorsätzliche Tatbegehung durch den Intraneus umfassen (vgl. Leukauf/Steininger/Flora aaO § 156 Rz 17). Insoweit wird um Ergänzung der Begründung der Anklageschrift ersucht.

Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.“

Die WKStA berichtete am 16. November 2022, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Urteil vom 15. November 2022 die nicht geständigen Angeklagten Mag. J*** H***, Mag. R*** W*** und B*** V*** jeweils vom Vorwurf des Verbrechens des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3 und 15 StGB, des Vergehens der Untreue nach § 153 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB sowie des Verbrechens der betrügerischen Krida nach §§ 156 Abs 1 und 15 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen habe, im Wesentlichen, weil sich durch das Beweisverfahren der Tatverdacht nicht mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit habe nachweisen lassen.

Am 11. Mai 2023 berichtete die WKStA, dass auch die nicht geständigen Angeklagten Dr. H*** M***, F*** M***, P*** H*** und C*** M*** vom Landesgericht für Strafsachen

Wien gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen worden seien, im Wesentlichen mit der Begründung, dass die subjektive Tatseite nicht erweislich gewesen sei.

Da die WKStA in Übereinstimmung mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien, dem Bundesministerium für Justiz und dem Weisungsrat darauf verzichtete, die Freisprüche zu bekämpfen, ist das Verfahren seit 15. Mai 2023 rechtskräftig beendet.

10. Verfahren 7 St 1/21w der Zentralen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren in der Strafsache gegen T*** P*** und andere wegen § 304 Abs 1 und Abs 2 erster Satz StGB im Zusammenhang mit den Wiener Linien.

Mit Strafantrag vom 30. Juli 2021 wurde T*** P***, T*** S***, J*** B***, A*** M***, E*** M*** C***, R*** R***und H*** S*** zur Last gelegt, sie hätten als Mitarbeiter des Unternehmens Wiener Linien GmbH für die Bestellung von nicht oder nicht im bestellten Umfang erbrachten Leistungen bei Unternehmen im Einflussbereich von E*** J*** S*** und S*** L*** sowie für die unterlassene Überprüfung und die Abnahme der jeweiligen nicht oder nicht im vollen Umfang erbrachten Leistungen dieser Unternehmen die im Strafantrag angeführten Vorteile gefordert und angenommen.

T*** P***, T*** S***, J*** B***, A*** M*** und E*** M*** C*** wurde das Verbrechen der Bestechlichkeit nach § 304 Abs 1 und 2 erster Fall StGB, R*** R***und H*** S*** das Vergehen der Bestechlichkeit nach § 304 Abs 1 StGB zur Last gelegt.

Die WKStA beantragte gemäß § 20 Abs 3 StGB, bei den Beschuldigten einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der den durch sie erlangten Vermögenswerten entspricht.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien stellte die Verfahren gegen T*** P***, T*** S***, J*** B***, A*** M***, E*** M*** C***, R*** R***und H*** S*** nach Zahlung von Geldbußen mit Beschlüssen vom 25. November 2021 gemäß §§ 198, 200 Abs 5 iVm § 199 StPO ein.

Die WKStA merkte an, dass das Vorgehen des Landesgerichts für Strafsachen Wien angesichts der Unbescholtenseit und der Verantwortungsübernahme der Angeklagten, der mittlerweile bald neun Jahre zurückliegenden Tat, der bereits gerichtlich erfolgten Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebotes sowie mangels entgegenstehender general- und spezialpräventiver Erwägungen nicht zu beanstanden sei.

Die WKStA hat – nach Genehmigung des Vorhabens – kein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse erhoben.

Die WKStA führte mit Bericht vom 14. Dezember 2021 zunächst aus, dass beabsichtigt sei, keinen Antrag gemäß § 445 Abs 1 StPO zu stellen, weil es bei einer diversionellen Erledigung keinen Verfall gebe (*Fuchs/Tipold in Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 20a Rz 50).

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersuchte in der Folge die WKStA um kurze Berichterstattung zu ihren Erwägungen unter Berücksichtigung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 16. Jänner 2013, GZ 13 Os 155/18w. Weiters ersuchte sie um Berichterstattung, ob und bejahendenfalls inwieweit der im Strafantrag gestellte Antrag nach § 20 Abs 3 StGB in der Hauptverhandlung erörtert worden sei.

Die WKStA berichtete am 21. Dezember 2021, dass der Sitzungsvertreter keine Erinnerung (mehr) daran habe, ob und bejahendenfalls inwieweit der Verfallsantrag in der Hauptverhandlung erörtert worden sei. Im HV-Protokoll sei festgehalten worden, dass „eine Abschöpfung bzw. eine Verfallserklärung im Rahmen eines diversionellen Vorgehens das Gesetz nicht hergebe“. Weiters führte die WKStA aus, dass der Oberste Gerichtshof in der zitierten Entscheidung gerade keine inhaltliche Überprüfung vorgenommen habe; die Entscheidung habe eine diversionelle Erledigung durch die Staatsanwaltschaft und nicht durch das Gericht betroffen, welches bereits im Rahmen der diversionellen Erledigung spezial- und generalpräventive Erwägungen habe einfließen lassen. Darüber hinaus könne auf die mittlerweile ein Jahrzehnt zurückliegenden Taten und die überlange Verfahrensdauer hingewiesen werden. Zudem hätten die Beschuldigten voraussichtlich noch ein mehrjähriges Ermittlungsverfahren zu gewärtigen. Letztlich seien durch die bezahlten Geldbußen die Wirkungen des Verfalls jedenfalls zum Teil durch andere rechtliche Maßnahmen erreicht worden (§ 20a Abs 2 Z 3 StGB).

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 22. Dezember 2021 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 13. April 2022, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 14. April 2022 vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 3. Mai 2022 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 9. Mai 2022 den Erlass mit folgender Weisung:

„Bezugnehmend auf den Bericht vom 22. Dezember 2021 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zur Antragstellung nach § 445 Abs 1 StPO anzuweisen.“

Gemäß § 445 Abs 1 StPO ist der Ankläger zur Antragstellung verpflichtet (arg. „hat ... zu stellen“), wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen (soweit hier relevant) des Verfalls nach § 20 StGB vorliegen, ohne dass darüber in einem Strafverfahren oder in einem auf Unterbringung gerichteten Verfahren entschieden werden kann. Auch bei diversionellem Vorgehen ist mit selbständigen Verfahren nach § 445 StPO vorzugehen (siehe dazu Leitfaden vermögensrechtliche Anordnung, S. 122; OLG Wien 32 Bs 278/15i; OGH 13 Os 155/18w).

Die im Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption angeführten Kriterien (divisionelle Erledigung durch das Gericht, Einbeziehung spezial- und generalpräventiver Erwägungen, langes Zurückliegen der Taten, überlange Verfahrensdauer) stellen keine in diese Entscheidung einzubeziehende Kriterien dar.

Nach § 20 Abs 1 Z 3 StGB ist der Verfall ausgeschlossen, soweit seine Wirkung durch andere rechtliche Maßnahmen erreicht wird. Die Voraussetzungen dieses Ausschlussgrundes sind jedoch nicht gegeben, weil die Auferlegung einer Geldbuße im Rahmen einer diversionellen Erledigung keine Rückgängigmachung der Bereicherung des Täters bezieht.“

Die WKStA berichtete, dass am 30. Jänner 2023 beim Landesgericht für Strafsachen Wien die Hauptverhandlung über den weisungsgemäß eingebrachten Verfallsantrag mit den Haftungsbeteiligten stattgefunden habe. Die Haftungsbeteiligten T*** P***, T*** S***, A*** M***, E*** M*** C***, R*** R*** und H*** S*** hätten sich nach Erörterung der Sach- und Rechtslage und nach Rücksprache mit ihren Verteidigern nicht gegen den Verfallsantrag ausgesprochen. Die WKStA merkte an, dass die Motivation in erster Linie in den drohenden Verfahrenskosten liegen dürfte. J*** B*** habe sich gegen den Verfallsantrag ausgesprochen, worauf das Verfahren gegen diesen getrennt worden sei.

Die von T*** P***, T*** S***, A*** M***, E*** M*** C***, R*** R*** und H*** S*** durch Bestechlichkeit erlangten Vermögenswerte seien daraufhin mit Urteil für verfallen erklärt worden. Die zuvor Genannten hätten auf Rechtsmittel verzichtet; der Sitzungsvertreter der WKStA habe keine Erklärung abgegeben.

Nach Prüfung des übereinstimmenden Vorhabens der Anklagebehörden, keine Berufung gegen das Verfallsurteil zu erheben, wurde der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 2. Februar 2023, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 27. Februar 2023 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

In der Folge sei die Hauptverhandlung zu J*** B*** fortgesetzt worden. Dieser habe den Erhalt der Gutscheine in Abrede gestellt. Angesprochen auf seine seinerzeitige Verantwortungsübernahme (mit der einhergehenden Diversion) habe er angegeben, diese abgegeben zu haben, weil alle anderen Angeklagten ebenfalls eine solche abgegeben hätten und der wirtschaftliche Druck wegen der drohenden Verfahrenskosten zu hoch gewesen sei.

J*** B*** wurde mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 23. Februar 2023 gemäß § 20 StGB zur Zahlung eines Betrags in der Höhe von xxxx Euro verpflichtet. Mit Eingabe vom 19. Juli 2023 zog er das angemeldete Rechtsmittel zurück.

11. Verfahren 36 St 55/22a der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen Mag. C***-W*** N*** wegen § 288 Abs 1 und 3 StAG.

Den staatsanwaltschaftlichen Berichten zufolge war Mag. C***-W*** N*** verdächtig,

I./ als Auskunftsperson vor dem IBIZA-Untersuchungsausschuss am 12. Jänner 2021 in Wien falsch ausgesagt zu haben, indem er

1./ tatsachenwidrig angab, dass er keine Kenntnis über den E-Mailverkehr zwischen SC Mag. C*** P***, dem LOSTA Mag. J*** F*** und weiteren Personen zwischen dem 17. Mai 2019 und 20. Mai 2019 habe, obwohl ihm diese E-Mails von Mag. P*** weitergeleitet worden waren;

2./ tatsachenwidrig angab, dass er keine Wahrnehmungen zu Wünschen von Regierungsmitgliedern im Hinblick auf die Ermittlungen zur Ibiza-Affäre habe, obwohl ihm entsprechende Wünsche des Bundesministers für Justiz per E-Mail mitgeteilt worden waren;

3./ verschwiegen habe, dass er umfassend über die justizinternen Vorgänge in den Tagen nach Veröffentlichung des Ibiza-Videos informiert war.

II./ am 24. Februar 2021 in Wien als Beamter, nämlich als Kabinettschef des damaligen Bundesministers für Finanzen, ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart zu haben, dessen Offenbarung geeignet war, ein öffentliches Interesse zu verletzen, indem er die an das Bundesministerium für Finanzen gerichtete Anordnung der Sicherstellung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) zu AZ ** St **/19d vom 19. Februar 2021 über die App „Signal“ an Mag. C*** P*** übermittelte.

Am 15. Februar 2022 beantragte der Beschuldigte die Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 13. April 2022, GZ ** HR **/22y, wurde das in Rede stehende Verfahren gemäß § 108 Abs 1 Z 1 und Z 2 StPO eingestellt. Zur Begründung wurde in Bezug auf den Tatverdacht in Richtung § 288 StGB ausgeführt, dass die bisherigen Ermittlungsergebnisse nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit ergeben hätten, welchen Inhalt der von den Anzeigern behauptete E-Mailverkehr zwischen SC Mag. C*** P***, dem LOSTA Mag. J*** F*** und weiteren Personen zwischen dem 17. Mai 2019 und 20. Mai 2019 habe und dass Mag. C***-W*** N*** tatsächlich Kenntnis davon gehabt habe. Gleichermaßen gelte für ein von den Anzeigern behauptetes E-Mail, in dem Mag. C***-W*** N*** „Wünsche von Regierungsmitgliedern im Hinblick auf die Ermittlungen zur Ibiza-Affäre“ mitgeteilt worden seien. Sämtliche Versuche der Staatsanwaltschaft Wien, an die Mag. C***-W*** N*** anlässlich seiner Befragung vorgehaltenen Aktenbestandteile zu gelangen, seien erfolglos verlaufen. Insgesamt sei bezüglich der gegenständlichen Aussagen vor dem „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ weder deren Unrichtigkeit noch ein Vorsatz des Beschuldigten nachweisbar.

Zum Tatverdacht in Richtung § 310 Abs 1 StGB wurde festgehalten, dass es fallkonkret fraglich sei, ob die Offenbarung der an das Bundesministerium für Finanzen gerichteten Sicherstellungsanordnung der WKStA gegenüber Mag. C*** P*** geeignet gewesen sei, ein öffentliches Interesse zu verletzen, das über das bloße Geheimhaltungsinteresse hinausgehe. Jedenfalls könne aufgrund der unwiderlegbaren Verantwortung des Mag. C***-W*** N*** in seinem Einstellungsantrag, er habe zur Förderung der von Bundesminister B*** gewünschten vollen Kooperation einerseits und im Interesse des Schutzes von sensiblen Daten andererseits gehandelt und sei überdies aufgrund eines Gespräches mit Dr. W*** P*** davon ausgegangen, dass Mag. C*** P*** von der Sicherstellungsanordnung bereits gewusst habe, kein Vorsatz iSd § 310 Abs 1 StGB nachgewiesen werden.

Das Gericht konstatierte, dass im konkreten Fall keine maßgebliche Intensivierung des Tatverdachts mehr zu erwarten sei. Eine Abwägung zwischen Dringlichkeit und Gewicht des

Tatverdachts einerseits und Umfang und Dauer des Ermittlungsverfahrens andererseits schlage gegen eine Fortführung des Verfahrens aus.

Mit Bericht vom 21. April 2022 beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Wien, keine Beschwerde gegen den angesprochenen Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zu erheben. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschluss nicht erfolgreich bekämpfbar sei, weil die Ausführungen des Mag. C***-W*** N*** in seinem Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens schlüssig, nachvollziehbar und nicht widerlegbar seien.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 22. April 2022 in Aussicht, das von der Staatsanwaltschaft Wien geäußerte Vorhaben zu genehmigen. Der Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sei fundiert begründet und erscheine – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien – nicht mit Erfolg versprechend anfechtbar.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 25. April 2022 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 22. April 2022 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, gegen den hinsichtlich Mag. C***-W*** N*** ergangenen Beschluss auf Einstellung des Strafverfahrens wegen §§ 288 Abs 1 und 3, 310 Abs 1 StPO gemäß § 108 Abs 1 Z 1 und 2 StPO (ausschließlich) in Ansehung des Tatverdachtes in Richtung § 288 Abs 1 und 3 StGB fristgerecht Beschwerde unter Anschluss der unter einem übermittelten E-Mailnachrichten einzubringen.“*

Die Begründung der Beschwerde hätte folgenden Wortlaut – der unter einem auch als Begründung dieses Ersuchens dient – zu enthalten, wobei der Staatsanwaltschaft Wien freigestellt werden möge, allfällige Ergänzungen in das Rechtsmittel aufzunehmen:

*„Voranzustellen ist, dass sich die nachstehenden Ausführungen ausschließlich auf den Tatverdacht in Richtung § 288 Abs 1 und 3 StGB beziehen. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Mag. C***-W*** N*** wegen § 310 Abs 1 StGB wird ausdrücklich nicht bekämpft.“*

*Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Wien liegen die Voraussetzungen für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Mag. C***-W*** N*** wegen § 288 Abs 1 und 3 StGB derzeit nicht vor.“*

Aus dem in Rede stehenden Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien ist ersichtlich, dass das erkennende Gericht selbst den im seitens der Staatsanwaltschaft Wien an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Amtshilfeersuchen genannten E-Mails eine erhebliche Bedeutung in Bezug auf das Vorliegen eines für die Weiterführung des Ermittlungsverfahrens ausreichenden Tatverdachts zumisst (vgl dazu insbesondere die Ausführungen auf Seite 6, vierter bis sechster Absatz des Beschlusses).

Für die Auffindung der im Amtshilfeersuchen angesprochenen Unterlagen war eine umfangreiche Recherche durch die auch mit der Vorlage von Akten an den „ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“ befasste Abteilung der Zentralstelle notwendig. Die bereits aus Anlass der Übermittlung des Amtshilfeersuchens begonnene Erhebung der E-Mails, die bedauerlicherweise aufgrund dringender und fristgebundener Anforderungen und Verlangen der Fraktionen mehrfach unterbrochen werden musste, konnte nunmehr abgeschlossen werden.

Da sich das Rechtsmittelgericht fallkonkret nicht darauf beschränken muss, die erstinstanzliche Entscheidung bloß zu überprüfen, sondern auch Umstände berücksichtigen kann, die nach dem angefochtenen Beschluss erst eingetreten oder bekannt geworden sind, werden dem Oberlandesgericht Wien unter einem die zur Untermauerung des Tatverdachts dienenden Unterlagen vorgelegt.

Die vom Erstgericht getroffene Annahme, wonach ein Zusammenhang zwischen § 108 StPO und § 9 StPO bestehe, wird seitens der Staatsanwaltschaft Wien dem Grunde nach nicht bestritten. Fallkonkret ist jedoch insbesondere zu der ins Treffen geführten „Bedeutung der Strafsache“ festzuhalten, dass Mag. C***-W*** N*** eine falsche Beweisaussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Last gelegt wird, weshalb diesem Vorwurf nach ho. Auffassung erhebliches Gewicht zukommt.

Soweit das Erstgericht einen „Verfahrensstillstand“ zwischen 12. April 2021 und 27. September 2021 moniert ist anzumerken, dass während eines Teils dieser Zeitspanne, nämlich von 16. Juni 2021 bis 31. August 2021, auch die Generalprokuratur mit der Entscheidung über die Zuständigkeit für die Führung des gegenständlichen Verfahrens befasst war, wobei dieser Umstand dem erkennenden Gericht nicht bekannt gewesen sein dürfte.

Das vom Landesgericht für Strafsachen Wien angenommene Ausmaß der Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt sohin aus ho. Sicht nicht vor, wenngleich

zugestanden wird, dass in objektiver Hinsicht eine Verzögerung des Ermittlungsverfahrens anzunehmen ist.

*Soweit das Landesgericht für Strafsachen bemängelt, dass naheliegende Ermittlungsschritte nicht ergriffen worden seien, ist anzumerken, dass sowohl eine Einvernahme des Beschuldigten, als auch eine zeugenschaftliche Einvernahme von SC Mag. P*** vor Einlangen der in Rede stehenden E-Mails nicht zielführend erscheint. Dem Erstgericht nicht bekannt war überdies der Umstand, dass die Generalprokurator in ihrer Entscheidung vom 31. August 2021, AZ 158/21w festhielt, dass es für die Frage der gemeinsamen Führung der in Rede stehenden Verfahren auf dasselbe Beweismittel – nämlich eine vom 18. Mai 2019 datierende E-Mail von SC Mag. P*** – ankomme. Dass es sich allerdings bei diesem E-Mail um eines jener zwischen 17. Mai 2019 und 20. Mai 2019 von SC Mag. P*** an Mag. N*** weitergeleiteten und Mag. N*** im Untersuchungsausschuss vorgelegten E-Mails handle könne nach seinerzeitigem Ermittlungsstand jedoch nicht beurteilt werden.*

Daraus resultiert, dass auch die Beischaffung des Aktes der Staatsanwaltschaft Innsbruck vor Einlangen der hier gegenständlichen E-Mails nicht zwingend erforderlich ist.

Da das Erstgericht im Rahmen seiner Ausführungen selbst davon ausgeht, dass weitere erfolgversprechende Ermittlungsansätze vorliegen (vgl dazu Seite 27, zweiter Absatz des Beschlusses), erscheint die Einstellung des Ermittlungsverfahrens – soweit hier noch von Relevanz – jedenfalls als verfrüht.

*Im Fall der Weiterführung des Ermittlungsverfahrens nimmt die Staatsanwaltschaft Wien in Aussicht, zunächst abzuklären, ob – im Lichte der zitierten Entscheidung der Generalprokurator – ein enger sachlicher Zusammenhang mit jenem seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck geführten Verfahren besteht. Sollte ein solcher Zusammenhang nicht vorliegen und somit keine Abtretung des Verfahrens notwendig sein, wird die Staatsanwaltschaft Wien weitere Ermittlungsschritte, insbesondere die Einvernahme des Beschuldigten sowie die zeugenschaftliche Einvernahme von SC Mag. P*** veranlassen.“*

Im Übrigen (d.h. in Ansehung des Vorhabens, das sich auf den Tatverdacht nach § 310 Abs 1 StGB betreffenden Teil des angeführten Beschlusses bezieht) wurde der Bericht zur Kenntnis genommen.

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit (Ablauf der Rechtsmittelfrist mit 27. April 2022) im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob gegen die erfolgte Erledigung des Bundesministeriums für Justiz mit Äußerung vom 3. Mai 2022 keinen Einwand.

Das Oberlandesgericht Wien gab der weisungskonform eingebrochenen Beschwerde mit Beschluss vom 24. August 2022, GZ ** Bs ***/22t, nicht Folge und hielt fest, dass die inkriminierten Aussagen den objektiven Tatbestand der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und 3 StGB nicht erfüllen. Im Einzelnen wurde konstatiert, dass die Abgeordneten zum Nationalrat K*** und K*** während der Befragung des Beschuldigten offensichtlich im Besitz konkreter Aktenteile (E-Mails) gewesen seien, auf die sich ihre Fragen bezogen hätten. Der Abgeordnete zum Nationalrat (in weiterer Folge: AbgzNR) K*** habe sich aber konsequent geweigert, diese „*Dokumente*“ oder „*Akten*“, aus denen er den Verdacht der falschen Aussage des Mag. C***-W*** N*** abgeleitet habe, dem Ausschuss vorzulegen oder auch nur zu konkretisieren, aus welchen genauen Umständen, Inhalten und Textpassagen hervorgehe, dass dessen Aussage falsch sei. Die AbgzNR K*** wiederum habe in ihrer Befragung der Auskunftsperson das – offenbar diverse E-Mails beinhaltende – Dokument mit der Nr. 64205 zur Ansicht vorgelegt und die Frage gestellt, ob er diese E-Mails kenne, was von der Auskunftsperson mangels Erinnerung ebenso verneint worden sei wie zum Beispiel ihre Frage nach Wahrnehmungen der Auskunftsperson dazu, ob SC P*** „*auch anderweitig bei Korrespondenzen, in denen Sie auch Empfänger waren, in Blindkopie war?*“. Diese Dokumente seien weder der Anzeige beigelegt, noch im weiteren Verfahren (trotz Ersuchens des Gerichts) vorgelegt worden.

Die aufgrund der Weisung des Bundesministeriums für Justiz vorgelegten E-Mails zwischen SC Mag. C*** P***, LOStA Mag. F*** und weiteren Personen seien zwar grundsätzlich vom Beschwerdegericht zu berücksichtigen, weil do. kein Neuerungsverbot bestehe. Ungeachtet dessen sei aber ungeklärt (und auch nicht mehr klarbar), ob es sich bei dem nunmehr vorgelegten Kopienkonvolut um just jene Unterlagen handle, die in der Befragung des Beschuldigten vor dem Untersuchungsausschuss gegenständlich gewesen seien.

Die von den Anzeigern konkret geortete Divergenz zwischen den Antworten des Beschuldigten und dem Inhalt der ihm vorgelegten Dokumente liege auch deshalb nicht vor, weil der Beschuldigte (zusammengefasst) angegeben habe, sich an abgefragte Vorgänge nicht (mehr) erinnern zu können. In casu sei die Unrichtigkeit seiner Erinnerungen wohl nicht widerlegbar.

Gleiches gelte für den gänzlich unbestimmten Vorwurf, verschwiegen zu haben, „*umfassend*“ über justizinterne Vorgänge in den Tagen nach Veröffentlichung des Ibiza Vi-

deos informiert worden zu sein. Ein bewusstes Verschweigen maßgeblicher relevanter Umstände, nach denen die Auskunftsperson konkret gefragt worden sei, sei aus dem Protokoll der Befragung nicht ersichtlich und von den Anzeigern auch nicht näher konkretisiert worden.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 brachte der AbgzNR K*** eine Anregung zur Stellung eines Wiederaufnahmeantrages sowie eine ergänzende Sachverhaltsdarstellung ein und legte unter einem diverse Unterlagen vor.

Mit Bericht vom 13. März 2023 nahm die Staatsanwaltschaft Wien in Aussicht, von der Einbringung eines Wiederaufnahmeantrages abzusehen, weil sich aus der Anregung keine neuen Beweise oder Tatschen ergeben, die geeignet scheinen, eine Verurteilung von Mag. C***-W*** N*** nahezulegen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 21. März 2023, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zu genehmigen.

Das Bundesministerium für Justiz nahm das übereinstimmende Vorhaben mit Erlass vom 29. März 2023 zur Kenntnis.

12. Verfahren 461 BAZ 31/22x der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Ermittlungsverfahren gegen H*** N*** und andere wegen §§ 15, 228 Abs 1 StGB.

Demnach stand der Genannte im Verdacht, am 13. Juli 2021 in Wien bei der computerunterstützt durchgeführten theoretischen Führerscheinprüfung von den in unmittelbarer Nähe in einem PKW befindlichen Q*** K*** und B*** S*** mittels technischer Hilfsmittel, nämlich eines in einem präparierten T-Shirt verborgenen Mobiltelefons mit einer Kamera („Knopflochmodus“), gegen Entgelt die richtigen Antworten eingesagt bekommen zu haben. Da die Prüfungsaufsicht auf die Tat aufmerksam geworden sei, sei es nur beim Versuch geblieben. Nach dem gleichen modus operandi hätte K*** T*** am selben Tag seine theoretische Führerscheinprüfung ablegen sollen, sei jedoch noch vor Anlegen der technischen Hilfsmittel und Beginn der theoretischen Prüfung von der Polizei angehalten worden.

Die Staatsanwaltschaft Wien prüfte den Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht auf das Vorliegen einer Strafbarkeit nach § 108, § 223, § 225a, § 228, und § 302 StGB und kam zum Ergebnis, dass keiner der Tatbestände in objektiver Hinsicht erfüllt sei.

Die Staatsanwaltschaft Wien nahm daher mit Bericht vom 15. Februar 2022 in Aussicht, das Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Beschuldigte gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 25. Februar 2022, der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 29 Abs 1 StAG die Weisung zu erteilen,

1. das Ermittlungsverfahren gegen H*** N*** wegen §§ 15, 228 Abs 1 StGB sowie gegen B*** S*** und Q*** K*** jeweils als Beteiligte nach § 12 dritter Fall StGB weiterzuführen und
2. das Ermittlungsverfahren gegen K*** T*** wegen §§ 15, 228 Abs 1 StGB gemäß § 190 Z 1 StGB einzustellen, weil das strafbare Versuchsstadium noch nicht erreicht worden sei.

Zur Begründung zu Punkt 1. führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien – nach detaillierter Auseinandersetzung mit den einschlägigen Bestimmungen des Führerscheingesetztes und der Führerscheingesetz-Prüfungsverordnung – zusammengefasst aus, dass es sich bei dem im Prüfungsprotokoll nach Ablegung der automationsunterstützt durchgeföhrten theoretischen Führerscheinprüfung von der Aufsichtsperson bestätigten Prüfungsergebnis entgegen der Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft Wien um eine Beurkundung mit Außenwirkung handle. Die Prüfungskompetenz der Aufsichtsperson erschöpfe sich nicht in einem „Abschreiben“ der automationsunterstützt errechneten Prozentsätze der richtigen Antworten, sondern umfasse auch die Beurteilung der Eigenständigkeit der Fragenbeantwortung durch den Kandidaten. Dadurch werde implizit bestätigt, dass die Aufsichtsperson keine Verwendung unzulässiger Mittel wahrgenommen habe. Im Falle eines „Betruges“ könne dieser, trotz eines allenfalls vorliegenden positiven Testergebnisses, die Prüfung gemäß § 11 Abs 6 FSG negativ bewerten, was „ex lege“ eine neunmonatige Sperrfrist auslöse. Das von den Beschuldigten N***, S*** und K*** gesetzte Verhalten erfülle daher das objektive Tatbild des § 228 Abs 1 StGB. Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass eine Strafbarkeit nach dieser Bestimmung nicht gegeben sei, sei durch die Herstellung inhaltlich unrichtiger Prüfungsergebnisse zumindest der objektive Tatbestand des § 293 Abs 1 StGB verwirklicht. Die jeweils erforderliche subjektive Tatseite sei aus dem objektiven Tatgeschehen abzuleiten.

Nach rechtlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der staatsanwaltschaftlichen Behörden nahm das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 14. Juli 2022 in Aussicht, den Bericht vom 25. Februar 2022 hinsichtlich des Beschuldigten K*** T*** zur Kenntnis zu nehmen und zu den übrigen Beschuldigten der Oberstaatsanwaltschaft Wien folgende Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen:

*„Zu den Beschuldigten H*** N***, B*** S*** und Q*** K*** wird das do. Vorhaben, der Staatsanwaltschaft Wien die Weiterführung des Ermittlungsverfahrens aufzutragen, im Ergebnis zur Kenntnis genommen und gemäß § 29a Abs 1 StAG um Durchführung ergänzender Erhebungen – allenfalls durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Verkehrsamts – zur abschließenden Klärung des Sachverhalts und der daran anknüpfenden rechtlichen Einordnung ersucht, ob der gesetzlich vorgesehene, von der Aufsichtsperson zu unterschreibende Ergebnisausdruck eine schriftlich verkörperte Gedankenerklärung zu Beweiszwecken im Rechtsverkehr und mit erkennbarem Aussteller, sohin überhaupt eine Urkunde darstellt, und bejahendenfalls, ob diese mit staatlicher Publizitätswirkung nach außen ausgestattet ist oder „nur“ ein internes Mittel zur Entscheidungsfindung ist, und zwar insbesondere*

- *zur Form, in der das Ergebnis der theoretischen Führerscheinprüfung von der Aufsichtsperson an die Behörde übermittelt wird (elektronisch und/oder in Papierform; Mitteilung nur der Summe der erreichten Punkte bzw. Prozente oder tatsächliche Übersendung eines von der Aufsichtsperson unterschriebenen Ergebnisausdrucks etc);*
- *wie die Behörde mit dem übermittelten Prüfungsergebnis weiter verfährt und ob dieser eine ergänzende Überprüfungskompetenz, etwa aufgrund des nach § 3 Abs 5 FSG-PV zu übermittelnden Datenträgers und/oder nachträglicher Hinweise zur Manipulation der Prüfung zukommt; und*
- *zur Bedeutung und zum Beweiswert des von der Aufsichtsperson unterschriebenen Ergebnisausdrucks im verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Erteilung der Lenkerberechtigung, insbesondere dahingehend, ob dadurch neben dem Prüfungsergebnis auch die Eigenständigkeit der abgelegten Prüfung bestätigt werden soll, wobei angesichts des von der Staatsanwaltschaft Wien dem Vorhabensbericht angeschlossenen Ausdrucks insbesondere zu hinterfragen sein wird, warum dort keine entsprechenden Anmerkungsmöglichkeiten für das Aufsichtsorgan vorgesehen sind und wie dieses die Verwendung unzulässiger Hilfsmittel bei der Prüfung der Behörde zu melden hätte.*

*Mit Blick auf das Doppelbestrafungsverbot („ne bis in idem“) wird auch abzuklären sein, ob es hinsichtlich H*** N*** zum Ausspruch der in § 11 Abs 6 FSG geregelten neunmonatigen „Sperre“ gekommen ist.*

Vorauszuschicken ist, dass die dem gegenständlichen Sachverhalt zugrundeliegende Problematik dazu führte, dass der Gesetzgeber für entsprechend „qualifizierte

Prüfungsbetrügereien“ bei der theoretischen Prüfung, nämlich all jenen, die unter Einsatz von unerlaubten technischen Hilfsmitteln und mit Unterstützung durch andere nicht im Prüfungsraum befindliche Personen abgelegt wurden und deren theoretische Fahrprüfung aus diesem Grund abgebrochen und/oder negativ bewertet wurde, in § 11 Abs 6 FSG eine neunmonatige „Sperre“ für einen neuerlichen Antritt vorgesehen hat.¹ Wie sich bereits aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage² ergibt, soll es sich dabei um eine „gravierende Sanktion“, sohin nicht bloß um eine Zwangs- oder Sicherungsmaßnahme handeln. Angesichts des damit eindeutig zum Ausdruck kommenden pönenalen Charakters der „Sperrfrist“ ist davon auszugehen, dass es sich dabei um eine Verwaltungsstrafe handelt und das VStG anwendbar ist.³ Unter Berücksichtigung der in § 22 Abs 1 VStG geregelten Subsidiaritätsklausel besteht allerdings nur dann eine Strafbarkeit nach dem FSG, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.⁴

*Zur allfälligen Strafbarkeit des von den Beschuldigten H*** N***, B*** S*** und Q*** K*** gesetzten Verhaltens wegen des Vergehens der mittelbaren unrichtigen Beurkundung oder Beglaubigung nach § 228 Abs 1 StGB ist nach ho. Ansicht zunächst zu klären, ob es sich bei dem von der über Auftrag der Behörde, sohin funktional als Beamter, handelnden Aufsichtsperson⁵ nach der computerunterstützt abgelegten theoretischen Fahrprüfung unterschriebenen Ergebnisausdruck überhaupt um eine Urkunde iSd § 74 Abs 1 Z 7 StGB, nämlich eine schriftliche Gedankenklärung zu rechtserheblichen Zwecken und mit erkennbarem Aussteller⁶, handelt. Die automationsunterstützt durchgeföhrte Prüfung selbst stellt mangels Schriftform jedenfalls keine Urkunde dar.⁷ Wie sich zudem aus dem in der VJ erliegenden, vom Landeskriminalamt Wien an die Staatsanwaltschaft Wien zu AZ 461 BAZ 31/22x übermittelten Anlassbericht vom 7. Jänner 2022, S 7, ergibt, wird „die erfolgreiche Prüfung von der Aufsichtsperson in einem elektronischen Protokoll bekundet“, das an das Verkehrsamt weitergeleitet wird. Die von der Staatsanwaltschaft Wien vorgelegte Kopie des „Duplikats“ des Prüfungsprotokolls und des Prüfungsergebnisses, sohin vermutlich des vom Gesetz angesprochenen „Ergebnisausdrucks“, auf S 5 des Vorhabensberichts weist keinerlei Unterschrift und/oder Vermerke auf. Es bestehen daher ho. Zweifel, dass die zur Erfüllung des*

¹ Vgl BGBl Nr I 76/2019; in Kraft seit 1. September 2019;

² ErIRV 620 der Beilagen XXVI. GP, S 2; in Fällen des „Schummelns“, das die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt (zB Verwendung eines „Schummelzettels“ oder ähnl), könnte zwar die Prüfung negativ bewertet werden, aber nicht eine neunmonatige Sperrfrist für den Wiederantritt verhängt werden.

³ Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 10 Rz 3.

⁴ Vgl dazu auch Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 22 Rz 3ff.

⁵ Die jeweilige Ermächtigung erfolgt gemäß § 36 Abs 1 Z 1 lit d FSG iVm § 3 Abs 5 FSG-PV durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau.

⁶ RIS-Justiz RS0092142.

⁷ Ähnl auch Schwaighofer, Schwindleien bei Prüfungen – gerichtlich strafbar?, JSt 2021, 364 (im Zusammenhang mit Online-Prüfungen, bei welchem die Prüfungsarbeit in Form einer Datei übermittelt wird); vgl auch Schwaighofer, Kopie, EDV-Ausdrucke, Faxe – Urkunden iSd des Strafrechts, ÖJZ 2021, S 20f (ua zur Urkundenqualität von EDV-Ausdrucken).

Urkundenbegriffs erforderliche Schriftlichkeit des Ergebnisausdrucks bzw. Prüfungsprotokolls überhaupt gegeben ist.

Sollte eine Urkunde im strafrechtlichen Sinn vorliegen, so wäre anhand der von der ständigen Judikatur⁸ entwickelten Kriterien, nämlich Art, Inhalt und Errichtungszweck der betreffenden Urkunden sowie den dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften, zu prüfen, ob es sich bei den nach § 3 Abs 5 FSG-PV vom Aufsichtsorgan zu unterschreibenden Ergebnisausdruck um eine „öffentliche“ oder „schlichte amtliche“ Urkunde handelt. Dass von öffentlichen Schulen und Universitäten ausgestellte Schul- und Hochschulzeugnisse⁹ ebenso wie Führerscheine¹⁰ öffentliche Urkunden sind, ist dabei weitgehend unstrittig. Fraglich ist dies allerdings bereits bei „Leistungsverzeichnissen“ bzw. „Bestätigungen über den Zeitpunkt von Prüfungen und den jeweiligen Prüfungsergebnissen“ von Lehrern, die später (zumindest zum Teil) die Grundlage für die Eintragung in ein Zeugnis darstellen.¹¹

Unter Berücksichtigung der gegenständlich relevanten Bestimmung des § 3 Abs 5 FSG-PV, den sich aus § 5 Abs 3 FSG für die Behörde ergebenden Anordnungskompetenzen sowie des nach § 5 Abs 4 iVm §§ 6 bis 11 FSG durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zur Erteilung der Lenkerberechtigung bestehen derzeit ho. Zweifel, dass der vom Aufsichtsorgan unterschriebene Ergebnisausdruck, so dieser überhaupt an die Behörde übermittelt werden sollte, eine öffentliche Urkunde darstellt. Nach dem klaren Wortlaut des § 3 Abs 5 FSG-PV hat die Aufsichtsperson die Prüfungsergebnisse ins Führerscheinregister einzutragen sowie diese (und nicht etwa den Ergebnisausdruck) und den Datenträger an die Behörde zu übermitteln, die sodann die Ergebnisse im Akt festhält. Dies macht allerdings nur dann Sinn, wenn der Behörde anhand des übermittelten Datenträgers im Bedarfsfall eine Überprüfungsmöglichkeit zusteht. Die mit der Übermittlung eines positiven Prüfungsergebnisses an die Behörde vermutlich nur konkludent umfasste Erklärung, dass die Aufsichtsperson (selbst) keine Manipulationen iSd § 11 Abs 6 FSG wahrgenommen hat, bedeutet nach ho. Ansicht nicht, dass es der Behörde verwehrt wäre, dies bspw. aufgrund eines nachträglichen Hinweises zu tun.¹² Ob eine qualifizierte, nach außen im Sinne von einer für alle oder zumindest auch nur für die Kandidatin/den Kandidaten wirkende Beweiskraft

⁸ RIS-Justiz RS0095920 [T1]; vgl ua auch Kienapfel/Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB, § 228 Rz 16 und 19 mwN.

⁹ vgl OGH 9 Os 112/80.

¹⁰ Roitner in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, SbgK § 228 Rz 27 mwN; Kienapfel/Schroll aaO § 228 Rz 18 mwN;

¹¹ Zu AZ 11 Os 53/10v bemängelte der OGH, dass die erste Instanz zur Frage, ob es sich bei der Ausstellung von Bestätigungen über den Zeitpunkt von mündlichen Prüfungen und den jeweiligen Prüfungsergebnissen durch die Lehrerin einer Hauptschule um eine inländische öffentliche Urkunde handelte, keine ausreichenden Feststellungen getroffen habe (im zweiten Rechtsgang erfolgte ein Freispruch); abl – allerdings aufgrund des privatrechtlichen Verhältnisses zwischen FH und Studierenden – zu einem verfälschten „Erfolgsnachweis“ (OGH 17 Os 6/16k).

¹² Vgl zB Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 16. September 2020 zu LVwG-2020/20/0043-28; die dagegen erhobene Revision wurde vom VwGH mit Erkenntnis vom 26. November 2020, AZ RA 2020/11/0199-5, zurückgewiesen.

des von der Auskunftsperson unterschriebenen Ergebnisausdrucks bzw. der an die Behörde übermittelten Prüfungsergebnisse anzunehmen ist, kann auf Basis des im Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien ausgeführten Sachverhalts nicht abschließend beurteilt werden. Dazu ist die Durchführung der oben genannten ergänzenden Erhebungen erforderlich.

Hinsichtlich des zu § 228 Abs 1 StGB stillschweigend subsidiär anwendbaren Tatbestands der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Abs 1 (bzw. Abs 2) StGB werden die rechtlichen Erwägungen im Bericht vom 25. Februar 2022 geteilt.

Nach Ergänzung der Ermittlungen ist neuerlich über die beabsichtigte Enderledigung zu berichten.“

Der gemäß § 29c Abs 1 Z 1 StAG befasste Weisungsrat er hob mit Äußerung vom 27. Juli 2022 gegen den Erledigungsentwurf keinen Einwand. Der Erlass vom 14. Juli 2022 wurde daher am 28. Juli 2022 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelt.

Nach Durchführung der ergänzenden Ermittlungen nahmen die staatsanwaltschaftlichen Behörden mit ihren Berichten vom 8. und vom 11. September 2023 übereinstimmend in Aussicht, das Ermittlungsverfahren gegen die verbleibenden Beschuldigten gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu AZ 13 Os 43/23g der Vorwurf des „Schummelns unter Verwendung technischer Hilfsmittel“ bei der theoretischen Führerscheinprüfung keiner strafbaren Handlung subsumiert werden könne.

Das Bundesministerium für Justiz nahm das in Aussicht genommene Einstellungsvorhaben mit Erlass vom 19. September 2023 zur Kenntnis.

Die Staatsanwaltschaft Wien stellte das Ermittlungsverfahren gegen die verbleibenden Beschuldigten mit der in der Verfahrensautomation Justiz am 3. Oktober 2023 erfassten Verfügung gemäß § 190 Z 1 StPO ein.

13. Verfahren 75 St 155/21t der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ursprünglich ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. D*** F***, Mag. S*** M*** und unbekannte Täter wegen § 302 Abs 1 StGB.

Soweit hier von Relevanz, stand Dr. D*** F*** im Verdacht, als damaliger Abteilungsleiter und späterer Stellvertreter des Direktors des damaligen Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (in weiterer Folge: BVT), mit dem Vorsatz, dadurch nicht mehr ausforschbare Personen in ihrem Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs 1 DSG) zu verletzen, ihre Befugnisse, im Namen des Bundes als dessen Organe in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht zu haben, indem er im Zeitraum vom 14. Dezember 2017 bis zumindest 19. April 2018, ohne schriftlichen Projektauftrag für die erweiterte Gefahrenforschung gemäß § 6 Abs 1 Z 1 PStSG, die Sammlung von frei zugänglichen personenbezogenen Daten einer Vielzahl von noch auszuforschenden Personen durch OSINT (Open Source Intelligence) anordnete, diese Daten nach unsachlichen Kriterien analysieren ließ, die Speicherung der Daten von nur zufällig mit der Muslimbrüderschaft in Verbindung stehenden Personen, entgegen § 12 Abs 1 Z 4 PStSG, anordnete, die Speicherung dieser Daten, entgegen § 12 Abs 1 PStSG (idF BGBI. I Nr. 5/2016), nicht in einem vom BVT betriebenen Verbundinformationssystem, sondern in einem Ordner am Netzlaufwerk anordnete, und, trotz mehrfach geäußerter Bedenken, die Rechtsabteilung zur Verarbeitung der Daten und zur Datenschutz-Folgenabschätzung nicht hinzuzog sowie, entgegen § 14 Abs 2 PStSG, nicht die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten beim Bundesminister für Inneres einholte.

Bezugnehmend auf den oben dargestellten Sachverhaltskomplex bestand zudem der Verdacht, dass unbekannte Beamte Informationen aus diesem Ermittlungsverfahren, die ihnen ausschließlich Kraft ihres Amtes zugänglich geworden sind, an die Journalistin Mag. A*** T*** weitergegeben hätten, zumal die Genannte am 14. Juni 2021 hinreichend konkret formulierte Fragen zu dem nicht-öffentlichen gegenständlichen Ermittlungsverfahren an Dr. D*** F*** gestellt habe.

Die Staatsanwaltschaft Wien stellt in beweiswürdiger Hinsicht fest, dass

- es bislang nicht möglich gewesen sei, die Identität des Verfassers der (Grund-)Anzeige zu eruieren;
- im gegenständlichen Verfahren am 14. Juni 2021, mithin zum inkriminierten Zeitpunkt, bereits mehrere Personen vernommen bzw. geladen worden seien und daher Kenntnis von dem gegenständlichen Ermittlungsverfahren gehabt hätten, und
- aktuell keine konkreten Ermittlungsansätze vorlägen.

Eine zeugenschaftliche Vernehmung von Mag. A*** T*** zu ihrer Quelle sei nicht erfolgt.

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 31. August 2022, das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB in Ansehung des dargestellten Sachverhaltes gemäß § 197 Abs 1 und Abs 2 StPO abzubrechen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 6. September 2022, dieses Vorhaben zu genehmigen.

Nach eingehender Prüfung der intendierten Vorgangsweise der staatsanwaltschaftlichen Behörden nahm das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 8. Jänner 2023 in Aussicht, folgende Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen:

*„[...] Hingegen ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs 1 StAG), von der Genehmigung des von der Staatsanwaltschaft Wien intendierten Vorhabens, das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB gemäß § 197 Abs 1 und Abs 2 StPO abzubrechen, Abstand zu nehmen und diese Staatsanwaltschaft stattdessen anzuweisen, die Journalistin Mag. A*** T*** – unter Belehrung über das ihr zustehende Aussageverweigerungsrecht gemäß § 157 Abs 1 Z 4 StPO – als Zeugin zu ihrer Quelle bezüglich der ihr (mutmaßlich) zugespielten verfahrensbezogenen Informationen zu vernehmen.“*

Begründung:

Gemäß § 157 Abs 1 Z 4 StPO ist (ua) ein Medienmitarbeiter (bloß) berechtigt, über Fragen, welche die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen betreffen oder die sich auf Mitteilungen beziehen, die ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit gemacht wurden, die Aussage zu verweigern. Dies bedeutet, dass sich – in concreto – die genannte Journalistin auf das ihr zustehende Recht zur Aussageverweigerung, wenn sie es in Anspruch nehmen will, selbst berufen muss.

*Da weder aus dem Berichtsinhalt noch aus den in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) vorhandenen Aktenbestandteilen ersichtlich ist, dass Mag. A*** T*** kundgetan habe, sich im Falle ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung auf das ihr gemäß § 157 Abs 1 Z 4 StPO zustehende Aussageverweigerungsrecht zu berufen, stellt die dem Vorhaben, das Ermittlungsverfahren mangels Vorliegens geeigneter Ermittlungsansätze abzubrechen, (zumindest) implizit zugrundeliegende Einschätzung, dass sich die zu vernehmende Zeugin ohnehin auf das ihr zustehende Recht berufen werde, entsprechend der do. bereits in der Vergangenheit bei ähnlich gelagerten Sachverhalten vertretenen Sichtweise (vgl nur den mit ho. Erlass vom 7. Mai 2020, GZ 2020-0.270.618, genehmigten do. Bericht vom 17. April 2020, AZ 8 OStA 81/20i) eine nicht zulässige, voreiligende Beweiswürdigung dar, sind doch die*

Strafverfolgungsbehörden gemäß § 3 StPO von Amts wegen zur Wahrheitserforschung verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund liegen fallbezogen die Voraussetzungen für eine Abrechnung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 197 Abs 1 und Abs 2 StPO (noch) nicht vor.“

Der gemäß § 29c Abs 1 Z 1 und Z 3 StAG befasste Weisungsrat er hob mit Äußerung vom 16. Jänner 2023 gegen den Erledigungsentwurf keinen Einwand. Der Erlass vom 8. Jänner 2023 wurde daher am 18. Jänner 2023 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelt.

Nachdem Mag. A*** T*** in der Folge weisungsgemäß unter ausdrücklicher Belehrung über das ihr zustehende Aussageverweigerungsrecht gemäß § 157 Abs 1 Z 4 StPO als Zeugin zu ihrer Informationsquelle vernommen wurde und in der Folge von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, brach die Staatsanwaltschaft Wien das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 Abs 1 StGB sohin mangels konkreter Ermittlungsansätze gemäß § 197 Abs 1 und Abs 2 StPO mit Verfügung vom 1. März 2023 ab.

14. Verfahren 5 St 48/22a der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt führte ein Verfahren gegen S*** F*** wegen des Verdachts der vorsätzlichen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten nach § 178 Abs 1 StGB.

Die Beschuldigte stand unter Verdacht, sich trotz Kenntnis zweier positiver Corona-Antigentests ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstandes über eine Stunde lang ohne FFP2-Maske in einem Bereich mit mehreren Kindern aufzuhalten, sohin eine Handlung begangen zu haben, die geeignet war, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen.

Nach Mitteilung des zuständigen Magistrats habe ein Ct-Wert im gegenständlichen Fall nicht erhoben werden können. Nach der rechtlichen Beurteilung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt sei aufgrund der Nichterbringbarkeit des Nachweises einer tatsächlichen Viruslast (und damit der Ansteckungsgefahr und -möglichkeit) und somit des Beweises einer potentiellen Gefährlichkeit der Beschuldigten iSd § 178 StGB nicht mit der von § 210 Abs 1 StPO geforderten Verurteilungsnähe zu rechnen gewesen.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt beabsichtigte daher mit Bericht vom 30. März 2022, das Ermittlungsverfahren gegen S*** F*** wegen § 178 Abs 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 3. Mai 2022 in Aussicht, der Staatsanwaltschaft Klagenfurt die Weisung (§ 29 StAG) zu erteilen, gegen S*** F*** einen Strafantrag wegen des Vergehens nach § 178 StGB einzubringen.

In Bezug auf die intendierte Weisung hielt die Oberstaatsanwaltschaft begründend fest, dass der unbekannte Ct-Wert der Annahme der potentiellen Gefährdungseignung nicht entgegenstehe, weil erst das Wissen um einen hohen, die Übertragung des Erregers ausschließenden Ct-Wert die potentiell vorliegende Gefahr ausschließe. Die gebotene ex ante Beurteilung der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer konkreten Gefährdung führe zum Ergebnis, dass bei fehlender Gewissheit über den Ct-Wert vom Standpunkt eines sachverständigen Beobachters aus der Täterperspektive bei grundsätzlich kontagiösem Verhalten die potentielle Gefährlichkeit für eine weitere Verbreitung anzunehmen sei.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 28. März 2023, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 13. April 2023 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 18. April 2023 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 3. Mai 2022 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), vom beabsichtigten Vorgehen, die Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), gegen S*** F*** einen Strafantrag wegen des Vergehens nach § 178 StGB einzubringen, Abstand zu nehmen und die Staatsanwaltschaft stattdessen zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), ein Sachverständigengutachten zur Frage des Vorliegens einer allfälligen Infektiosität der Beschuldigten im Tatzeitpunkt einzuholen.“*

In gegenständlicher Strafsache geht es in erster Linie um die Frage, ob eine Verurteilung nach § 178 StGB die – in Form eines konkreten Ct-Werts – feststellbare Infektiosität des Täters im Tatzeitpunkt voraussetzt. Im Zeitpunkt der Berichterstattung durch die Staatsanwaltschaft Klagenfurt und die Oberstaatsanwaltschaft Graz lag zu dieser wie auch anderen iZm mit § 178 StGB relevanten Rechtsfragen noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vor. Dem Bundesministerium für Justiz erschien es daher zielführend, die – zwischenzeitig ergangenen

– Entscheidungen des OGH über die bezughabenden Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes abzuwarten.

Beim Tatbestand des § 178 StGB ist der Rechtsfrage nach der Gefährdungseignung die – auf der Feststellungsebene angesiedelte – Frage nach dem Vorliegen einer übertragbaren Krankheit logisch vorgelagert. Um überhaupt in die Eignungsprüfung der Tathandlung eintreten zu können, muss das Gericht daher jeweils fallbezogen das Vorhandensein eines entsprechenden Krankheitserregers feststellen (RIS-Justiz RS0133918).

Das bedeutet für jene Fälle, in denen es nicht um mittelbar eingesetzte Infektionsquellen, sondern um die Gefahr der unmittelbaren Übertragung vom Körper des mutmaßlichen Täters auf eine andere Person geht, dass es der Konstatierung bedarf, dass Erstgenannter Träger eines entsprechenden Krankheitserregers, vorliegend des SARS-CoV-2-Erregers, war.

Darüber hinaus ist in derartigen Fallkonstellationen auf Sachverhaltsebene auch die Infektiosität im Tatzeitpunkt als Voraussetzung für die Beurteilung der Rechtsfrage nach der Eignung zu klären, wobei idZ durchaus auch auf nachträgliche Beweisergebnisse – etwa ein Sachverständigengutachten – mit Aussagekraft für den Tatzeitpunkt zurückgegriffen werden kann (14 Os 62/22g).

In casu geht die Staatsanwaltschaft Klagenfurt – angesichts der positiven Testergebnisse – nachvollziehbar von einem „nachgewiesenen Vorhandensein des Covid-19-Erregers“ bei der Beschuldigten, sohin von einer im Tatzeitpunkt gegebenen Infektion, aus.

Hingegen verneint sie unter Hinweis auf die nicht mehr mögliche Ausmittlung des exakten Ct-Werts („Viruslast“) im Ergebnis die Nachweisbarkeit der Infektiosität S*** F*** im Tatzeitpunkt.

Tatsächlich ist im Lichte der dargestellten höchstgerichtlichen Rspr ein tatbestandsmäßiges Verhalten iRd § 178 StGB trotz mangelnder Bestimmbarkeit des Ct-Wertes nicht a priori zu verneinen. Der OGH stellt auf das Vorliegen bzw. die Feststellbarkeit der Infektiosität des mutmaßlichen Täters im Tatzeitpunkt ab, was nicht (zwangsläufig) mit der Nachweisbarkeit eines konkreten Ct-Wertes unter 30 gleichzusetzen ist. So wäre es etwa durchaus denkbar, dass ein Sachverständiger auf Grundlage des Krankheitsverlaufs, der Symptome der infizierten Person und/oder von Infektionsfällen und -verläufen in deren sozialen Umfeld eine valide Aussage zur Frage der Infektiosität im (mutmaßlichen) Tatzeitpunkt tätigen kann.

Da der OStA Graz dahin zuzustimmen ist, dass die konkrete Tathandlung, nämlich der ungeschützte nahe Kontakt zu Kindern, – Infektiosität vorausgesetzt – durchaus geeignet

*erscheint, die Annahme tatbildlicher Gefährdungseignung zu begründen, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage, ob S*** F*** zum inkriminierten Zeitpunkt infektiös im angesprochenen Sinn war, indiziert.“*

Am 7. Juli 2023 berichtete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt über die erlassgemäße Einholung des Gutachtens und dessen Inhalt, wonach die Sachverständige in ihrem Gutachten keine definitive Aussage zu einer allfälligen Infektiosität der Beschuldigten im Tatzeitpunkt habe treffen können. Die vorliegenden Umstände würden nicht mit ausreichender Sicherheit auf einen niedrigen Ct Wert (>30) und damit gemäß Robert Koch-Institut eine Infektiosität schließen lassen.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt beabsichtigte daher mit Bericht vom 27. Juli 2023, das Ermittlungsverfahren gegen S*** F*** wegen § 178 Abs 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 28. Juli 2023 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht. Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 2. August 2023 wurde das übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden zur Kenntnis genommen.

Das Verfahren wurde am 7. August 2023 eingestellt.

15. Verfahren 61 BAZ 71/22x der Staatsanwaltschaft Graz:

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen § 170 Abs 1 StGB.

Mit Verfügung vom 17. Mai 2022 sah die Staatsanwaltschaft Graz mangels Fremdverschuldens an einem Brandereignis in einem Lokal von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT wegen § 170 Abs 1 StGB gemäß § 35c StAG ab.

Mit Eingabe vom 31. Mai 2022 begehrte die Haftpflichtversicherung des Objekts die Gewährung von Akteneinsicht.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 1. September 2022 in Aussicht, das mit Bericht vom 19. August 2022 dargelegte Vorhaben der Staatsanwaltschaft Graz, der Haftpflichtversicherung trotz eines Vorgehens gemäß § 35c StAG Akteneinsicht gewähren zu wollen, zu genehmigen.

Mit Bericht vom 25. Oktober 2022 teilte die Oberstaatsanwaltschaft Graz ergänzend mit, dass die Staatsanwaltschaft Graz laut dem unter einem vorgelegten Bericht vom

24. Oktober 2022 nach neuerlicher Prüfung des Sachverhalts zum Ergebnis gekommen sei, dass durch die Anfertigung von Lichtbildern durch die Polizei vor Ort Ermittlungen iSd § 91 Abs 2 erster und zweiter Satz StPO geführt worden seien. Da damit das Ermittlungsverfahren bereits begonnen habe (§ 1 Abs 2 StPO), sei gemäß § 190 Z 1 StPO anstatt gemäß § 35c StAG vorzugehen gewesen.

Die staatsanwaltschaftlichen Behörden nahmen daher übereinstimmend in Aussicht, das Verfahren wieder zu eröffnen, dieses sodann gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen und der durch das Brandereignis geschädigten Haftpflichtversicherung gemäß § 66 Abs 1 Z 2 iVm § 68 StPO Akteneinsicht zu gewähren.

Das Bundesministerium für Justiz nahm das mit den Berichten vom 1. September 2022 und vom 25. Oktober 2022 dargestellte Vorhaben mit Erlass vom 27. März 2023 zur Kenntnis.

Auf Anfrage der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 3. April 2023 unterzog das Bundesministerium für Justiz den Sachverhalt einer neuerlichen Prüfung und eröffnete der Oberstaatsanwaltschaft Graz mit Schreiben vom 17. April 2023, dass die mit Erlass vom 27. März 2023 zur Kenntnis genommene Rechtsansicht mit Blick auf die zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Graz nicht aufrechtzuerhalten sei.

Mit Bericht vom 24. April 2023 teilte die Oberstaatsanwaltschaft Graz mit, dass das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Graz gemäß § 35c StAG der Sach- und Rechtslage entsprochen habe, weshalb sie ihr mit Bericht vom 25. Oktober 2022 in Aussicht genommenes Genehmigungsvorhaben zurückziehe. Allerdings sei davon auszugehen, dass bereits im Stadium vor Beginn des Ermittlungsverfahrens Akteneinsicht in (analoger) Anwendung des § 77 Abs 1 StPO bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zulässig sein könne, sodass das mit Bericht vom 1. September 2022 in Aussicht genommene Genehmigungsvorhaben aufrechterhalten werde.

Nach eingehender rechtlicher Prüfung der intendierten Vorgangsweise der staatsanwaltschaftlichen Behörden nahm das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 24. Mai 2023 in Aussicht, der Oberstaatsanwaltschaft Graz folgende Weisung gemäß § 29a Abs 1 StAG zu erteilen:

*„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 1. September 2022 und vom 24. April 2023 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, von dem in Aussicht genommenen Vorhaben, der *** Versicherung AG, vertreten durch die *** Rechtsanwälte OG, Einsicht in die zu AZ 61 BAZ 71/22x der Staatsanwaltschaft Graz erliegenden Unterlagen zu gewähren, Abstand zu nehmen.“*

Begründend ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß § 77 Abs 1 StPO idgF haben im Falle begründeten rechtlichen Interesses Staatsanwaltschaften und Gerichte auch außer den in diesem Gesetz besonders bezeichneten Fällen Einsicht in die ihnen vorliegenden Ergebnisse eines Ermittlungs- oder Hauptverfahrens zu gewähren, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Damit erstreckt das Gesetz nach seinem eindeutigen Wortlaut das Recht auf Akteneinsicht Dritter gemäß § 77 Abs 1 StPO im staatsanwaltschaftlichen Bereich nur auf die Ergebnisse eines Ermittlungsverfahrens. Diese Bestimmung kommt daher weder bei (einem Ermittlungsverfahren vorgelagerten) „Vorfelderhebungen“ zwecks Prüfung, ob überhaupt ein Anfangsverdacht vorliegt (§ 91 Abs 2 letzter Satz StPO), noch bei einem (sofortigen) Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG als Rechtsgrundlage zur Gewährung von Akteneinsicht in Betracht.

Mit den durch das Strafprozessreformgesetz 2014 (BGBl I Nr 71/2014) erfolgten Änderungen sollte bewusst ein Verfahren zur Prüfung eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs 3 StPO) dem Beginn des Straf- bzw. Ermittlungsverfahrens mit all seinen rechtsstaatlichen Garantien vorgelagert werden, um angezeigte Personen davor zu schützen, ohne Anlass Objekt eines Strafverfahrens zu werden und der Gefahr einer öffentlichen Brandmarkung ausgesetzt zu sein.¹³ Im Zuge dieses „Verfahrens vor dem Ermittlungsverfahren“ stehen nach der Intention des Gesetzgebers weder dem Angezeigten noch sonstigen Personen die Rechte des Ermittlungsverfahren zu.¹⁴ Damit besteht keine planwidrige Gesetzeslücke des § 77 Abs 1 StPO, die im Wege der Analogie geschlossen werden könnte.¹⁵ Dies gab der Gesetzgeber im Übrigen auch im Zuge der Novellierung des § 77 StPO durch BGBl I Nr 32/2018 eindeutig zu erkennen, indem er Abs 1 leg cit unverändert ließ.

Ergänzend wird auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26. August 2019 zu Auslegungs- und Anwendungsfragen in Zusammenhang mit § 35c StAG, BMVRDJ-S578.028/0005-IV 3/2019 (Seite 11), der eine generelle Nichtanwendbarkeit von § 77 Abs 1 StPO vor Beginn eines Ermittlungsverfahrens vorsieht, sowie auf die von derselben Rechts-

¹³ EBRV 181 BlgNR XXV. GP, 2f und 22; vgl auch OGH 12 Os 23/20d, *Oshidari* in Fuchs/Ratz WK-StPO § 77 Rz 1/1; Sadoghi, Anfangsverdachtsermittlung, ÖJZ 2021/49, 364 (365), Fuchs in Lewisch/Nordmeyer (Hrsg), Festschrift Liber Amicorum Eckart Ratz, Beginn des Strafverfahrens und Beschuldigtenstellung, 31 (41f).

¹⁴ Vgl dazu auch Fuchs, aaO, 42.

¹⁵ Vgl dazu insbesondere Ausführungen von *Oshidari*, aaO, der auch die sich daraus ergebende verfassungsrechtliche Problematik (Art 7 B-VG; Art 2 StGG) anspricht und den Gesetzgeber zur Klarstellung gefordert sieht; eine solche ist allerdings bislang nicht erfolgt.

ansicht getragenen Ausführungen zu Punkt 1. des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Dezember 2022, GZ 2022-0.117.063, verwiesen.

*Es besteht somit fallkonkret keine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Akteneinsicht an die *** Versicherung AG als Haftpflichtversicherung in einem Brandschadensfall, in dem gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde.“*

Der gemäß § 29c Abs 1 Z 1 StAG befasste Weisungsrat er hob mit Äußerung vom 6. Juni 2023 gegen den Erledigungsentwurf keinen Einwand. Der Erlass vom 24. Mai 2023 wurde daher am 7. Juni 2023 an die Oberstaatsanwaltschaft Graz übermittelt.

Anhang: Weisungs- und Berichtsfall gemäß § 29c Abs 3 zweiter Satz StAG

16. Verfahren 83 St 11/19x der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren in der Strafsache gegen G*** W*** und andere Beschuldigte wegen § 302 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war der Vorwurf des Amtsmissbrauchs gegen Landesrat G*** W*** und Mag.^a R*** W***, Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle für unbegleitete minderjährige Fremde des Amtes der Landesregierung, sowie der Vorwurf der gefährlichen Drohung gegen unbekannte Security-Mitarbeiter in Zusammenhang mit der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in der Flüchtlingsunterkunft in D***.

Am 7. und 15. Jänner 2019 berichtete die WKStA, sie habe zu den jeweiligen Anzeigen Erkundigungen unter Zuhilfenahme allgemein zugänglicher Quellen (Medienberichterstattungen; Informationen auf www.noe.gv.at) eingeholt.

G*** W*** sei zur Anzeige gebracht worden, als Landesrat mit Zuständigkeit u.a. für den Bereich Asyl, sohin als Beamter, mit dem Vorsatz, dadurch zumindest 14 betroffene jugendliche Asylwerber in ihren Rechten auf alterskonforme Unterbringung sowie im Grundrecht auf persönliche Freiheit zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Landes Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht zu haben, indem er deren Unterbringung im Flüchtlingsquartier D*** veranlasst und sie dort Bedingungen und Beschränkungen unterworfen habe, die eine mit den Kinderrechten nicht vereinbare Unterbringung und eine faktische Freiheitsentziehung bewirkt hätten.

Auf Tatsachenebene ging die WKStA davon aus, dass Landesrat W*** vor dem 26. November 2018 einerseits die Sicherheits- und Betreuungsmaßnahmen im Asylquartier in D*** (mit Stacheldraht bewehrter Zaun, Hund, Bewachung, strenge Ausgangsbeschränkungen, ...) andererseits die Überstellung der 14 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dorthin veranlasst habe.

In rechtlicher Hinsicht habe W*** als Landesrat die Befugnis zur Vornahme von Amtsgeschäften innerhalb des ihm vom Rechtsträger zugewiesenen Kompetenzbereiches und könne daher durch missbräuchlich vorgenommene Amtsgeschäfte Täter eines Amtsmissbrauchs sein. Eine nicht zukommende Befugnis könne aber auch nicht

missbraucht werden. Ob Landesrat W*** nun die konkrete Befugnis im Umfang der unbegleiteten minderjährigen Fremden gehabt hätte, könne „ha. nicht abschließend beurteilt werden“ und sei dies nach den Medienberichten auch innerhalb der Landesregierung umstritten. Aus Sicht der WKStA sei W*** für die Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Fremden aber „nicht zuständig“, sondern Landesrätin U*** K***. In das Ressort von W*** würden generell die Flüchtlingsangelegenheiten und die Grundversorgung der Flüchtlinge fallen, sodass er „abstrakt“ dafür zuständig sei. Die Grundversorgung der minderjährigen Flüchtlinge speziell würde allerdings in das Ressort der Landesrätin K*** fallen, die unter anderem für Kinder- und Jugendhilfe und damit „konkret für minderjährige Fremde zuständig“ sei.

Der Missbrauch der abstrakten Befugnis könne nur in der Verwirklichung eines allgemeinen Deliktes im Rahmen der Hoheitsverwaltung liegen. Hinsichtlich § 99 Abs. 1 StGB liege kein Anfangsverdacht vor, weil nach dem Anzeigesubstrat nicht von einer intensiven und damit tatbestandsbegründenden Freiheitsbeschränkung gesprochen werden könne, die es den Untergebrachten gänzlich verunmöglicht hätte, das Asylquartier zu verlassen. Ein Anfangsverdacht nach § 92 StGB liege nicht vor, weil sich aus dem Anzeigesubstrat und der Medienberichterstattung weder Hinweise auf eine Zufügung von Qualen ergeben würden, noch Hinweise auf eine gräßliche Vernachlässigung im Sinne eines auffallenden, krassen, geradezu auf Charaktermängel hinweisenden Missverhältnisses zwischen pflichtwidrigem Verhalten und gebotenem Tun.

Zudem gebe es keine Hinweise darauf, dass Landesrat W*** Kenntnis von allfälligen Betreuungsmängeln in D*** gehabt hätte. Erst ab Kenntnis von als Vertragsverletzung zu wertenden bedeutenden Betreuungsmängeln sei ein Amtsmisbrauch durch Unterlassen Abhilfe schaffender Maßnahmen denkbar. Aus den Presseaussendungen und medialen Behauptungen des W*** sei aber anzunehmen, dass dieser von einer besseren Betreuungssituation als in anderen Unterkünften ausgegangen sei.

Die medial kolportierte Anordnung des Landesrat W*** betreffend die Sicherheitsmaßnahmen in D*** seien nur als Handlungsanweisungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, nämlich im Rahmen des privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Land und dem Quartiergeber anzusehen, sodass § 302 StGB objektiv nicht erfüllt und ein allgemeines Delikt nicht ersichtlich sei.

Es sei daher beabsichtigt, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Landesrat W*** gemäß § 35c StAG abzusehen.

Mag.^a R*** W*** sei zur Anzeige gebracht worden, als zuständige Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle für unbegleitete minderjährige Fremde des Amtes der Landesregierung und damit gesetzliche Vertreterin der minderjährigen Flüchtlinge zum Amtsmisbrauch des W*** insofern beigetragen zu haben, als sie die diesbezüglichen missbräuchlichen Anweisungen des W*** befolgt, die Zuweisung der Jugendlichen geschrieben, Stacheldraht und Hund angefordert habe und in der Verfolgung der Ansprüche der Jugendlichen tatenlos geblieben sei.

Zum Vorwurf der Zuweisung der Minderjährigen nach D*** sei festzuhalten, dass Mag.^a W*** in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe tätig sei, somit im Ressort der Landesrätin K***-L***, und nicht in der Koordinierungsstelle für Ausländerfragen (Ressort Landesrat W***). Mag.^a W*** habe nun abstrakt und konkret die Verantwortung für die Minderjährigen gehabt. Die Zuweisung der Minderjährigen nach D*** sei daher im Rahmen der Obsorge erfolgt und nicht missbräuchlich. Was den Vorwurf der unterlassenen Geltendmachung von Ansprüchen betreffe, so sei in der Anzeige nicht behauptet, die Minderjährigen hätten gegenüber Mag.^a W*** einen drohenden oder bereits eingetretenen durch Landesrat W*** verursachten Schaden erlitten.

Was den Vorwurf der Beteiligung am Amtsmisbrauch des Landesrat W*** anbelangt, so verwies die WKStA darauf, dass gegen diesen kein Anfangsverdacht bestehe.

Es sei daher beabsichtigt, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag.^a W*** gemäß § 35c StAG abzusehen.

Unbekannte Security-Mitarbeiter der Flüchtlingsunterkunft in D*** seien zur Anzeige gebracht worden, die in D*** untergebrachten Jugendlichen mit Schlägen und mit der Abschiebung bedroht zu haben.

Mangels Zuständigkeit der WKStA für – Landesrat W*** nicht zurechenbarer – behaupteter Drohungen von Security-Mitarbeitern werde die Anzeige diesbezüglich der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Korneuburg abgetreten (in weiterer Folge an die WKStA rückabgetreten).

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 22. Jänner 2019 in Aussicht, der WKStA aufzutragen (§ 29 Abs. 1 StAG), ein Ermittlungsverfahren gegen G*** W*** und Mag.^s R*** W*** wegen § 302 Abs. 1 StGB einzuleiten.

Wie bereits von der Staatsanwaltschaft St. Pölten aufgezeigt, liege ein Anfangsverdacht gegen die beiden Angezeigten wegen § 302 StGB vor, der durch bloße Erkundigungen nicht

zu entkräften sei. Vor einer abschließenden rechtlichen Beurteilung seien der zwischen dem Land und dem Quartiergeber abgeschlossene Einzelvertrag, und der Bericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft beizuschaffen und die genauen Umstände der Unterbringungs- und Betreuungssituation in D*** im Zeitpunkt der von den Beschuldigten veranlassten Überstellung sowie der Informationsstand der Beschuldigten darüber zu erheben. Die bisherigen Informationen würden den Verdacht nahelegen, dass die Zuweisungen erfolgt seien, obwohl das Quartier nicht den Voraussetzungen des NÖ GrundversorgungsG entsprochen habe. Zudem werde abzuklären sein, ob die Überstellung tatsächlich auf „Auffälligkeiten“ der Jugendlichen – welcher Art auch immer – zurückzuführen sei. Vor Beurteilung der Zuständigkeit für die Unterbringung und Versorgung der minderjährigen Fremden werde die Geschäftsverteilung der Landesregierung und die medial kolportierte Beurteilung des Verfassungsdienstes des Amtes der Landesregierung einzuholen sein.

Den Ausführungen der WKStA zum mangelnden Anfangsverdacht in Richtung §§ 92, 99 StGB sei zuzustimmen.

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 22. Jänner 2019 wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 12. Februar 2019, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 25. Februar 2019 keinen Einwand erhob, zur Kenntnis genommen. Die Befassung des Weisungsrates war erforderlich, weil sich die Strafsache gegen oberste Organe der Vollziehung richtete und im Übrigen auch ein außergewöhnliches Interesse der Öffentlichkeit an dieser Strafsache vorhanden war.

Die WKStA berichtete am 3. Juli 2020, dass sich nach Durchführung der in der Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 5. März 2019 angeordneten und auch vom Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 19. August 2019 für notwendig erachteten Ermittlungen der Tatverdacht gegen Landesrat W*** und Mag.^a W*** im Zusammenhang mit den Vorwürfen in Bezug auf die Betreuungseinrichtung D*** intensiviert habe. Sie beabsichtige, eine Anklageschrift gegen Landesrat W*** wegen § 302 Abs. 1 StGB und Mag.^a W*** wegen §§ 293 Abs. 2 und 302 Abs. 1 StGB einzubringen.

Die zur Anzeige gegen den unbekannten Täter (Security-Mitarbeiter) wegen § 107 Abs. 1 StGB durchgeführten Erkundigungen nach § 91 Abs. 2 letzter Satz StPO hätten zu keinen bestimmten Anhaltspunkten im Sinne des § 1 Abs. 3 StPO geführt. Der Anzeiger habe trotz Aufforderung diesen Vorwurf nicht präzisiert. Diesbezüglich beabsichtigte die WKStA, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abzusehen.

Mit Bericht vom 7. August 2020 legte die WKStA einen adaptierten Entwurf der Anklageschrift vor, in dem sie die schriftliche Stellungnahme der Beschuldigten Mag.^a W*** vom 29. Juli 2020 mitberücksichtigt habe.

Mit weiterem Bericht vom 9. September 2020 teilte die WKStA mit, dass die Beschuldigte eine gutachterliche Stellungnahme der ZAMG und einen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts zum unbegleiteten minderjährigen Fremden S*** F*** vorgelegt habe. Die Urkunden stünden aus Sicht der WKStA im Einklang mit den bisherigen Ermittlungsergebnissen und es seien lediglich geringe Änderungen im Anklageentwurf vorgenommen worden.

Der Anklageschrift zufolge hätten

I. im November und Dezember 2019 in St. Pölten und D***

1. G*** W*** als Landesrat des Landes Niederösterreich mit einer gemäß § 1 Abs 3 iVm § 2 IX der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung betrauten Zuständigkeit für den Bereich der Grundversorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder, sohin als Beamter, mit dem Vorsatz, dadurch zumindest 14 unbegleitete minderjährige Fremde mit aufrechtem Asylverfahren in ihren Rechten auf Grundversorgung nach § 3 Abs 1 NÖ Grundversorgungsgesetz und auf Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft gemäß § 5 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 und 2 NÖ Grundversorgungsgesetz iVm Art 6 Abs 1 Z 1 und Art 7 Abs 1 Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG und dadurch auch in ihren Rechten auf Erhebung einer Beschwerde gegen zu erlassende Bescheide iSd § 18 NÖ Grundversorgungsgesetz iVm VwGVG und Art 132 B-VG zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Landes Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, indem er ohne einen Bescheid nach § 17 Abs 2 Z 1 a NÖ Grundversorgungsgesetz zu erlassen, eine Unterbringung in die Betreuungseinrichtung D*** veranlasste, die ob der durch von ihm selbst angeordneten Maßnahmen – unter anderem die Anordnung der Errichtung eines Stacheldrahtzaunes als Begrenzung – ungeeignet war, weil dadurch die betroffenen unbegleiteten minderjährigen Fremden ihre Persönlichkeitsentwicklung destabilisierenden Maßnahme unterworfen wurden, welche den gesetzlichen Intentionen (ua des § 6 Abs 1 NÖ Grundversorgungsgesetz), nämlich der psychischen Festigung und der Schaffung einer Vertrauensbasis entgegenwirkten, und deren Entlassung aus der Grundversorgung am 30. November 2018 anordnete, wobei er eine Verlegung in eine geeignete Unterkunft zu unterbinden trachtete.

2. Mag.^a R*** W*** als zuständige Beamtin für den Bereich der Grundversorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder die beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtete

Koordinierungsstelle für unbegleitete minderjährige Fremde sowie als gesetzliche Vertreterin im Asylverfahren derselben, mit dem Vorsatz, dadurch zumindest 14 unbegleitete minderjährige Fremde mit aufrechtem Asylverfahren in ihren Rechten auf Grundversorgung nach § 3 Abs 1 NÖ Grundversorgungsgesetz und Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft gemäß § 5 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 und 2 NÖ Grundversorgungsgesetz iVm Art 6 Abs 1 Z 1 und Art 7 Abs 1 Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG und dadurch auch in ihren Rechten auf Erhebung einer Beschwerde gegen zu erlassende Bescheide iSd § 18 NÖ Grundversorgungsgesetz iVm VwG VG und Art. 132 B-VG zu schädigen, ihre Befugnis, im Namen des Landes Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, indem sie ohne dass ein Bescheid nach § 17 Abs 2 Z 1 a NÖ Grundversorgungsgesetz erlassen wurde, eine Unterbringung in der Betreuungseinrichtung D*** veranlasste, die ob der durch Landesrat G*** W*** angeordneten Maßnahmen, darunter die Errichtung eines Stacheldrahtzaunes als Begrenzung, ungeeignet war, weil davon betroffene unbegleitete minderjährige Fremde ihre Persönlichkeitsentwicklung destabilisierenden Maßnahmen unterworfen wurden, welche den gesetzlichen Intentionen (ua des § 6 Abs 1 NÖ Grundversorgungsgesetz), nämlich der psychischen Festigung und der Schaffung einer Vertrauensbasis, entgegenwirkten, und sie deren Entlassung aus der Grundversorgung am 30. November 2018 anordnete, wobei sie eine Verlegung in eine geeignete Unterkunft zu unterbinden trachtete.

II. Mag.^a R*** W*** im März 2020 in Wien vorsätzlich ein verfälschtes echtes Beweismittel in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung gebraucht, indem sie ein um 17:56 Uhr versendetes E-Mail vom 23. November 2018 in einer Stellungnahme vom 13. März 2020 zum Verfahren der WKStA zur AZ 83 St 11/19x durch Abtrennen eines Teiles unvollständig vorlegte und dadurch eine sinnentstellte Schlussfolgerung suggerierte, nämlich Dr. R*** sei weiterhin beim Projekt Betreuungseinrichtung D*** mit entscheidungsberechtigt gewesen und sie habe nur auf seine Anweisungen hin gehandelt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit den Berichten vom 16. Juli 2020, 11. August 2020 und 14. September 2020 in Aussicht,

1. die WKStA gemäß § 29 Abs. 1 StAG zu ersuchen, den Tenor der Anklageschrift um die hervorgehobenen Passagen zu ergänzen:

„II. Mag.^a R*** W*** im März 2020

1. vorsätzlich ein verfälschtes echtes Beweismittel in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung gebraucht, indem sie in einer Stellungnahme vom 13. März 2020 zum

Verfahren der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zu AZ 83 St 11/19x eine E-Mail vom 23. November 2018 17:56 Uhr, durch Abtrennen eines Teils unvollständig vorlegte und dadurch eine sinnentstellte Schlussfolgerung suggerierte, nämlich Dr. R*** sei weiterhin beim Projekt Betreuungseinrichtung D*** mit entscheidungsberechtigt und habe sie nur auf seine Anweisungen hin gehandelt;

2. durch die zu Punkt II. 1. angeführte Tathandlung und das unter einem erstattete Vorbringen, Dr. R*** sei als ihr Vorgesetzter auch in Bezug auf die Einrichtung D*** verantwortlich und bis zuletzt in den gesamten Ablauf und sämtliche Details eingebunden gewesen und täglich mit ihr in Kontakt gestanden, wobei er ihr ein Disziplinarverfahren in Aussicht gestellt habe, wenn Weisungen aus dem politischen Büro nicht nachgekommen würde, Dr. P*** R*** der Gefahr einer behördlichen Verfolgung dadurch ausgesetzt, dass sie ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, nämlich des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB, falsch verdächtigte, obwohl sie wusste (§ 5 Abs 3), dass die Verdächtigung falsch ist.

Es haben dadurch

zu I. G*** W*** und Mag.^a R*** W*** das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB

zu II. Mag.^a R*** W***

zu 1. das Vergehen der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Abs 2 StGB

zu 2. das Verbrechen der Verleumdung nach § 297 Abs 1 zweiter Fall StGB begangen (...)"

2. im Übrigen den Bericht zu genehmigen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassenntwurf vom 19. Oktober 2020, die Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 16. Juli 2020, 11. August 2020 und 14. September 2020 zur Kenntnis zu nehmen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) nach § 29c Abs. 1 Z 2 und Z 3 StAG unterlag, wurde es diesem am 21. Oktober 2020 vorgelegt.

Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 19. November 2020 empfahl, die Genehmigung des Anklagevorhabens laut Punkt I nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil im Rahmen der rechtlichen Beurteilung ein Gesetz unrichtig angewendet werden soll, übermittelte das Bundesministerium für Justiz, in Entsprechung der Äußerung des Weisungsrats, der Oberstaatsanwaltschaft Wien den Erlass vom 11. Dezember 2020 mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 16. Juli 2020, vom 11. August 2020 und vom 14. September 2020 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz aufgrund der Äußerung des Weisungsrates vom 19. November 2020, das Anklagevorhaben laut Punkt I. nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil im Rahmen der rechtlichen Beurteilung ein Gesetz unrichtig angewendet werden soll. Dementsprechend wäre das Weisungsvorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien einer anpassenden Prüfung zu unterziehen.“

Ein Missbrauch der Amtsgewalt kann nur innerhalb der Hoheitsverwaltung begangen werden. Das NÖ Grundversorgungsgesetz sieht prinzipiell eine privatwirtschaftliche Vollziehung vor. Lediglich in den in § 17 Abs 2 leg cit taxativ aufgezählten Angelegenheiten entscheidet die Landesregierung mit Bescheid im Rahmen der Hoheitsverwaltung. Daher ist ua dann mit Bescheid vorzugehen, wenn die hier aktuelle Versorgungsleistung der „Unterbringung in geeigneten Unterkünften“ iSd § 5 Abs 1 Z 1 NÖ GrundversorgungsG verweigert, nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt, eingestellt oder eingeschränkt werden soll. Entscheidungen betreffend die Grundversorgungsleistung nach § 5 Abs 1 Z 15 leg cit, das sind Leistungen gemäß § 6 leg cit für besonders hilfsbedürftige Personen, werden durch § 17 Abs 2 leg cit gerade nicht dem hoheitlichen Bereich zugewiesen, so dass die allfällige Verweigerung oder Einschränkung der Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 15 iVm § 6 NÖ GrundversorgungsG im Bereich der privatwirtschaftlichen Vollziehung zu erledigen ist.

Da § 5 NÖ GrundversorgungsG selbst zwischen der Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft (Grundversorgungsleistung nach Abs. 1 Z 1) und den Leistungen gemäß § 6 für die dort genannten Personengruppen (Grundversorgungsleistung nach Abs. 1 Z 15) unterscheidet, verbietet sich die Heranziehung des § 6 NÖ Grundversorgungsgesetz zur Auslegung der Geeignetheit einer Unterkunft; ein solches Verständnis liegt aber dem Anklageentwurf zugrunde. Vielmehr dürfte die Geeignetheit bzw. Ungeeignetheit einer Unterkunft primär an den Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung nach Art 15a B-VG zu messen sein, die von einer Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit ausgeht. Die vom Anklageentwurf zur Interpretation herangezogenen Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich (Anklageentwurf Seite 14) machen

deutlich, dass es dabei um die Deckung des elementaren Wohnbedürfnisses geht (vgl etwa die Vorgaben zu Wohnraumbelegung, Sanitäranlagen, Reinigung und dergl). Erfolgt eine Verlegung in ein Quartier, das die Deckung des elementaren Wohnbedürfnisses nur in menschenunwürdiger Weise ermöglicht, ist die Verlegung dorthin als Verweigerung der Versorgungsleistung iSd § 5 Abs. 1 Z 1 NÖ GrundversorgungsG zu werten, die bescheidmäig zu erledigen wäre.

Die Verweigerung oder Einschränkung der weitergehenden besonderen – separat in § 5 Abs. 1 Z 15 NÖ Grundversorgungsgesetz angesprochenen – Betreuungsleistungen nach § 6 NÖ GrundversorgungsG geschieht nach der Konzeption des NÖ GrundversorgungsG in der Privatwirtschaftsverwaltung. Dass bei dieser Verwaltungstätigkeit etwa die vom Anklageentwurf zitierten UNHCR Betreuungsstandards ein wesentlicher Maßstab sind, ändert daran nichts.

Der im Anklageentwurf dargelegte Sachverhalt betrifft Beschränkungen der Leistungen nach § 6 NÖ GrundversorgungsG, wie die Begründung der WKStA durch mehrfachen Verweis auf diese Bestimmung deutlich macht. Da in diesem Bereich aufgrund § 17 NÖ GrundversorgungsG keine Bescheiderlassung geboten war, kann deren Unterlassen auch keinen Amtsmissbrauch begründen. Die Ableitung eines Missbrauchs hoheitlicher Befugnisse aus § 17 iVm den Sonderbestimmungen des § 6 NÖ GrundversorgungsG ist daher rechtlich verfehlt. Zum gleichen Ergebnis gelangte im Übrigen das niederösterreichische Landesverwaltungsgericht in seinem fallbezogenen Beschluss vom 28. Juli 2020, LVwG-M-2/001-2019).

Auf Grundlage des Anklageentwurfs könnte sich unter Umständen ein Tatverdacht des Amtsmissbrauchs aus der im Tenor erwähnten Anordnung der Entlassung aus der Grundversorgung und dem in der Begründung (S. 36) geschilderten Verhaltens ergeben, sofern dies tatsächlich als Verweigerung einer oder mehrerer Versorgungsleistungen nach § 17 Abs 2 Z 1 NÖ Grundversorgungsgesetz zu werten wäre und eine allenfalls erforderliche bescheidmäßige Erledigung mit Rechtsschädigungsvorsatz unterlassen worden wäre.

Diesbezüglich wird um entsprechende Prüfung und ergänzende Berichterstattung ersucht.“

Am 21. Jänner 2021 berichtete die WKStA, dass die nunmehrige Ansicht des Bundesministeriums für Justiz im Widerspruch zum Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 12. Februar 2019 sowie zum Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. August 2019 stehe.

Die WKStA halte an ihrem Anklagevorhaben fest, wobei sie zur Auslegung weiterhin insbesondere auch § 6 Abs 1 NÖ Grundversorgungsgesetz heranzuziehen beabsichtige.

Mit Bericht vom 4. Februar 2021 teilte die WKStA mit, dass die Beschuldigte Mag.^a W*** mitgeteilt habe, dass sie seit August 2020 nicht mehr beim Land, sondern bei einer NGO angestellt sei. Die WKStA halte fest, dass das berichtete Vorhaben aufrechterhalten werde, wobei der Anklageentwurf diesbezüglich anzupassen sein werde.

Mit weiterem Bericht vom 26. März 2021 teilte die WKStA mit, dass der Beschuldigte Landesrat W*** am 23. März 2021 einen Einstellungsantrag eingebracht habe, welchen sie im Hinblick auf das zuletzt berichtete Vorhaben laut Bericht vom 21. Jänner 2021 dem Landesgericht für Strafsachen Wien in Entsprechung des Berichtspflichtenerlasses 2016 idF 2017 (Punkt A. I. 2.3. Einstellungsanträge) mit ablehnender Stellungnahme weitergeleitet habe.

Hierzu führte die WKStA aus, dass sich die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in rechtlicher Hinsicht mit der bislang vom Gericht geäußerten Rechtsansicht zur Hoheitsverwaltung decken und sich die Beweislage verdichtet habe.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hielt in ihrem Bericht vom 28. Jänner 2021 fest, dass sie sich der in der ergänzenden Berichterstattung vertretenen Rechtsansicht zur Frage, ob sich auf Grundlage des Anklageentwurfs ein Tatverdacht des Amtsmissbrauchs aus der im Tenor erwähnten Anordnung der Entlassung aus der Grundversorgung und dem in der Begründung geschilderten Verhalten ergeben könnte, anschließe.

Entgegen der Ansicht der WKStA vertrete die Oberstaatsanwaltschaft Wien jedoch die Rechtsauffassung, dass sich aus dem im Anklagevorwurf dargestellten Sachverhalt auch auf Basis der rechtlichen Beurteilung des Weisungsrates ein Tatverdacht des Amtsmissbrauchs ableiten lasse, weil der als rechtlich verfehlt dargestellte Verweis auf die Sonderbestimmungen des § 6 NÖ Grundversorgungsgesetz dafür nicht erforderlich sei. Wie im Erlass vom 11. Dezember 2020 dargestellt, dürfte die Geeignetheit oder Ungeeignetheit einer Unterkunft primär an den Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung nach Art 15a B-VG zu messen sein, die von einer von einer Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit ausgehe. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien verkenne nicht, dass es dabei um die Deckung des elementaren Wohnbedürfnisses gehe, sei jedoch der Ansicht, dass die Verlegung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in ein Quartier, um welches ein Stacheldraht errichtet werde, schon für sich die Deckung des elementaren Wohnbedürfnisses nur in menschenunwürdiger Weise ermögliche, somit als Verweigerung oder zumindest

Einschränkung der Versorgungsleistung iSd § 5 Abs 1 Z 1 NÖ GrundversorgungsG zu werten und bescheidmäßig zu erledigen wäre, zumal durch eine derartige Maßnahme, durch welche dem unbegleiteten minderjährigen Fremden eine haftähnliche Unterkunft vermittelt werde, das elementare Wohnbedürfnis wohl stärker beschnitten werde als etwa durch Vorgaben zur Wohnraumbelegung, Sanitäranlagen, Reinigung und dergleichen.

Zu dem im Erlass vom 11. Dezember 2020 der Oberstaatsanwaltschaft Wien erteilten Auftrag, das Weisungsvorhaben einer anpassenden Prüfung zu unterziehen, wurde berichtet, dass dieses Weisungsvorhaben aus den im Bericht vom 16. Juli 2020 dargelegten Erwägungen aufrechterhalten werde.

Ergänzend merkte die Oberstaatsanwaltschaft Wien an, dass das im Bericht vom 16. Juli 2020 dargelegte Vorhaben zu dem von der WKStA beabsichtigten Vorgehen nach § 35c StAG noch offen sei.

Eine neuerliche Befassung des Weisungsrates erfolgte nicht, weil das Bundesministerium für Justiz der Ansicht war, dass das aktuelle Vorhaben ohnehin der Intention des Weisungsrates entsprach, der Weisungsrat mehrfachen Befassungen grundsätzlich zurückhaltend gegenübersteht und die Meinung vertritt, dass bei unveränderter Sachlage aus prinzipiellen Erwägungen keine Basis für eine weitere Äußerung besteht.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21. April 2021 wurden die Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 16. Juli 2020, soweit das Vorhaben zu dem von der WKStA beabsichtigten Vorgehen nach § 35c StAG betroffen war, sowie vom 28. Jänner 2021 zur Kenntnis genommen.

Mit Urteil des Landesgerichts St. Pölten vom 23. September 2022 wurden die nicht geständigen Angeklagten Landesrat G*** W*** und Mag^a. R*** W*** von sämtlichen Anklagevorwürfen gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Die WKStA meldete fristgerecht Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Freisprüche an.

Am 8. März 2023 berichtete die WKStA über das Vorliegen der schriftlichen Urteilsausfertigung, wobei die Frist zur Ausführung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde am 29. März 2023 ende.

Die WKStA kam nach Prüfung der schriftlichen Urteilsausfertigung zum Ergebnis, dass die vom Landesgericht St. Pölten vorgenommene Beweiswürdigung im Einklang mit den Ergebnissen der Hauptverhandlung stehe. Das Erstgericht unterziehe die Beweise teilweise einer von der Meinung der Anklagebehörde abweichenden – aber vertretbaren –

Würdigung. Dabei sei insbesondere die erst in der Hauptverhandlung vorgelegte Gesprächsnotiz entscheidend gewesen, die nachvollziehbar dazu geführt habe, das Vorgehen von W*** im Zusammenhang mit der Errichtung eines Dreifachstacheldrahtzaunes als Prüfungsersuchen und nicht als Weisung zur Durchführung zu werten. Zumal keine „*Anhaltspunkte zu Nichtigkeitsgründen*“ vorhanden seien, sei beabsichtigt, die angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde zu beiden Angeklagten zurückzuziehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 9. März 2023 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 12. März 2023 zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die am 29. März 2023 endende Frist zur Ausführung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde erfolgte die aufgrund des österreichweit bestehenden öffentlichen Interesses und der Funktion von Landesrat G*** W*** indizierte (neuerliche) Befassung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erst im Nachhinein.

Der Weisungsrat beschloss in seiner Sitzung vom 27. März 2023 folgende Äußerung:

*„Gegenstand der Befassung des Weisungsrats ist die Zurückziehung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde der WKStA gegen den Freispruch des G*** W*** (vom Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt) und einer weiteren Angeklagten (vom Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt und anderer Delikte) mit Urteil des Landesgerichts St. Pölten vom 23. September 2022, AZ 10 Hv 54/21p.“*

Der Verzicht auf die Urteilsanfechtung war sachgerecht. Zur Anklage lag keine zustimmende Äußerung des Weisungsrats vor.

*Der Weisungsrat empfahl am 19. November 2020, WR 241/20, das Anklagevorhaben gegen G*** W*** nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil auf den behaupteten Sachverhalt ein Gesetz unrichtig angewendet werden sollte. Zusammenfassend meinte der Weisungsrat, dass die fallaktuell zu beurteilende Quartierzuweisung an minderjährige Fremde nur dann den strafrechtlichen Vorwurf begründen könnte, wenn die Unterbringung die Deckung des elementaren Wohnbedürfnisses bloß in menschenunwürdiger Weise ermöglicht hätte. Weder direkt, noch indirekt wurde damit zum Ausdruck gebracht, dass dies auf die aktuell von der WKStA angenommene Fallgestaltung zutraf. Vielmehr ging der*

Weisungsrat von — nicht dem Amtsmissbrauch unterfallender — privatwirtschaftlicher Tätigkeit aus.

Nach Befassung der staatsanwaltschaftlichen Behörden mit diesem Standpunkt lag dem Bundesministerium für Justiz ein Bericht der Oberstaatsanwaltschaft vor, in dem die Genehmigung des Anklagevorhabens mit der geänderten Begründung vorgeschlagen wurde, dass die vom Weisungsrat als Verfolgungsvoraussetzung bezeichnete Menschenunwürdigkeit der Unterkunft gegeben gewesen sei. Da insoweit keine Stellungnahme des Weisungsrats vorlag, regte die Oberstaatsanwaltschaft folgerichtig eine neuerliche Vorlage an.

*Das Bundesministerium für Justiz genehmigte mit Erlass vom 21. April 2021 eine modifizierte Anklage gegen G*** W*** und begründete dies referatsmäßig damit, dass sich das Vorhaben im Rahmen der rechtlichen Erwägungen des Weisungsrats bewege. „Von einer neuerlichen Befassung des Weisungsrats wurde Abstand genommen, weil es ho für nicht erforderlich erachtet wird“.*

Es trifft zu, dass für das Bundesministerium für Justiz keine gesetzliche Notwendigkeit bestand, an den Weisungsrat neuerlich heranzutreten. Es trifft nicht zu, dass rechtliche Erwägungen des Weisungsrats als Billigung der konkret beabsichtigten Anklage verstanden werden konnten. Da im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz die Empfehlung vom 19. November 2020, WR 241/20, auf Nichtgenehmigung der Anklage weiterhin Bestand hatte, wurde in dieser Sache der Äußerung des Weisungsrats im Ergebnis nicht Rechnung getragen. Somit liegen die Veröffentlichungsvoraussetzungen nach § 29c Abs 3 StAG vor.“

Vor dem Hintergrund der nunmehrigen Ausführungen des Weisungsrates (WR 142/23) zeigt sich, dass die Äußerung des Weisungsrates vom 19. November 2020 (WR 241/20) in der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz offenkundig anders verstanden bzw. ausgelegt wurde, als es der Intention des Weisungsrates entsprochen hatte.

Aufgrund dieses Missverständnisses wurde davon ausgegangen, dass sich das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Rahmen der rechtlichen Erwägungen des Weisungsrates bewegte. Da dies angesichts der nunmehrigen Äußerung des Weisungsrates aber tatsächlich nicht der Fall war, wurde der Äußerung des Weisungsrates im Ergebnis bedauerlicherweise nicht Rechnung getragen, weshalb eine entsprechende Aufnahme in den Weisungsbericht gem. § 29c Abs 3 zweiter Satz StAG zu erfolgen hatte.